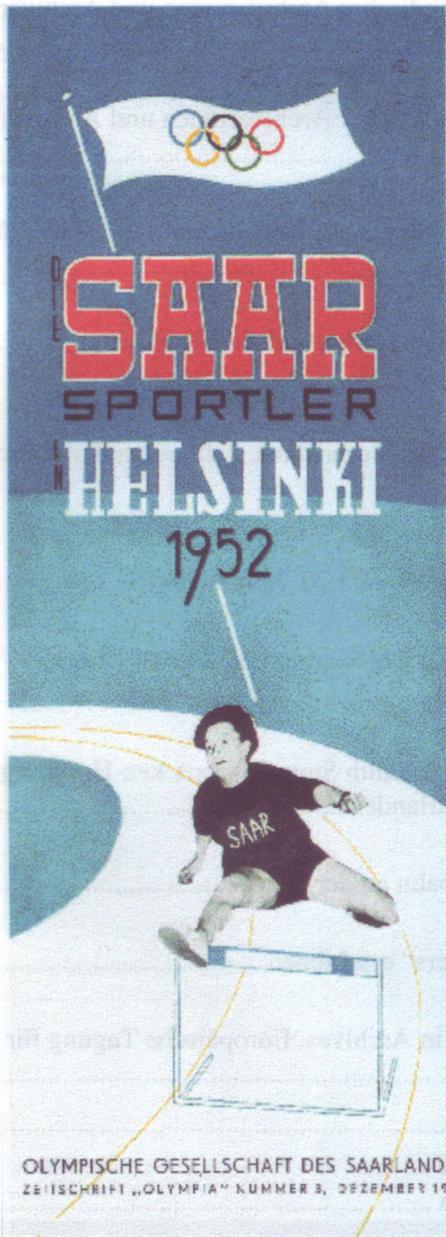


Unsere Archive



MITTEILUNGEN AUS DEN RHEINLAND-PFÄLZISCHEN UND SAARLÄNDISCHEN ARCHIVEN



„Rechenschaftsbericht“ der Saar-Expedition nach Finnland.

In diesem Heft lesen u. a.:

- Zusammenarbeit der staatlichen Archive Rheinland-Pfalz und Saarland gestärkt
- Ein Jahrzehnt Landesarchivgesetz Rheinland-Pfalz. Grundsätze, Erfahrungen und Probleme
- Aus der Arbeit des Sportarchivs Saarbrücken im Jahr 2002

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Zusammenarbeit der staatlichen Archive Rheinland-Pfalz und Saarland gestärkt.....	4
von Wolfgang Laufer	
Fachtagungen	
55. Fachtagung rheinland-pfälzischer und saarländischer Archivarinnen und Archivare am 6. Mai 2002 in Saarbrücken	5
von Wolfgang Müller	
56. Fachtagung rheinland-pfälzischer und saarländischer Archivarinnen und Archivare am 11. November 2002 in Mayen	6
von Andrea Grosche-Bulla	
Einführung einer IT-gestützten Vorgangsbearbeitung – ein Kernelement der „Verwaltung 24“ in Rheinland-Pfalz	7
von Otmar Henzgen	
Nachweisbeschaffung für ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter	11
von Jochen Rath	
Ein Jahrzehnt Landesarchivgesetz Rheinland-Pfalz. Grundsätze, Erfahrungen und Probleme	19
von Prof. Dr. Heinz-Günther Borck	
Nachrichten aus den Archiven	
Historisches Schlaglicht – Volksfrömmigkeit im 19. und 20. Jahrhundert	32
von Gabriele Stüber	
50 Jahre Vereinigung der Freunde der Universität des Saarlandes – Ausstellung des Archivs der Universität des Saarlandes	33
von Wolfgang Müller	
50 Jahre Katholische Hochschulgemeinde Heilige Edith Stein Saarbrücken-Homburg – Ausstellung des Archivs der Universität des Saarlandes	34
von Wolfgang Müller	
Ankunft Saarbrücken Hbf ... – 150 Jahre Eisenbahn an der Saar	35
von Michael Sander	
Neue Ausgabe des „Saarländischen Archivführers“ erschienen	37
von Wolfgang Müller/Michael Sander	
European Conference on Educational Learning in Archives. Europäische Tagung für Archivpädagogik	38
Aus der Arbeit des Sportarchivs im Jahr 2002	39
von Daniel Karl	
Kleine Ankäufe des Landesarchivs Saarbrücken	40
von Wolfgang Laufer	
Depositum des Saarland-Museums im Landesarchiv an das Museum zurückgegeben	41
von Wolfgang Laufer	
Rückkehr der von der leysischen Akten	41
von Wolfgang Laufer	
Neues Magazingebäude für das Landeshauptarchiv Koblenz	41
von Andrea Grosche-Bulla	
Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz Archivgebäude am Domplatz feierte 100jähriges Bestehen	42
von Gabriele Stüber	

Lutherbibel von 1541 kehrt nach Restaurierung zurück in das Zentralarchiv.....	42
von Gabriele Stüber	
Die Konservierungsmaßnahme am Bestand Bürgermeisterei Gersweiler.....	44
von Irmgard Christa Becker	
Neues Gebührenverzeichnis des Landesarchivs Saarbrücken.....	45
von Wolfgang Laufer	
Neue rechtliche Bestimmungen im Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz	45
von Gabriele Stüber	
Internet-Präsentation des Geheimes Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz	46
von Ingeborg Schnellling-Reinicke	
Neue landesgeschichtliche Zeitschrift „SüdWestfalen Archiv“	47
von Andrea Grosche-Bulla	
Liste der Mitarbeiter/innen.....	48
Erschienen, im Druck, in Arbeit.....	49
Hinweis in eigener Sache	50

Mitteilungen aus rheinland-pfälzischen und saarländischen Archiven. Hrsg. von der
Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz und dem Landesarchiv Saarbrücken.

Redaktion: Dr. Beate Dorfey und Andrea Grosche-Bulla, Landeshauptarchiv, Postfach 20 10 47,
56010 Koblenz (Tel. 02 61/91 29-103/4), E-Mail: post@landeshauptarchiv.de;
Christine Frick, Landesarchiv, Postfach 10 24 31, 66024 Saarbrücken (Tel. 06 81/9 80 39-127), E-Mail: c.frick@landesarchiv.saarland.de;
Norbert Heine, Landesarchiv, Otto-Mayer-Str. 9, 67346 Speyer (Tel. 0 62 32/91 92-129), E-Mail: post@landesarchiv-speyer.de
Gestaltung: Sarina Wilke.

Herstellung: Landeshauptarchiv Koblenz.

Für den Inhalt der Beiträge sind die Autoren verantwortlich.

Das Heft erscheint halbjährlich und wird kostenlos abgegeben.

Bestellungen nehmen das Landeshauptarchiv Koblenz und die Landesarchive Saarbrücken und Speyer entgegen.

Zusammenarbeit der staatlichen Archive Rheinland-Pfalz und Saarland gestärkt

Vor fast dreißig Jahren haben die staatlichen Archive Rheinland-Pfalz und Saarland beschlossen, eng zusammenzuarbeiten. Die Absicht wurde in einer Verwaltungsvereinbarung vom 11. September 1973 niedergelegt. In den nachfolgenden Jahrzehnten haben die beteiligten Archive auf verschiedenen Gebieten vertrauensvoll zusammengearbeitet. Zu erinnern ist an die halbjährlichen Fachtagungen, an die gemeinsame Trägerschaft der Zeitschrift „Unsere Archive“, an manches Großprojekt wie etwa an die Herausgabe der Judendokumentation. In dreißig Jahren hat sich auch die Archivwelt stark gewandelt. Am markantesten ist dieser Wandel in der modernen Informationstechnologie zu sehen. Gerade hier hat es sich gezeigt, dass die ältere Vereinbarung an diese moderne

Entwicklung anzupassen war. Dies ist jetzt geschehen; die beiden Länder haben am 13./25. November 2002 eine Zusatzvereinbarung abgeschlossen, die im Wortlaut nachfolgend abgedruckt ist.

Die seit einiger Zeit vorangetriebene Zusammenarbeit im Internet – Stichwort „Archivportal Rheinland-Pfalz und Saarland“ – steht damit auf einer festen, ausbaufähigen Grundlage. Das gilt auch für andere Felder der Zusammenarbeit, so für Ausstellungen. Die große gemeinsame Ausstellung „Unrecht und Recht“, die vom 17. September bis 1. Dezember 2002 in Trier gezeigt wurde, reist nun als Wanderausstellung durch die beiden Länder.

Wolfgang Laufer

**Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Land Rheinland-Pfalz
und dem Saarland
über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Archivwesens**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung,
Forschung und Kultur
vom 25. November 2002 – 15513 Tgb.Nr. 3847/01 –

Nachstehend geben wir die Änderung der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Lande Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Archivwesens vom 11.9.1973 (Amtsbl. des Kultusministeriums von Rheinland-Pfalz, S. 369, Amtsbl. des Saarlandes, S. 675) bekannt:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Buchst. b) werden vor den Worten „ständiger Erfahrungsaustausch“ die Worte „Nutzung moderner Informationstechnologien“ eingefügt.
2. In Buchst. c) werden die Worte „die Staatsarchive Koblenz und Speyer und“ durch die Worte „das Landeshauptarchiv Koblenz und das Landesarchiv Speyer sowie“ ersetzt.

3. In Buchst. d) werden nach dem Wort „Veröffentlichungen“ die Worte „und Durchführung gemeinsamer Archivprojekte, insbesondere Ausstellungen“ eingefügt.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 2 werden nach dem Wort „Leiter“ die Worte „oder der Leiterin“ eingefügt.
2. In Abs. 3 werden nach dem Wort „Leiter“ die Worte „oder Leiterin“ eingefügt.

Artikel 3

Das Abkommen tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung durch die zuständigen Ressortminister in Kraft.

Mainz, den 13. November 2002

Für das Land Rheinland-Pfalz

**In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung,
Forschung und Kultur
Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner**

Saarbrücken, den 25. November 2002

Für das Saarland
**Der Ministerpräsident
Peter Müller**

F a c h t a g u n g e n

55. Fachtagung rheinland-pfälzischer und saarländischer Archivarinnen und Archivare am 6. Mai 2002 in Saarbrücken

– Protokoll –

von Wolfgang Müller

35 Kolleginnen und Kollegen aus den beiden Bundesländern und Ostfrankreich hatten sich am 6. Mai 2002 zur 55. Fachtagung im Palais Röder am Saarbrücker Ludwigsplatz eingefunden. Bei der Eröffnung begrüßte der Direktor des Landesarchivs Saarbrücken Dr. Wolfgang Laufer auch den Beauftragten für Neue Medien/Internet/Dokumentation der Regierung des Saarlandes Wolfgang Tauchert und würdigte die langjährige Zusammenarbeit der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Als aktuelles Beispiel der Kooperation stellten Dr. Beate Dorfey (Landeshauptarchiv Koblenz) und Michael Sander (Landesarchiv Saarbrücken) das neue gemeinsame „Archivportal für den Südwesten“ vor.¹ Unter www.archiverlp.de bzw. www.archivesl.de präsentieren sich die Archive der beiden Bundesländer im Internet mit Anschrift, Öffnungszeiten, Telefon, Fax und E-mail und bieten Hinweise auf die Bestände, Veröffentlichungen sowie die Geschichte und Zuständigkeit des jeweiligen Archivs. Das bestehende Informationsangebot soll weiter ausgebaut werden und letztlich alle Archive beider Länder umfassen. Außerdem ist eine archivübergreifende Beständedatenbank vorgesehen.

Der „Übernahme virtueller Registraturen“ wandte sich Dr. Wolfgang Hans Stein (Landeshauptarchiv Koblenz) zu und stellte die Geschichte und Zertifizierung des DOMEA-Projekts (Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang)² vor. An diesem Projekt sind die Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der

Bundesverwaltung im Bundesministerium des Innern, der interministerielle Koordinationsausschuss für Informationstechnik in der Bundesverwaltung und das Bundesarchiv beteiligt. Dabei erläuterte der Referent die Grundlagen und Grundstruktur von DOMEA, diskutierte den Begriff der elektronischen Akte und die Vermischung von aktenkundlicher und technischer Terminologie sowie die für die Archive mit der Übernahme und Bewertung elektronischer Akten verbundenen Fragen. Nach der gegenwärtigen Erprobung in verschiedenen Verwaltungen soll demnächst über die endgültige Einführung des Systems in der rheinland-pfälzischen Landesverwaltung entschieden werden. Auch im Saarland fand beispielsweise 2000 bereits eine „papierlose Kabinettsitzung“ statt, gegenwärtig wird ein IT-Innovationszentrum aufgebaut.

Ferner informierte der Direktor des Landeshauptarchivs Koblenz Dr. Heinz Günther Borck über Überlegungen zur partiellen Novellierung des rheinland-pfälzischen Archivgesetzes und über den „Deutschen Archivtag“ in Trier Mitte September 2002. Mit dem Archivtag verbunden ist die große Ausstellung „Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel 1500 – 2000“, die am 16. September in den Trierer Viehmarktthermen eröffnet werden wird. Zur Ausstellung wird auch ein mehrbändiger Katalog erscheinen. Unter der Ägide des Landesarchivs Saarbrücken erarbeiten zum Deutschen Archivtag Michael Sander und Dr. Wolfgang Müller (Archiv der Universität des Saarlandes, Saarbrücken) auch eine neue Auflage des seit langem vergriffenen „Saarländischen Archivführers“. Außerdem berichtete Dr. Wolfgang Müller aus dem neuen VdA-Arbeitskreis „Archivische Bewertung“ und dem Internet-Forum Bewertung. Dem gemeinsamen Mittagessen schloss sich eine Besichtigung der vom nassau-saarbrückischen Generalbaudirektor Friedrich Joachim Stengel zwischen 1762 und 1775 erbauten Saarbrücker Ludwigskirche – eines architektonischen Juwels der Barockzeit und des protestantischen Kirchenbaus – an.

¹ Siehe auch Referat Dr. Dorfey und Dr. Stein in Heft 47 u. Beitrag Henzgen in diesem Heft.

² Vgl. auch mit weiteren Literaturhinweisen: Andreas Engel: Das Konzept der Bundesregierung für Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang, in: Andreas Metzger (Hrsg.): Digitale Archive – ein neues Paradigma? Beiträge des 4. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums, (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Nr. 31), Marburg 2000, S. 155 – 177.

56. Fachtagung rheinland-pfälzischer und saarländischer Archivarinnen und Archivare am 11. November 2002 in Mayen

– Protokoll –

von Andrea Grosche-Bulla

Zur 56. Fachtagung rheinland-pfälzischer und saarländischer Archivarinnen und Archivare konnte der Direktor des Landeshauptarchivs Koblenz Prof. Dr. Heinz-Günther Borck rund fünfzig Teilnehmer begrüßen, die der Einladung der Stadt Mayen gefolgt waren. Die Tagung widmete sich den aktuellen Themen der IT-gestützten Vorgangsbearbeitung in der Landesverwaltung sowie der Nachweisbeschaffung für ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter. Wegen Erkrankung des Referenten musste der Beitrag „Digitalisierungsstrategien bei Archivgut“ entfallen.

Der Oberbürgermeister Laux hieß die Besucher in der 700 Jahre alten Stadt willkommen. Wahrzeichen ist die Genovevaburg Mayen, die die Teilnehmer am Nachmittag besichtigen konnten. Die Burg beherbergt heute das Landschaftsmuseum, das bis 2009 durch umfangreiche Baumaßnahmen ein neues Konzept erhalten soll – ein Projekt, das man trotz knapper Finanzmittel hofft, umsetzen zu können.

In Anlehnung an das Verwaltungsorganisationsgesetz mit dem Ziel einer effizienten und kostengünstigen Verwaltung hat das Innenministerium mit der Einführung der IT-gestützten Vorgangsbearbeitung in den Mittelinstanzen im Pilotprojekt begonnen. Diese ist wie der Aufbau einer modernen IT-Struktur sowie das soeben errichtete Verwaltungsportal Rheinland-Pfalz Bestandteil der Projekte „Verwaltung 24“ und „e-Government“ der Landesverwaltung.

Ausführlich erläuterte der Referent Otmar Henzen, der selbst in das Projekt eingebunden war, die Schritte von der Erstellung des Anforderungskatalogs, an der auch die Landesarchivverwaltung beteiligt war, über das Auswahlverfahren bis hin zur Entscheidung für ein dem System DOMEA folgendes Produkt.

Bis das Ziel der vollständigen elektronischen ohne die parallele physikalische Aktenführung erreicht ist, wird neben der Bewältigung technischer und finanzieller Probleme auch noch einige Überzeugungsarbeit bei den Anwendern zu leisten sein.

Auf Nachfragen nach Vollständigkeitsgewähr der Dokumente, Authentizität der elektroni-

schen Signaturen oder Datensicherheit gab der Referent erschöpfend Auskunft.

Für die Nachweisbeschaffung gemäß dem Bundesgesetz zur Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter steht bei der Landeskoordinationsstelle (LKS) im Landeshauptarchiv Kommunen mit einem Internet-Anschluss ein anwenderfreundliches System zur Verfügung. Nachdem dies inzwischen von über 70 rheinland-pfälzischen Kommunen genutzt wird, werden, wie Dr. Jochen Rath ausführte, durch die flächendeckende Vernetzung der bei allen mit der Nachweisbeschaffung befassten Stellen entstehende Personal- und Registraturaufwand verringert und die Verfahrensabwicklung beschleunigt, nicht zuletzt auch durch den Anschluss der Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz in Speyer und der AOK-Zentrale Eisenberg an das IT-gestützte Verfahren.

Eingang in die Datenbank finden die beim Internationalen Suchdienst Arolsen negativ geprüften Anfragen zur weiteren Recherchierung durch die angeschlossenen Kommunen, die von der LKS selbstverständlich unterstützt und beraten werden.

Anstelle des vorgesehenen, ausführlichen Beitrags über die Digitalisierungsarbeit im Landeshauptarchiv, auf den zu gegebener Zeit zurückzukommen sein wird, wies Prof. Borck kurz auf die im Rahmen der Bestandserhaltung neben der Mikroverfilmung erforderlichen Maßnahmen hin, die gleichzeitig dem Beschluss der ARK zur Schaffung eines erleichterten Zugangs zu Schutzmedien unter Beachtung urheberrechtlicher Fragen Rechnung tragen.

Aus dem Nationalarchiv Luxemburg wird mit Blick auf das gemeinsame Projekt mit der Nationalbibliothek und dem Stadtarchiv Trier zur Handschriftenkatalogisierung der Wunsch nach einer verstärkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf diesem Gebiet geäußert.

Als Termine der nächsten Fachtagungen werden der 5. oder 12. Mai (57.) bzw. 3. oder 10. November 2003 (58.) in Aussicht genommen.

Einführung einer IT-gestützten Vorgangsbearbeitung – ein Kernelement der „Verwaltung 24“ in Rheinland-Pfalz

von Otmar Henzgen

(Überarbeitetes Redemanuskript der 56. Fachtagung rheinland-pfälzischer und saarländischer Archivarinnen und Archivare am 11. November 2002 in Mayen)

Ich möchte meinen Vortrag unter das Motto stellen: Verwaltung 24 – wie geht das? Wie schafft man es, aus der bisherigen klassischen Verwaltung, ein modernes bürgerorientiertes Dienstleistungsorgan zu machen?

Ich versuche eine Erklärung zu geben mit zwei, auf Rheinland-Pfalz bezogene Kernaussagen, die dann gleichzeitig auch den Inhalt des Vortrags widerspiegeln sollen:

Dieses Ziel wird erreicht:

- a) durch eine Verwaltungsreform, d. h. Neuorganisation der Landesverwaltung und
- b) durch den Versuch, hier in Rheinland-Pfalz, auch eine leistungsfähige E-Government-Infrastruktur auszubauen.

Letzteres ist nur möglich durch den Aufbau einer modernen IT-Landschaft zum einen und der Einführung der IT-gestützten Vorgangsbearbeitung zum anderen als Kernelemente einer E-Governmentlösung.

Ein wesentliches und ehrgeiziges Ziel der jetzigen Landesregierung ist die Reform und Neuorganisation der Landesverwaltung. Die Landesverwaltung soll auf der Grundlage einer sozialverträglichen Reform gestrafft und staatliches Verwaltungshandeln beschleunigt, vereinfacht und nach zeitgemäßen Erfordernissen ausgerichtet werden, so heißt es in §1 des Verwaltungsorganisationsreformgesetzes. Ziel ist die Schaffung eines modernen Dienstleistungsunternehmens.

Eine erste Kernmaßnahme dessen war die Auflösung der bisher regional ausgerichteten Bezirksregierungen an den drei Standorten in Trier, Koblenz und Neustadt. Gleichzeitig mit der Auflösung wurden die Bezirksregierungen ersetzt durch eine neue Behördenstruktur mit einem nunmehr funktionalen Aufgabenzuschnitt. Diese neue Behördenstruktur wurde insbesondere durch die Trennung in Aufsichts- und Dienstleistungsfunktionen einerseits und infrastrukturelle und wirtschaftlich relevante Genehmigungsfunktionen andererseits erreicht. Die neuen Behörden heißen nun Aufsichts- und

Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier, Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd (SGD) in Koblenz und Neustadt an der Weinstraße und Landesuntersuchungsamt (LUA) ebenfalls in Koblenz. Die Aufgaben wurden zusammengefasst und werden nun zentral an den jeweiligen Standorten für das ganze Land wahrgenommen. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) ist hauptsächlich für die staatliche Aufsicht und Dienstleistungen im Bereich von Kommunen, Schulen, Landwirtschaft und Weinbau zuständig. Die SGD Nord und Süd sind im Wesentlichen zuständig für die Umwelt-, Gewerbeaufsicht, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Bauverwaltung sowie für die Raumordnung. Das Landesuntersuchungsamt fasst einige Untersuchungsämter zusammen, z. B. die Bereiche Medizin, Chemie und das Veterinärwesen. Des Weiteren wurden insgesamt 30 Sonderbehörden in die Mittelinstanz integriert. So wurde der Aufgabenbestand durch Aufgabenkonzentration auf wenige Behörden verteilt.

Neuorganisation der Landesverwaltung muss aber auch verbunden sein mit einer grundsätzlichen Reform des Arbeitsumfeldes und einer Neugestaltung der Kommunikationsbeziehungen zwischen den verschiedensten Institutionen zum Wohle von Bürgern, Wirtschaft und Politik. Hier ist die Einführung von E-Government gefragt. Erst damit kann „Verwaltung 24“ Realität werden. Verwaltung 24 bedeutet, 24 Stunden am Tag mit der Verwaltung korrespondieren zu können, und das wiederum bedeutet, dass dies nur auf elektronischem Wege geschehen kann, also nur durch den Einsatz einer leistungsfähigen Informations- und Kommunikationstechnik. Die Kommunikations- oder Prozessbeziehungen müssen daher optimiert und auf eine ganz neue technologische Basis gestellt werden. In diesem Bereich haben auch Internet und Intranet Fakten geschaffen. Das Internet ist überall verfügbar, und die e-mail als breite Kommunikationsplattform ist ebenfalls flächendeckend eingeführt. Als Beispiele sind hier in der Beziehung Bürger und Verwaltung beispielsweise der Aufbau von elektronischen

Marktplätzen, Bürgerinformationssysteme, Fachinformationssystemen, Verwaltungsportalen, usw. zu nennen.

Woran es m. E. jedoch noch mangelt, ist die verwaltungsinterne Infrastruktur, die in der Lage sein muss, die Prozesse und Kommunikationsbeziehungen elektronisch aufzunehmen und optimiert abzuarbeiten.

Es fehlt in den meisten Fällen ein flächendeckendes verwaltungsinternes Dokumenten- und Workflowmanagementsystem, welches die Grundlage für eine elektronische Akte sein muss. Häufig befindet sich das elektronische Dienstleistungsangebot der Verwaltungen erst im Aufbau. Über Homepages oder Bürgerinformationssysteme kann sich der Bürger zwar online über die Verwaltung informieren, gelegentlich erhält er auch Auskünfte per e-mail, jedoch eine echte Transaktion mit der Verwaltung, d. h., ein automatisiertes Antragsverfahren ist in den meisten Fällen noch nicht möglich, weil eben die elektronische Akte und auch der elektronische Vorgang noch nicht vorhanden sind.

Ich komme jetzt wieder speziell auf die Mittelinstanz zu sprechen.

Mit der organisatorischen Neustrukturierung wurden hier auch gleichzeitig die technischen Grundlagen für eine „Verwaltung 24“ geschaffen. IT-Ausstattung und Vernetzung sind abgeschlossen. 1999 wurde damit begonnen, die drei Direktionen und das LUA mit einer komplett neuen harmonisierten IT-Infrastruktur auszustatten. Rund 1800 Arbeitsplätze wurden mit neuen PCs ausgestattet und über lokale NT-Netzwerke und das landesweite rlp-Netz miteinander verbunden. An allen Arbeitsplätzen wird MS-Office eingesetzt.

Mitte 2000 fiel der Startschuss für das Projekt „Einführung der IT-gestützten Vorgangsbearbeitung in der Mittelinstanz Rheinland-Pfalz“. Es beinhaltete:

1. den Aufbau der elektronischen Akte sozusagen zur rechtsverbindlichen Dokumentation des Verwaltungshandelns,
2. die IT-Unterstützung arbeitsübergreifender Prozesse, also den eigentlichen Workflow, und
3. die Anbindung von geeigneten Fachverfahren an ein zukünftiges einheitliches DMS- und Workflowmanagementsystem. Dies ist ein sehr wichtiger Punkt, da es in der Mitte-

linstanz ca. 270 Fachverfahren gibt, die bereits IT-gestützt ablaufen und die z. T. über entsprechende Schnittstellen an ein Workflowsystem angebunden werden sollen.

Bei der Systemauswahl war entscheidend, dass das Produkt nicht nur in der Mittelinstanz, sondern in der gesamten Landesverwaltung eingesetzt werden kann. Ziel ist also, einen Landesstandard zu schaffen, der jedoch nicht erzwungen, sondern auf freiwilliger Basis angenommen werden soll. Dabei ist es unumgänglich, das ausgewählte Produkt auf seine Praxisgeeignetheit hin in mehreren Pilotbereichen zu untersuchen. Projektbeteiligte Verwaltungen waren zum einen das Innenministerium als koordinierende Instanz und Auftraggeber, zum anderen die Mittelbehörden, also die ADD sowie die SGDen und das LUA, in denen das System zunächst zum Einsatz kommen sollte. Weiterer Partner für das Projekt war das Daten- und Informationszentrum (DIZ) – nunmehr Landesbetrieb Daten und Informationen (LDI) – als zentrales Kompetenz- und Beratungszentrum Rheinland-Pfalz, das sich wiederum hierfür eines kompetenten Beratungsunternehmens auf diesem Gebiet bediente, nämlich der Fa. Infora, die sich insbesondere durch das DOMEA®-Konzept (Dokumentenmanagement und Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang) einen Namen gemacht hat. Parallel dazu geplant war ein ähnliches Projekt in der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz (LFKS), das aus Effizienzgründen in das Großprojekt der Mittelinstanz integriert wurde. Für das Teilprojekt LFKS wurde die Universität Koblenz mit der inhaltlichen Beratung und Qualitätssicherung beauftragt.

Die Projektorganisation setzte sich aus 3 Ebenen zusammen:

1. Zu der Entscheidungsebene gehörte das Innenministerium mit der Projektleitung, die Leitungsebene der betroffenen Direktionen, des LUA und der LFKS.
2. Zur operativen Ebene mit der Projektarbeitsgruppe gehörten Mitarbeiter von allen betroffenen Behörden, des Landeshauptarchivs für den Bereich der Aussonderung von Akten und natürlich die Personalräte sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz.
3. In der informativen Ebene waren alle Ressorts und die Personalräte vertreten.

Schon im ersten Workshop mit allen Beteiligten wurde deutlich, dass nur ein System infrage

kommen kann, welches den DOMEA[®]-Anforderungen (Dokumentenmanagement und Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang) genügt. Da das DOMEA[®]-Konzept an den Aufgaben der Bundesverwaltung, also einer planenden Verwaltung, ausgerichtet ist, bestanden für die Mittelinstanz, die auch ausführende Aufgaben wahrnimmt, weitergehende Forderungen. Hier spielen die Vorgangsbearbeitung, also die ganzheitliche IT-Unterstützung, die bereits bestehenden IT-Fachverfahren und die Anbindung an das rlp-Netz eine wesentliche Rolle.

Der erste Schritt im Projekt war die Darstellung des Ist-Zustandes. Mit Hilfe eines ca. 300 Fragen umfassenden Katalogs wurden von September bis Dezember 2000 alle Abteilungen und Referate der betroffenen Behörden nach der derzeitigen Arbeitsweise befragt. Auf der Basis dieser Ist-Analyse entwickelte die Firma Infora in Zusammenarbeit mit dem DIZ sowohl ein organisatorisches als auch ein technisches Grobkonzept. Gleichzeitig wurde ein Datenschutz- und Datensicherheitskonzept erstellt. Das Organisationskonzept besitzt eine Dreistufigkeit. Es orientiert sich an dem DOMEA[®]-Konzept der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung im Bundesministerium des Innern (KBSt). Konzeptionelle Grundidee ist dabei die ganzheitliche IT-Unterstützung des Geschäftsgangs, angefangen von der Registraturunterstützung über den Aufbau des elektronischen Aktenbestandes bis hin zur echten IT-gestützten Vorgangsbearbeitung. Dabei bleibt es jeder Verwaltung selbst überlassen, welchen Weg sie beim Einsatz geht; ob sie zunächst nur die Registratur elektronisch unterstützt oder direkt die vollständige elektronische Bearbeitung wählt. Auf der Grundlage dieses umfassenden Organisationskonzepts konnte ein Anforderungskatalog definiert werden, in dem weiterhin die Datenschutz- und Datensicherheitskriterien und die technischen Systemanforderungen enthalten sind. Diese betreffen im Wesentlichen die geforderte Unterstützung der vorhandenen Hard- und Software und die Forderungen nach Unterstützung der Schnittstellen zu den IT-Fachverfahren. Im Rahmen eines Workshops wurde mit allen Beteiligten der 347 spezifische Anforderungen enthaltende Anforderungskatalog nochmals geprüft und entsprechend der Prioritäten der Aufgaben gewichtet.

Das eigentliche Auswahlverfahren wurde dann in Anlehnung an das Evaluierungsverfahren des Bundes durchgeführt. Darin hatte das Beschaf-

ungsamt des BMI im Auftrag der KBSt im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung bereits Systeme für die IT-gestützte Vorgangsbearbeitung evaluiert. Mit den Unternehmen der verbleibenden 5 Produkte, die den DOMEA[®]-Anforderungen entsprachen, wurden Rahmenverträge erarbeitet, die aufgrund von Öffnungsklauseln auch anderen Verwaltungen den Beitritt erlauben. Der spezifische Anforderungskatalog wurde sieben Firmen mit der Bitte um Beantwortung zugesandt. In einem 14-tägigen Bewertungsworkshop im Mai 2001 wurden die Angebote von dem Bewertungsgremium, bestehend aus Mitarbeitern aller beteiligten Behörden, geprüft und die beiden bestbewerteten Firmen zu einer Präsentation ihrer angebotenen Produkte eingeladen. Die Bewertung der rein funktionalen Leistungsmerkmale, aus schriftlichem Anforderungskatalog und Produktpräsentation, ergab nahezu eine Punktgleichheit der beiden Firmen. Im Kostenvergleich ergab sich, dass die Fa. SER das für die Mittelinstanz Rheinland-Pfalz sowie für die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz wirtschaftlichste Produkt anbietet.

Angesichts der für die Landesverwaltung weitreichenden finanziellen und strukturellen Auswirkungen einer generellen Einführung musste die zu treffende Produktentscheidung jedoch durch praxisunmittelbare Echtanwendungen getestet werden und zwar in unterschiedlichen Pilotbereichen. Dies galt insbesondere für die derzeit noch ganz neue und dementsprechend noch nicht oder nur marginal eingesetzte Produktversion 3.0, die dem beabsichtigten Lizenzwerb zugrunde lag. Ausgewählt wurden hierfür:

1. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD).

Hier wurde die Städtebauförderung als Pilotbereich ausgewählt. Im Vordergrund stand die Integration eines unter der AS/400 entwickelten Fachverfahrens und die Einbindung von dezentralen Standorten, wobei es im Wesentlichen um ein Bewilligungs- und Mittelabrufverfahren sowie die Mittelbewirtschaftung in einem mehrstufigen Verwaltungsablauf geht. Die Bearbeitung erfolgt behördenübergreifend in einer elektronischen Akte, es gibt also keine doppelte Aktenführung mehr.

2. Für den Pilotbereich der SGD Nord wurde die Raumordnung und Landespflege ausgewählt.

Hier wurden DMS-Funktionalitäten getestet. Im Vordergrund stand hier der Aufbau und die Verwaltung der elektronischen Akte unter Integration eingehenden Kartenmaterials (Pläne im Format DIN A4 bis DIN A0).

3. Im LUA wurde ein reiner Workflow aufgebaut. Pilotgegenstand war der Beschaffungsprozess von allgemeinem Verbrauchsmaterial und Chemikalien für die Labors.

Der Prozess erstreckt sich von der Beantragung über die Mitzeichnung (mehrere Ebenen) bis hin zur Prüfung der Haushaltsmittel, Genehmigung und Beauftragung der Materialien.

4. Pilotgegenstand in der LFKS war das Anmeldeverfahren von Lehrveranstaltungen. Hierbei werden über das Web eingehende Dokumente unter Einbeziehung des bestehenden Fachverfahrens „Lehrgangsverwaltung“ bearbeitet und verwaltet. Im Vordergrund steht hierbei insbesondere die interaktive Web-Anbindung sowie die Eingangspostbehandlung via e-mail und Fax.

Wegen der Tragweite dieser Entscheidung war in der zweiten Phase des Auswahlverfahrens eine weitergehende Qualitätssicherung in Fortführung des Auswahlverfahrens unabdingbar, die

1. die fachliche Qualitätssicherung in der gesamten Pilotierungsphase,

2. die Überprüfung der Kosten und des personellen Aufwands in Relation zu den notwendigen Arbeiten, und
3. die Leistungsüberprüfung des Systems einschließt.

Ein positives Ergebnis vorausgesetzt, sollen zunächst alle Arbeitsplätze der Direktionen, des LUA und der LFKS mit Standard-Domea-Funktionen ausgestattet werden. Hiermit soll insbesondere eine elektronische Aktenhaltung nach dem landeseinheitlichen Aktenplan (LEAP) ermöglicht werden.

RESÜME

Die Einführung der IT-gestützten Vorgangsbearbeitung ist eine sehr komplexe Aufgabe, die ein schritt- und stufenweises Vorgehen erfordert.

Der Umstieg von der physikalischen Akte auf die elektronische Akte hat eine grundlegende Umstellung der bisherigen Arbeitsweise zur Folge.

Als Beispiel soll hier die gemeinsame behördenübergreifende Arbeit an einer gemeinsamen Akte genannt werden.

Mit der Einführung eines noch so funktionsfähigen technischen Systems allein ist es nicht getan. Immer sind Menschen betroffen. Es muss viel Überzeugungsarbeit geleistet werden.

Nachweisbeschaffung für ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter

Informationen der Landeskoordinierungsstelle Rheinland-Pfalz

von Jochen Rath

Die Nachweisbeschaffung für ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter beschäftigt Archive und andere Dienststellen in der Bundesrepublik seit geraumer Zeit, und das wird auch bis mindestens Mitte 2004 so bleiben. In Zeiten dünner Personaldecken und knapper Haushaltsmittel stellt die Nachweisbeschaffung vor allem für Kommunalarchive eine besondere Herausforderung dar. Von den geschätzten 620.000 Entschädigungsanträgen gelangen etwa 300.000 zur Recherche in Archive und andere Behörden in der Bundesrepublik.

Das nationalsozialistische Deutschland beschäftigte bis 1945 zwischen 7 und 10 Millionen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter aus besetzten Ländern in der Industrie, Landwirtschaft, Pflege, Verwaltung, in Haushalten, kirchlichen Einrichtungen etc.¹ Noch immer ist es nicht gelungen, eindeutige Zahlen vorzulegen, und auch die zeitgenössischen Statistiken sind lediglich Momentaufnahmen: So war z.B. vom 20. August 1942 bis 15. Mai 1943 im Gebiet des Landesamts Rheinland der Anteil französischer Beschäftigter von 2% (4.312) auf 10% (30.771) sprunghaft gestiegen, ähnlich im Gebiet des Landesamts Westfalen.²

Die prozentuale Verteilung nach Nationen differierte regional erheblich, so dass am 30. September 1944 im Gauarbeitsamtsbezirk Essen 28,6% der Beschäftigten Niederländer waren, in Köln-Aachen 19,1%, in Westfalen-Süd lediglich 5,1% und im Gauarbeitsamtsbezirk Moselland nur 3,95%.³ Auch bei den Osteuropäern gab es bisweilen signifikante Unterschiede: Sowjet-Bürger (Essen: 45,3%; Köln-Aachen: 38,9%; Westfalen-Süd: 54,5%; Moselland: 48,1%) und Polen (5,6%; 15,5%; 18,6%; 16,3%). Der von Februar bis Mai 1943 zu diagnostizierende Rückgang der Zwangsarbeiter-Beschäftigung in Rheinland und Westfalen war dem intensivierten Luftkrieg gegen die Industrieregion an Rhein und Ruhr geschuldet, der Produktionen in ländliche Ausweichbetriebe außerhalb der beiden Landesamtsbezirke drängte.⁴

Im September 1944 waren im Deutschen Reich knapp 6 Millionen „Zivilarbeiter“ tätig, davon in den im heutigen Rheinland-Pfalz gelegenen Gauarbeitsamtsbezirken Moselland (ohne Luxemburg), Westmark (ohne Lothringen und heutiges Saarland) und Rhein-Main (hier nur Arbeitsamtsbezirke Mainz, Niederlahnstein und Worms) über 131.555 Personen, darunter mehr als 54.000 sog. Ostarbeiter, die aus der Sowjetunion stammten.⁵ Die etwa 1,376 Millionen polnischen Zwangsarbeiter im Reich wurden nicht zu den „Ostarbeitern“ gezählt, d.h., dass bei Zugrundelegung des reichsweiten Anteils von etwa 23,02% Polen unter den Zwangsarbeitern etwa 30.284 polnische Zwangsarbeiter für den rheinland-pfälzischen Raum angenommen werden können.⁶ Legt man dagegen den für den

1 Zur Zwangsarbeit während der NS-Zeit und zur Entschädigungsfrage hier nur: Ulrich Herbert, *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländer-Einsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*, Bonn 1999, Wilfried Reininghaus/Norbert Reimann (Hg.), *Zwangsarbeit in Deutschland 1939-1945. Archiv- und Sammlungsgut, Topographie und Erschließungsstrategien*, Bielefeld 2001, Mark Spoerer, *Zwangsarbeit im Dritten Reich. Verantwortung und Entschädigung*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 51 (2000), S. 508-527, ders., *Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939-1945*, Stuttgart/München 2001, Ulrike Winkler (Hg.), *Stiften gehen. NS-Zwangsarbeit und Entschädigungsdebatte*, Köln 2000.

2 Vgl. Matthias Odenthal, *Die Entwicklung des Arbeitseinsatzes in Rheinland und Westfalen unter besonderer Berücksichtigung der Ausländer und Kriegsgefangenen 1938-1943* (Rheinisch-westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung Essen, Heft 16), Essen 1944, S. 51f. Die Landesamtsämter gingen am 1. August 1943 in den Gauarbeitsämtern auf.

3 Prozentangaben nach: Der Beauftragte für den Vierjahresplan/Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz (Hg.), *Der Arbeitseinsatz im Großdeutschen Reich*, Nr. 11/12, Berlin 30. Dezember 1944, hier S. 18f.

4 Odenthal, *Entwicklung* (wie Anm. 2), Vorwort.

5 Zusammengestellt nach den Angaben in: Mark Spoerer, *NS-Zwangsarbeiter im Deutschen Reich. Eine Statistik vom 30. September 1944 nach Arbeitsamtsbezirken*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 49 (2001), S. 665-684, hier 679f. Siehe Tabelle 1.

6 Anteil nach den Angaben von Mark Spoerer unter der URL „www.uni-hohenheim.de/~www570a/spoerer/zwangsarbeit.htm“. Aus rechtlichen Gründen sind der Autor und die Her-

Gauarbeitsamtsbezirk Moselland ermittelten Anteil von 16,31% Polen als Maßstab an, beläuft sich die Schätzung für polnische Zwangsarbeiter auf 21.456.⁷

Die Arbeitsamtsstatistik berücksichtigt u. a. nicht die in den vier Westerwald-Kreisen beschäftigten Zwangsarbeiter, nicht den regionalen Anteil an den seit 1943 zehntausenden Flüchtlingen im Reich und insbesondere nicht die nach dem 30. September 1944 neben Niederländern vermehrt zugeführten Polen, so dass insgesamt von mindestens 80.000, wahrscheinlich sogar über 90.000 osteuropäischen Zwangsarbeitern im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz auszugehen ist.⁸ Die westeuropäischen, vor allem französischen, belgischen, niederländischen und luxemburgischen sowie italienischen Zwangsarbeiter sind heute nur unter besonderen Bedingungen entschädigungsbe-rechtigt.

Mit dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ) vom 2. August 2000 wurde eine Institu-

ausgeber gehalten, sich von den Inhalten dieser und sämtlicher in diesem Beitrag erwähnter Websites zu distanzieren.

⁷ Siehe Tabelle 2, wobei hier der Anteil der Arbeitskräfte polnischer Ethnizität aus dem Generalgouvernement mit Bezirk Bialystok und aus dem Wartheland (Schutzangehörige des Deutschen Reichs) zusammengezählt wurden; vgl. Spoerer, NS-Zwangsarbeiter (wie Anm. 5), S. 670 u. Arbeitseinsatz (wie Anm. 3), S. 18. Im Gauarbeitsamtsbezirk Westmark (mit Lothringen) betrug der Anteil polnischer Arbeitskräfte 15,8%, im Bezirk Rhein-Main 15,1%. Auffallende Abweichungen zwischen den drei Gauarbeitsamtsbezirken konnten festgestellt werden hinsichtlich des Anteils von Belgiern (Moselland: 1,7%; Westmark: 1,8%; Rhein-Main: 5,4%), Italienern (6,4%; 11,0%; 3,2%), Niederländern (4,0%; 1,3%; 5,4%), und Sowjet-Bürgern (48,1%; 38,1%; 43,2%); ebd., S. 18f.

⁸ Regionale Studien zur Zwangsarbeit liegen inzwischen ebenfalls vor: Uwe Kaminsky, Dienen unter Zwang. Studien zu ausländischen Arbeitskräften in Evangelischer Kirche und Diakonie im Rheinland während des Zweiten Weltkriegs (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 155), Köln 2002, Christine Hartwig-Thürmer, Zwangsarbeit in Mainz-Gustavsburg 1942-1945, in: Hans-Georg Meyer/Hans Berkessel (Hg.), Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz, Bd. 3: „Unser Ziel – die Ewigkeit Deutschlands“, Mainz 2001, S. 53-59, Michael Martin, Zwangsarbeiter in Landau, ebd., S. 60-71 und Inge Zimmermann, „Ostarbeiter“ in Kaiserslautern im Spiegel von Zeitzeugenerinnerungen, ebd., S. 72-78. Im Rahmen des Forschungsprojekts „Zwangsarbeit“ am Institut für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz sind Staatsexamensarbeiten zur Zwangsarbeit in Worms und Speyer erarbeitet worden (Hinweis von Frau Dr. H. Brüchert v. 28. Januar 2003). Weitere Informationen zum Projekt unter der URL „<http://www.zwangsarbeit.Rheinland-Pfalz.geschichte.uni-mainz.de>“.

tion gebildet, die ehemaligen Zwangsarbeiterinnen, Zwangsarbeitern und anderen NS-Opfern unbürokratisch und schnell Hilfe für eine Entschädigung leisten soll.⁹ Ein Teil des 5,112 Milliarden € betragenden Stiftungsfonds ist Zukunftsprojekten gewidmet, die die Erinnerung an den Holocaust und weiteres NS-Unrecht wach halten und helfen sollen, durch Information und Begegnung eine erneute Bedrohung durch totalitäre Systeme zu verhindern.

Das Gesetz sieht weiter vor, dass Partnerorganisationen in Polen, Russland, Weißrussland, in der Ukraine und in der Tschechischen Republik die Bearbeitung der Entschädigungsanträge und die Auszahlung der Gelder aus dem Stiftungsfonds übernehmen. Als weitere Organisationen sind die Jewish Claims Conference (JCC) und die Internationale Organisation für Migration (IOM) für Antragsteller in allen übrigen Ländern zuständig. Die Antragsfrist endete am 31. Dezember 2001.

Antragsteller müssen ihre Leistungsberechtigung durch Unterlagen nachweisen, wobei die zuständigen Partnerorganisationen bei der Suche nach Unterlagen behilflich sein sollen. Die deutsche Stiftung EVZ übernimmt Koordinierungs- und Kontrollfunktionen. Nachweise über die Tätigkeit in Deutschland befinden sich z. T. in Archiven, bei anderen Behörden (kommunale Dienststellen wie Meldebehörden oder Standesämter sowie die Sozialversicherungsträger), archivähnlichen Einrichtungen und anderen Institutionen und Unternehmen. Im Bewusstsein um die politische und moralische Verantwortung unterstützen die Archive in der Bundesrepublik Deutschland die Nachweisbeschaffung durch die Ermittlung relevanter Dokumente in ihren Beständen.

Dies geschieht im Idealfall durch den namentlichen Nachweis eines Antragstellers. Ist dieser nicht zu führen, besteht die Möglichkeit einer Plausibilitätsbescheinigung, d. h. das Archiv stuft Angaben ggf. als glaubhaft ein. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Dichte der Angaben, die über eine reine Ortsnennung hinausgehen.

⁹ Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ mit der URL „<http://www.stiftung-evz.de/>“. Vgl. die Homepages des Bundesverbandes Information und Beratung für NS-Verfolgte e.V. unter der URL „<http://www.nsberatung.de/zwangsar.htm>“ sowie der Stiftungsinitiative der Deutschen Wirtschaft URL „<http://www.stiftungsinitiative.de/>“.

Der reguläre Antrags- und Rechercheweg sieht vor,¹⁰ dass eine Person einen Entschädigungsantrag an ihre Partnerorganisation (PO) richtet, die entweder die bereits beigebrachten Dokumente anerkennt oder für die Nachweisbeschaffung Listenanfragen an den Internationalen Suchdienst (ISD) in Bad Arolsen leitet.¹¹ Der ISD verfügt über umfangreiches Datenmaterial zu insgesamt 17 Millionen NS-Verfolgten. Die Quote der beim ISD positiv geprüften Fälle liegt nach dessen Angaben bei 30 %.

Die negativ geprüften Fälle werden seit November 2001 über ein anwenderfreundliches IT-gestütztes System inzwischen 283 elektronisch angeschlossenen Einrichtungen in der Bundesrepublik zugeleitet.¹² Mit der Teilnahme von 79 Dienststellen ist Rheinland-Pfalz mit Nordrhein-Westfalen führend in der elektronischen Vernetzung der Nachweisbeschaffung. Nicht angeschlossene Kommunen in Rheinland-Pfalz erhalten ihre Anfragen postalisch vom Landeshauptarchiv Koblenz als Landeskoordinierungsstelle (LKS) bzw. vom Landesarchiv Speyer. Das IT-System beschleunigt im Interesse der Anspruchsberechtigten den Recherchevorgang und entlastet sämtliche mit der Nachweisbeschaffung befassten Dienststellen. Anschließen können sich kommunale Einrichtungen, insbesondere Archive, sowie Archive der Wirtschaft und der Sozialversicherungsträger. Eine wesentliche Entlastung der rheinland-pfälzischen Kommunalarchive wurde im Herbst 2002 erreicht, als sich die Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz (Speyer) dem elektronischen Verfahren anschloss und die Anfragen an die AOK-Niederlassungen nunmehr bei der ebenfalls vernetzten AOK-Zentrale Rheinland-Pfalz in Eisenberg gebündelt werden konnten. Die vorher obligatorische Einschaltung der LVA und jeweiligen AOK-Niederlassungen durch die Kommunen entfiel damit ab 1. Oktober 2002.

Aufgrund des rheinland-pfälzischen Anteils an den Anfragen im elektronischen System erstellte das Bundesarchiv im April 2002 eine Hochrechnung, der zufolge auf Rheinland-Pfalz 7.441 Anfragen entfallen sollten. Bis Ende 2002 sind der

Landeskoordinierungsstelle Rheinland-Pfalz etwa 2.500 Fälle zugeleitet worden, davon über 1.800 auf elektronischem Weg. Von den bislang insgesamt 386 positiv geprüften Fällen entfallen 136 auf erfolgreiche Recherchen in Rheinland-Pfalz, davon 48 in den Landesarchiven, 78 in Kommunen, sechs bei der AOK Rheinland-Pfalz und vier bei der LVA in Speyer. Außerhalb von Rheinland-Pfalz nachgewiesen wurden 250, vor allem durch die Partnerorganisationen nachträglich positiv gestellte (203) oder durch andere Bundesländer erfolgreich geprüfte Fälle (40). Nachweise erbringen konnten außerdem der ISD (2), die ehemalige Wehrmachtsauskunftsstelle, heute Deutsche Dienststelle (2), das Bundesarchiv (1) und die Bundeseisenbahnvermögen-Hauptverwaltung (2).

Der den Idealfall darstellende namentliche Nachweis kann u.a. in folgenden Archivalien und Unterlagen geführt werden:¹³

- Lagerlisten (Arbeitsgemeinschaftslager, Ostarbeiterlager),¹⁴
- Melderegister/-karteien (sowohl Namen des Antragstellers wie ggf. Namen der als Arbeitgeber genannten Person),
- standesamtliche Register (Geburtsregister!),
- Patientenlisten städtischer Krankenhäuser (Eingangsuntersuchungen, Entbindungen, Schwangerschaftsabbrüche),
- Überlieferung örtlicher Betriebe,
- Fahndungsmeldungen der Ortspolizei/Gestapo, Polizeigefangenenbücher/Haftbücher,
- Hausblätter/Hausstandsbücher, d. h. Bewohnerverzeichnisse (sinnvoll für Lager, deren Adresse bekannt ist),
- Aktengruppen Ausländerwesen, Einbürgerungen, Staatsangehörigkeit,
- Karteien der Sozialversicherungsträger (LVA, AOK).

¹⁰ Siehe Grafik 1.

¹¹ Charles-Claude Biedermann, Die Dokumentation des Internationalen Suchdiensts. Geschichte, aktueller Bestand, heutiger Nutzen und Perspektiven, in: Archivalische Zeitschrift 84 (2001), S. 413-473, hier insb. 452-455. Weitere Informationen zum ISD unter der URL „<http://www.its-arolsen.org/>“.

¹² Stand 22. Januar 2003. Basisinformationen zum Projekt „Nachweisbeschaffung“ unter der URL „<https://www.nachweisbeschaffung.de/>“.

¹³ Zur formalen Behandlung und Erfassung der Zwangsarbeiter durch die Behörden und dem daraus resultierenden Niederschlag in amtlichen Unterlagen siehe Walter Rummel, Archive und die Aktualität der Hinterlassenschaft des Dritten Reiches: Enteignung jüdischen Vermögens und Zwangsarbeit, in: Unsere Archive 46 (April 2001), S. 19-28 u. ders., Verschollene NS-Akten und Nachkriegsunterlagen zu Zwangsarbeitern in Rheinland-Pfalz, in: Unsere Archive 46 (April 2001), Sonderbeilage. Vgl. Philipp Hertel, Arbeitseinsatz ausländischer Zivilarbeiter, Stuttgart 1942.

¹⁴ Zur Verifizierung einiger Lager siehe das Projekt „NS-Lager und Haftstätten“ am Karl Ernst Osthaus Museum (Hagen) unter der URL „http://www.keom.de/_denkmal/“ und zu Kriegsgefangenenlagern die URL „<http://www.moosburg.org/info/stalag/laglist.html>“.

Viele Antragsteller verfügen über keine eigenen Dokumente, die ihre Leistungsberechtigung belegen, weshalb sie sich z. T. an Kommunen, Firmen oder Gedenkstätten an ehemaligen Haftstätten, an denen sie sich während der Kriegszeit aufgehalten haben, mit der Bitte um Unterstützung bei der Nachweisbeschaffung wenden. Die sog. Individualanfragen der Antragsteller schildern teilweise sehr detailliert die Art der Verfolgung, die Art der Zwangsarbeit oder die damaligen Lebensbedingungen und gehen deutlich über den Dokumentationsinhalt hinaus, der im elektronischen Verfahren zugänglich gemacht wird.

Wenn die involvierten Stellen einen namentlichen Nachweis nicht führen können, jedoch aufgrund der Angaben im elektronischen System bzw. in der Individualanfrage es überwiegend wahrscheinlich ist, dass der Betreffende damals an dem jeweiligen Ort gewesen sein und Zwangsarbeit geleistet haben muss, können öffentliche Stellen, Gedenkstätten, Firmen, Archive etc. auch „Plausibilitätsbescheinigungen“ ausstellen. Diese sollten referieren, was in der Sachdarstellung mitgeteilt wird und was die ausstellende Stelle über die damalige Situation weiß. Am Ende sollte die ausstellende Stelle aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse die Schilderungen des Anfragenden bewerten. Dies geschieht vorzugsweise dadurch, dass sie erklärt, dass es ihr überwiegend wahrscheinlich erscheine, dass der/die Betreffende damals dort tatsächlich zur Zwangsarbeit eingesetzt gewesen sei. Der Schluss, dass die Sachdarstellung als überwiegend wahrscheinlich erscheint, muss in der Plausibilitätsbescheinigung nachvollziehbar begründet werden. Der alleinige Hinweis, der Arbeitseinsatz sei „glaubhaft gemacht“, ist keinesfalls hinreichend.

Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Dichte der Angaben, die über eine reine Ortsnennung hinausgehen, also z.B. die Nennung bzw. Beschreibung von

- Arbeitgebern (zu ermitteln u.a. in örtlichen Adressbüchern, Melderegister/-karteien),
- Arbeitsstätten/Firmen (Gewerbeaufsicht/An- und Abmeldungen),
- Arbeitsverhältnissen,
- Ereignissen (Kriegschronik),
- anderen Zwangsarbeitern (insbesondere Familienangehörige!),
- Personen des öffentlichen Lebens (Bürgermeister), Vorarbeitern, Aufsehern etc.

Zusätzlich können die vom Antragsteller beigebrachten Dokumente/Fotos ausgewertet sowie Zeitzeugen befragt werden.

Die Formulierung für Plausibilitätsbescheinigungen kann aufgrund einer Empfehlung der EVZ etwa wie folgt ausfallen:

„Dies ist eine Plausibilitätsbescheinigung. Die Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin können insoweit als glaubhaft eingestuft werden, als in X. in der fraglichen Zeit

- ein N.N. [Arbeitgeber] gelebt hat.
- eine Firma N.N. existiert hat.
- das/ein [Arbeits]Lager existiert hat.
- ein Arbeitslager/eine Firma in der beschriebenen Form/am beschriebenen Ort existierte/die beschriebenen Produkte herstellte.
- eine Person gleichen Familiennamens als Zwangsarbeiter beschäftigt war/nachweisbar ist.
- die erwähnte Person [Bürgermeister etc.] gelebt hat.“

Über die Anerkennung der Bescheinigung entscheidet die Partnerorganisation.

Laut Stiftungsgesetz § 11 Abs. 3 begründet Kriegsgefangenschaft zunächst keinen Leistungsanspruch, jedoch besteht dieser bei Deportation und Einsatz zur Zwangsarbeit unter Haftbedingungen sowie bei einer zwangsweisen Überführung in den Zivilarbeiterstatus. Diese Regelung wurde insbesondere zu Gunsten der etwa 270.000 polnischen Kriegsgefangenen eingefügt, die im Sommer 1940 offiziell in den Zivilarbeiterstatus überführt wurden sowie für Kriegsgefangene anderer Nationalität, wenn diese in ein KZ verbracht worden waren, da hier besondere NS-ideologisch motivierte Diskriminierungen und Misshandlungen ausschlaggebend waren und die Haft in einem Konzentrationslager nicht kriegsüblich ist. Aus der Leistungsberechtigung ehemaliger polnischer Kriegsgefangener resultiert, dass 1939-1940 angelegte Listen mit polnischen Kriegsgefangenen zumindest für Plausibilitätsbescheinigungen geeignete Recherchemittel sind, da durchschnittlich 90% der genannten Personen später zur Zwangsarbeit herangezogen wurden und damit entschädigungsberechtigt sind. Laut einem Gutachten, dem sich auch die Bundesregierung angeschlossen hat, sind italienische Militärinternierte (IMIS) nicht entschädigungsberechtigt, wenn sie nicht besonderen Haftbedingungen ausgesetzt waren.

Das Landeshauptarchiv Koblenz fungiert für Rheinland-Pfalz als Landeskoordinierungsstelle und unterstützt in dieser Funktion andere Dienststellen mit Hinweisen auf relevante Quellen, nimmt Anmeldungen für das IT-gestützte Verfahren entgegen und berät Archive/Behörden in den ehemaligen Regierungsbezirken Koblenz und Trier bei der Anwendung des IT-Systems. Für den ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz übernimmt das Landesarchiv Speyer die IT-Beratung. Um über Methoden und Möglichkeiten der Nachweisbeschaffung zu informieren und das elektronische Verfahren zu implementieren, hat die Landeskoordinierungsstelle über die kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz wiederholt die Kommunen kontaktiert, im Juni 2002 im Rahmen der Konferenz rheinland-pfälzischer Kommunalarchivare in Mainz referiert sowie im November 2002 zwei Schulungsveranstaltungen in Mayen und Speyer durchgeführt.

In anderen Archiven und Dienststellen in Rheinland-Pfalz negativ geprüfte Anfragen gelangen zur Endrecherche in die Landesarchive. Das Landeshauptarchiv Koblenz prüft insbesondere die Fälle der ehemaligen Regierungsbezirke Koblenz und Trier, das Landesarchiv Speyer die Fälle mit Ortsangaben aus dem ehemaligen Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz. Zur Vorbereitung effizienter Endrecherchen sichteten die Landesarchive ihre Bestände auf einschlägige Unterlagen mit namentlichen Nennungen von Zwangsarbeitern und allgemeinen

Informationen zur Zwangsarbeit. Schreibkräfte erfassten diese Listen bzw. massenhafte Einzelnennungen in der Archiv-Datenbank entweder in den Enthält-Vermerken der jeweiligen Datensätze oder in Word-Dokumenten, die den Datensätzen als Dokumentenanhang angefügt wurden. Über entsprechende Suchinstrumente und -strategien (Namensvarianten!) werden zunächst Personennamen (ggf. auch der Arbeitgeber, Ortsnamen, Geburtsdaten etc.) effizient recherchiert. Primär für Plausibilitätsbescheinigungen werden die Archivalien direkt ausgewertet.

Die für die Nachweisbeschaffung einschlägigen Archivalien-Datensätze in der Archivdatenbank wurden mit einem Sachindex „Zwangsarbeiter“ versehen, um über eine Feldsuche einen Auswahlpool herzustellen und so die Belastung des Servers wesentlich zu reduzieren. Nach Absenden der Feldsuche erscheint eine Auswahlliste mit etwa 1.700 Datensätzen, die allgemeine Angaben zur Zwangsarbeit, vor allem aber Namensnennungen enthalten. Über anschließende Volltextsuchen kann komfortabel nach Personen- und Ortsnamen, Geburtsdaten, Firmennamen etc. recherchiert werden, sowohl in den Enthält-Feldern wie auch den angehängten Word-Dokumenten. Namensvarianten und Verballhornungen sind zu berücksichtigen, sowohl bei den von deutschen Behörden oftmals auf Zuruf und damit nachlässig notierten Personennamen wie bei den heutigen Orts- und Personenangaben durch die Antragsteller.

Kontakt:

Landeshauptarchiv Koblenz, Postfach 20 10 47, 56010 Koblenz;
Dr. Jochen Rath, 02 61/91 29-135, j.rath@landeshauptarchiv.de;
Birgit Brahm, 02 61/91 29-193, b.brahm@landeshauptarchiv.de,
Edith Peffer, 02 61/91 29-190, e.peffer@landeshauptarchiv.de;
Landesarchiv Speyer, Otto-Mayer-Str. 9, 67346 Speyer,
Norbert Heine, Tel. 062 32/91 92-129, edv@landesarchiv-speyer.de

Tabelle 1

Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte am 30. September 1944 im Gebiet des heutigen Rheinland-Pfalz ¹

	Ausländische Arbeiter und Angestellte insg.	davon „Ostarbeiter“
Gauarbeitsamtsbezirk Moselland (hier ohne Luxemburg)	46.803	22.508
Ahrweiler	2.021	820
Gerolstein ²	1.849	1.155
Idar-Oberstein	2.304	1.114
Koblenz	5.206	2.353
Cochem	2.678	1.059
Kreuznach	6.558	3.224
Mayen	5.048	2.515
Neuwied	12.515	6.191
Trier ²	8.624	4.077
Gauarbeitsamtsbezirk Westmark (hier ohne Lothringen)	54.535	19.417
Kaiserslautern ²	8.589	2.876
Landau (Pfalz)	4.595	1.497
Ludwigshafen	28.726	11.933
Pirmasens	1.837	926
Zweibrücken	3.738	1.358
Saarburg	7.050	827
Gauarbeitsamtsbezirk Rhein-Main (hier nur:)	30.217	13.726
Mainz	19.869	9.043
Niederlahnstein	4.825	2.286
Worms	5.523	2.397
Gesamt	131.555	55.651

¹ Nach: Der Beauftragte für den Vierjahresplan/Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz (Hg.), Der Arbeitseinsatz im Großdeutschen Reich, Nr. 11/12, Berlin 30. Dezember 1944, hier S. 27. Teilabdruck der Gesamtstatistik bei Mark Spoerer, NS-Zwangsarbeiter im Deutschen Reich. Eine Statistik vom 30. September 1944 nach Arbeitsamtsbezirken, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 49 (2001), S. 665-684, hier 679f. Es kann sich hier nur um Näherungswerte handeln, zumal die vier Westerwald-Kreise nicht berücksichtigt und Verschiebungen aufgrund der gebietlichen Zuständigkeit der einzelnen Arbeitsamtsbezirke möglich sind. Dies gilt für die hier aufgeführten Arbeitsämter wie für die Arbeitsämter benachbarter Gebiete (insb. heutiges Saarland, Hessen etc.).

² Zahlen vom 30. September 1943.

Tabelle 2

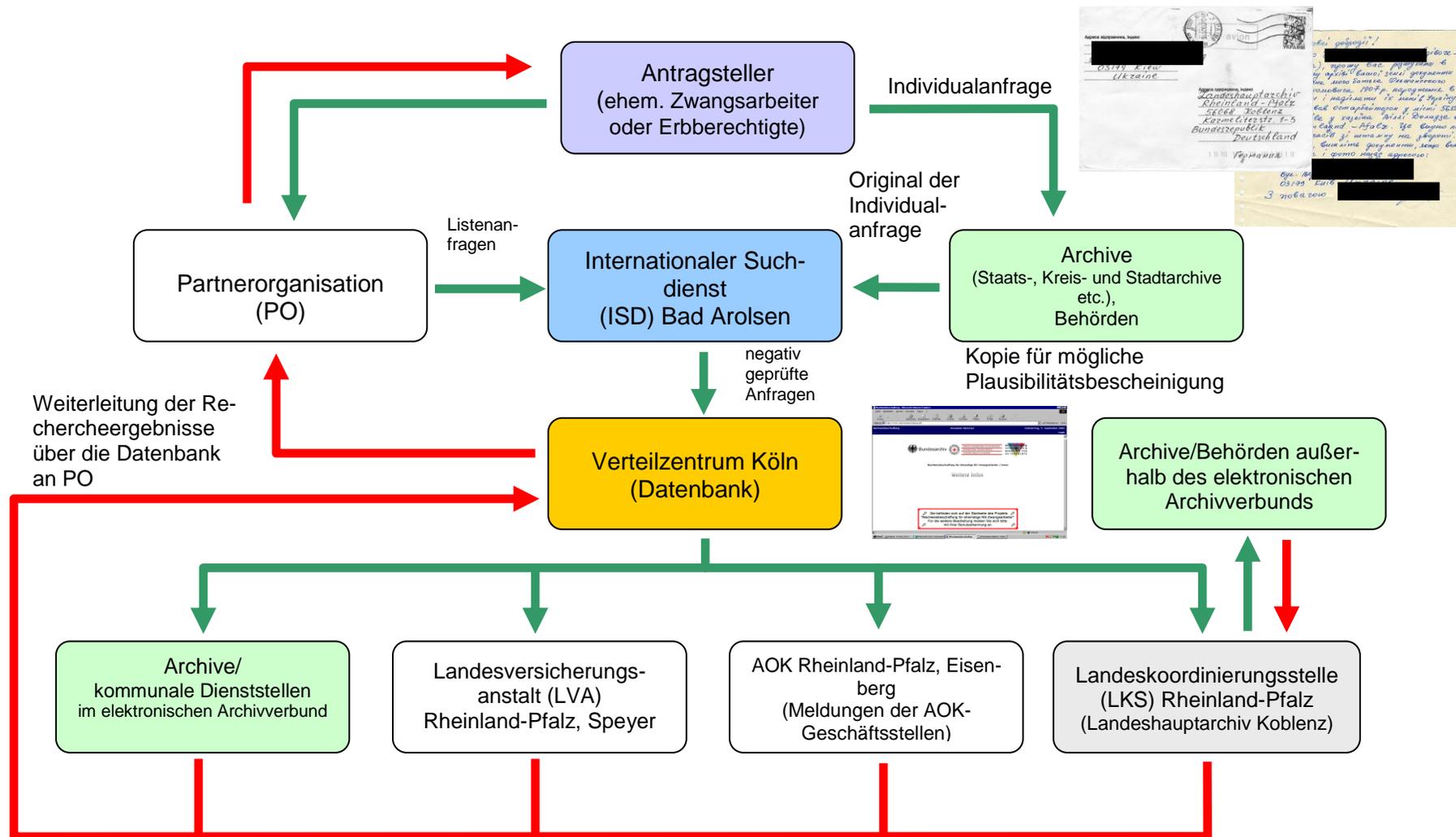
**Nationalität ausländischer Arbeitskräfte im Gauarbeitsamtsbezirk Moselland am
30. September 1944 ³**

Nationalität	Total	Prozent
Belgien	866	1,85
Bulgarien	9	0,02
Dänemark mit Island	24	0,05
Finnland	-	-
Frankreich	8.248	17,62
Griechenland	7	0,01
Großbritannien und Irland	8	0,02
Italien	2.982	6,37
ehem. Jugoslawien (ohne Kroatien)	51	0,11
Kroatien	64	0,14
Niederlande	1.847	3,95
Norwegen	3	0,01
Portugal	2	0,01
Rumänien	24	0,05
Schweden	1	0,01
Schweiz	69	0,15
Slowakei	101	0,22
Spanien	12	0,03
Türkei	-	-
Ungarn	16	0,03
USA	45	0,10
Sowjetunion	22.508	48,10
ehem. Estland	5	0,01
ehem. Lettland	24	0,05
ehem. Litauen	49	0,10
Generalgouvernement und Bezirk Bialystok	6.549	13,99
<i>davon polnischer Ethnizität</i>	5.333	11,40
<i>davon ukrainischer Ethnizität</i>	915	1,96
Schutzangehörige des Deutschen Reichs ⁴	2.529	5,40
<i>davon polnischer Ethnizität</i>	2.298	4,91
Sonstige	67	0,14
Ungeklärt	153	0,32
Staatenlose	290	0,61
Protectoratsangehörige	250	0,53
Gesamt	46.803	100,00

³ Nach Der Beauftragte für den Vierjahresplan/Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz (Hg.), Der Arbeitseinsatz im Großdeutschen Reich, Nr. 11/12, Berlin 30. Dezember 1944, hier S. 18. Vgl. Anmerkungen 15 und 16 zu Tabelle 1. Prozentzahlen wurden auf die 2. Kommastelle berechnet.

⁴ Bewohner des Warthelands (zu 85% polnischer Ethnizität).

Antrags- und Recherchewege für die Nachweisbeschaffung für ehemalige Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeiter



Ein Jahrzehnt Landesarchivgesetz Rheinland-Pfalz Grundsätze, Erfahrungen und Probleme

von Prof. Dr. Heinz-Günther Borck

(Vortrag gehalten vor dem Förderverein Landesarchiv Speyer am 26.02.02 in Speyer)

Das Landesarchivgesetz vom 05. Oktober 1990 ist am 01. Januar 1991 in Kraft getreten; es hat aber weder die Archive noch die Archivaufgaben neu geschaffen, sondern ihnen lediglich einen bis dahin nicht bestehenden rechtlichen Rahmen gegeben. Um die Bedeutung dieser Entscheidung zu verstehen, bedarf es eines kurzen Rückblicks in die Archivgeschichte, den ich mit einem Zitat Friedrich des Großen aus der „Histoire de mon temps“ beginnen möchte. Der preußische König schrieb vor rund einem Viertel Jahrtausend: „Die Mehrzahl der Geschichtswerke, die wir besitzen, ist eine Zusammenstellung von Lügen, denen einige Wahrheiten beigemischt sind ... alles, was man in diesen meinen Denkwürdigkeiten vorfindet, über Verhandlungen, Schreiben der Herrscher oder Vertragsabschlüsse, stützt sich auf die Beweise, die in Archiven aufbewahrt sind.“

An den Begriffen wie Denkwürdigkeiten, Verhandlungen und Beweise lässt sich festmachen, worum es eigentlich geht: Um Geschichte, um Herrschaft und Recht. Als Herrschaftseinrichtungen, wie für den Altphilologen schon das Wort Archiv selbst, das sich vom griechischen *archein* = regieren, herrschen ableitet, erkennen lässt, haben die Archive vor über 4.000 Jahren zu bestehen begonnen, fast zusammen mit dem Entstehen des Schreibens überhaupt, das ja grundsätzlich darauf angelegt ist, Gegenwärtiges auf Dauer, also auch in der Zukunft, verfügbar zu machen – im Bereich der Kultur ließ dies aus individueller Erfahrung das kollektive Gedächtnis der Menschheit, das Gebäude der Wissenschaften entstehen. Ob es sich um Tontafeln, Papyrusrollen, Pergamente oder Papiere, ob es sich um Staatsverträge, Gerichtsbeschlüsse, Senatsverhandlungen, Steuerzahlungen oder Grundstücksverzeichnisse handelt: Dies alles wurde in Archiven aufbewahrt, und da es Verwaltungszwecke waren, die zur Entstehung der Dokumente führten, waren die dort befindlichen Informationen gegenüber anderen, z.B. wissenschaftlichen, historischen Fragestellungen gleichsam neutral: Nicht parteiische Erinnerungen, sondern tatsächliche Entscheidungen und Urteile finden sich in den Archivakten und Dokumenten, und dies ist es, was in den Worten

Friedrichs des Großen zum Ausdruck kommt und was im ersten Archivgesetz der Geschichte, dem französischen Archivgesetz vom 25. Juli 1794, zur Feststellung führte, dass nicht nur der rechtliche Beweiswert der Dokumente maßgeblich für die Aufbewahrung im Archiv sei, sondern dass auch der wissenschaftliche oder künstlerische Wert die Archivwürdigkeit begründen solle. Deutlich erkennbar als Kind der Französischen Revolution wird das Gesetz in der Bestimmung, dass die Archivalien nicht mehr nur einzelnen Privilegierten, wie früher den feudalen Trägern der Archive – was übrigens zum Beispiel bei den Archiven deutscher Städte so nicht gegolten hat –, sondern allen interessierten Bürgern als Nationaleigentum frei zugänglich sein sollten.

Am Rande bemerkt, dies ist eine Bestimmung, die sich ähnlich in Artikel 40 Absatz 3 der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 wiederfindet, wo es heißt, dass die Denkmäler der Geschichte und Kultur unter den Schutz des Staates gestellt und auch dem ganzen Volke frei zugänglich gemacht werden sollen.

Auch ohne ein derartiges Gesetz wie in Frankreich haben die Archive auf dem Gebiet des Deutschen Bundes und des Deutschen Reiches seit Beginn des 19. Jahrhunderts als Verwaltungseinrichtungen ähnliche Aufgaben wahrgenommen, wie sie in Frankreich gesetzlich bestimmt waren.

Was nun Rheinland-Pfalz anlangt, so ist dieses durch die Verordnung Nummer 57 vom 30. August 1946 aus den Trümmern der preußischen Rheinprovinz, der preußischen Provinz Hessen-Nassau, der bayrischen Pfalz und des Landes Hessen gebildet und mit der Zustimmung der Bevölkerung zur Landesverfassung am 18. Mai 1947 demokratisch legitimierte junge Bundesland in einem historischen Raum geschaffen worden, der in der Zeit des Alten Reiches für seine unvollendete Staatlichkeit und als regionaler Flickenteppich bekannt war. Nur einmal kurzzeitig im Jahre 1814 stimmte das Generalgouvernement des Mittelrheins annähernd mit den Landesgrenzen des heutigen

Rheinland-Pfalz überein, das aus den französischen Departements der Saar, Donnersberg, Rhein und Mosel gebildet war; dagegen hatten die Kerngebiete des 1512/1521 gebildeten kurrheinischen Reichskreises keine raumprägende Wirkung entfaltet.

So ist auch das ganze Archivwesen im Lande durch die reichs- und landesgeschichtliche Entwicklung vergangener Jahrhunderte, insbesondere durch Grenzlandlage und diverse Herrschaftswechsel empfindlich beeinflusst, beeinträchtigt und gestört worden, zuletzt durch die Flüchtungen und Verluste von Archiven in der Zeit der Französischen Revolution.

Nach 1815 wurden im nördlichen Teil unseres Landes, der preußischen Rheinprovinz, nach verschiedentlichen Organisationsänderungen schließlich am 29. Februar 1832 durch Erlass des Oberpräsidenten zwei Staatsarchive für den nördlichen Teil der Rheinprovinz in Düsseldorf und für den südlichen, in dem sich auch der Sitz des Oberpräsidenten befand, in Koblenz gebildet. Im Erlass war als Aufgabe beschrieben, „die aus der Ungunst früherer Zeiten geretteten Schätze der vormals vielfach vereinzelt Archive zu sammeln, sicher zu bewahren, zu ordnen und so der Erforschung der vaterländischen Geschichte, der Belebung wissenschaftlicher Bestrebungen und den Bedürfnissen unserer Zeit bereitzustellen.“ Im bayrischen Süden wurde für den auf Bayern entfallenden Teil des Departementalarchivs Donnersberg in Mainz 1816/1817 das königliche Kreisarchiv in Speyer, das seit 1921 auch den Namen Staatsarchiv führte, eingerichtet. Nach der Bildung des Landes Rheinland-Pfalz wurde am 27. Januar 1947 eine dem Staatsarchiv Koblenz übertragene Landesarchivverwaltung eingerichtet, und als verspätete Folge der Verwaltungs- und Gebietsreformen wurden zum 01. Januar 1975 die bisherigen Staatsarchive in Landesarchiv Speyer (für den Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz) und Landeshauptarchiv Koblenz (für die Regierungsbezirke Koblenz und Trier sowie zentralen obersten und oberen Behörden des Landes) umbenannt; die Landesarchivverwaltung blieb personell mit der Leitung des Landeshauptarchivs verbunden.

Während der erwähnte Artikel 40 Absatz 3 der Landesverfassung¹ in den Bereichen des Natur

und Denkmalschutzes bereits durch das Landespfllegegesetz vom 14. Juni 1973 und durch das Denkmalschutz- und Pflegegesetz vom 20. März 1978 umgesetzt war, blieben für den Archivbereich zunächst nur Verwaltungsvorschriften, deren wichtigste die Benutzungsordnung von 1979 bzw. 1982 war, maßgebend; im Übrigen waren, natürlich unter Beachtung geltender gesetzlicher Vorschriften aus anderen Bereichen wie dem Strafrecht oder dem Datenschutz, nach pflichtgemäßem Ermessen gleichsam Tatsachenentscheidungen zu treffen.

Das änderte sich in den achtziger Jahren, nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem viel zitierten Urteil vom 15. Dezember 1983 über die Verfassungsbeschwerde zur Volkszählung aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes² ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Bürgers ableitete. Aufgrund dieses Verfassungsgerichtsurteiles stand fest, dass weite Bereiche des Schriftgutes der öffentlichen Verwaltung, die bisher von den Archiven übernommen worden waren, aus ihrem Zuständigkeitsbereich herausfallen mussten, wenn nicht eine neue gesetzliche Arbeitsgrundlage für die Wahrnehmung der Archivaufgaben geschaffen wurden, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes nun nicht mehr als bloße Dienstleistungen, sondern auch als hoheitliche Eingriffsverwaltung anzusehen waren. Nachdem die Bundesregierung am 24. August 1984 der Öffentlichkeit den Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut des Bundes vorgelegt hatte, regte sich Widerstand aus dem kommunalen Bereich. Eine Stellungnahme des Deutschen Städtetages wurde auch in Rheinland-Pfalz übernommen und vom Städteverband im Februar 1985 bereits der Staatskanzlei zugeleitet. Befürchtet wurde, was der Referent des heutigen Nachmittages, Herrn Dr. Oldenhege, einige Jahre später in seinen Bemerkungen zum Archivgesetz³ gerade erhoffte, als er den Wunsch auf ein Höchstmaß an Gemeinsamkeit formuliert hat, nämlich dass es sich bei dem Bundesarchivgesetz um eine Musterregelung für eventuelle Landesarchivgesetze handeln könne und dass über die Datenschutzproblematik hinaus „... auch Ausstattungsstandards usw. also der gesamte Archivbereich gesetzlich geregelt werden würde. (Die Städte)

¹ „Der Staat nimmt die Denkmäler der Kunst, Geschichte und Natur sowie die Landschaft in seine Obhut und Pflege. Die Teilname an den Kulturgütern des Lebens ist dem gesamten Volke zu ermöglichen.“

² „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

³ Der Archivar 41 (1988), Spalte 498.

würden entsprechende Regelungen als unerwünschte, weil unnötige Reglementierung empfinden. Zudem ist zu befürchten, dass Archivgesetze auch den Ruf nach weiteren Spezialgesetzen im Kulturbereich nach sich ziehen würden. Damit würden die Gestaltungsmöglichkeiten im Kulturbereich, die erst die kulturelle Vielfalt der Bundesrepublik Deutschland ermöglichen, eingeengt und damit auch der letzte Freiraum der kommunalen Selbstverwaltung“.

So ist es nicht verwunderlich, dass erst im November 1988 Vorarbeiten für ein Landesarchivgesetz begannen; der erste Arbeitsentwurf lag am 08. März 1989 vor. Zur Begründung des Gesetzes heißt es in der Einladung:

„Archivgut ist wegen seiner historischen Bedeutsamkeit wertvolles Kulturgut. Die landesgesetzgeberische Verantwortung für die Kulturhoheit muss daher sowohl die Ausformung als auch die Reichweite der Vorschriften über die Archive prägen. Auch der in Art. 40 Abs. 3 der Landesverfassung enthaltene Verfassungsauftrag des Staates, die Denkmäler der Geschichte in seine Obhut und Pflege zu nehmen, findet in der Regelung einen gesetzlichen Niederschlag.

Außerdem ist als Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ... und aus Gründen des Datenschutzes durch Gesetz zu normieren, wie im Archivgut enthaltene personenbezogene Daten ... zu schützen sind, nicht zuletzt in Abwägung mit den Grundrechten der Informationsfreiheit und der Wissenschaftsfreiheit.

Die gesetzliche Regelung des Archivwesens ist zwingend geboten. Nur ein Gesetz kann auf Dauer gewährleisten, dass dieses historisch wertvolle Kulturgut einheitlich und angemessen archivarisches aufbewahrt und vor Vernichtung oder Zerstreuung gesichert wird. Nur durch Gesetz können auch die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen gewahrt und Abwägungen mit konkurrierenden Grundrechten anderer vorgenommen werden.“

Von vornherein war die Kollision zwischen dem Grundrecht auf Freiheit der Wissenschaft und Forschung⁴ und dem Schutz der Persönlichkeit⁵ als Regelungsaufgabe klar erkannt. Absicht des Entwurfes war es, in einem ersten Abschnitt die Aufgaben aller öffentlichen Archive durchgängig zu bestimmen und für das

⁴ § 5 Abs. 3 GG: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung“.

⁵ Art. 2 Abs. 1 GG.

öffentliche Archivgut verbindliche Definitionen zu liefern. Ebenso wurde die Normierung der Nutzungsmöglichkeiten angestrebt. Im zweiten Abschnitt, der seit dem 12. April 1989 „staatliche Archive“ betitelt war, „sollten die Aufgaben der Landesarchive und die Anbieterspflicht der Behörden geregelt werden“.

Der Gesetzentwurf hat in seinem Vorblatt auch zur Kostenfrage Stellung genommen. Angesichts der den Archiven zugewiesenen Übernahme von Unterlagen der Landesbehörden und Körperschaften öffentlichen Rechts war von zusätzlichem Personal und Sachbedarf auszugehen; ebenso bei den kommunalen Gebietskörperschaften, denen durch archivfachliche Anforderungen Mehraufwand entstehen würde, den man jedoch als durch die Auflagen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründet ansah.

Der Entwurf vom 08. März 1989 enthält eine umfassende Begründung des Gesetzes. Insbesondere im allgemeinen Teil wird herausgestellt, dass die Unterlagen der Behörden, Gerichte und übrigen Stellen des Landes, der Gebietskörperschaften und der vom Lande beaufichtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechtes eben nicht bedeutungslos werden, wenn sie zur Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgaben nicht mehr unmittelbar erforderlich und deshalb für den laufenden Dienstbetrieb entbehrlich geworden sind. Auch derartige Unterlagen liefern den abgebenden Stellen weiterhin Informationen, sichern die notwendige Kontinuität der Verwaltung oder sonstigen Tätigkeit öffentlicher Stellen, sie ermöglichen das Verständnis für die Entwicklung von Staat und Gesellschaft in allen öffentlichen Bereichen und Organisationsformen und geben Kenntnis von Stellung und Schicksal des Einzelnen in der Gemeinschaft; sie sind daher „einmalige, überwiegend unersetzliche und wertvolle Quellen für die wissenschaftliche Forschung“.

Herausgehoben werden neben den historischen Gesichtspunkten aber auch und gleichgewichtig die Interessen der Bürger zur Rechtswahrung, nämlich die Klärung von Eigentumsverhältnissen, die Geltendmachung von Versorgungsansprüchen, Klärung persönlicher Rechtsverhältnisse und anderes mehr. Im nun schon mehrfach erwähnten Artikel 40 Abs. 3 des Landesverfassung sehen die Erläuterungen die Verpflichtung des Staates begründet, dafür zu sorgen, dass die einmaligen Dokumente, deren kultureller und historischer Wert mit wachsendem Abstand zu ihrer Entstehung immer mehr

zunimmt, als von Anfang an wertvolles Kulturgut, das in seinen einzelnen Bestandteilen ebenso wie in seiner gewachsenen Zusammengehörigkeit gesichert, vollständig erfasst, als öffentliches Archivgut erhalten und allgemein nutzbar gemacht werden muss. Ein Landesarchivgesetz solle gemeinsame fachliche Grundsätze für alle öffentlichen Stellen im Lande festlegen. Da das Land hiermit die ihm vom Grundgesetz zugewiesene Kulturhoheit wahrnehmen und gleichzeitig die aus Artikel 40 der Landesverfassung sich ergebende Verpflichtung erfüllen will, können die vom Landesgesetzgeber für erforderlich gehaltenen Regelungen sich nicht auf den Bereich staatlichen Handelns beschränken, sondern müssen die Ergebnisse hoheitlichen und privaten Handelns aller öffentlichen Stellen im Lande, also auch der kommunalen Gebietskörperschaften und der vom Lande beaufsichtigten juristischen Personen des öffentlichen Rechts, einbeziehen. Die verfassungsmäßige Verpflichtung gelte nicht weniger für den privaten Bereich, denn der staatliche Schutz von Kulturgut ist nicht abhängig von der jeweiligen vermögensrechtlichen Zuordnung, also der Rechtsstellung als öffentliches oder privates Eigentum. Das rheinland-pfälzische Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 in der Fassung vom 27. Oktober 1986 hatte gleichartige Auffassungen in einem verwandten Bereich bereits umgesetzt.

Da ältere gesetzliche Regelungen einzelner Landesteile, die dort etwa weitergegolten hätten, nicht bestanden, war es die Aufgabe des Gesetzgebers, für das Archivwesen eine grundlegende inhaltliche und zeitliche Kontinuität zu erreichen. Dazu hielt er die vollständige Erfassung, Sicherung und Erhaltung jeglichen Archivgutes für notwendig.

Zu Einzelerläuterungen werde ich bei der Besprechung der Einzelbestimmungen des Gesetzes selbst kommen. Hier sei nur kurz auf die parlamentarische Beratung hingewiesen, die im Juli 1989 mit der Drucksache 11/2802 begann. Zu diesem Zeitpunkt lag dem Landtag Rheinland-Pfalz bereits ein unter dem 15. Februar 1989 vorgelegter Entwurf der Fraktion der SPD vor (Landtagsdrucksache 11/2185), einige Wochen später folgte ein eigener Entwurf der Fraktion der Grünen (Landtagsdrucksache 11/2888 vom 21.08.1989).

Größere Unterschiede zwischen den Entwürfen bestanden in dem Punkt der Archivierungspflicht der Gemeinden sowie beim Benutzungsrecht; zur Vermeidung von Wiederholungen

werde ich bei der Darlegung des Gesetzes selbst darauf eingehen. Anbieterspflicht der Behörden, für deren Schriftgut die strafbewehrte amtliche Verwahrung durch die Archivierung fortgesetzt wurde, und Entscheidungsbefugnis bzw. Entscheidungspflicht der Landesarchive für die Übernahme von Archivgut waren in allen Entwürfen vorgesehen; ehrenamtliche Archivpflege gab es nur im Regierungsentwurf.

Auf der Anhörung am 14. November 1989, zu der Stellungnahmen der Landesarchivdirektion Stuttgart, des Vereins deutscher Archivare und des Bundesarchivs – das im wesentlichen die Übereinstimmung des Gesetzentwurfes insbesondere in der Sperrfristenfrage mit dem Bundesarchivgesetz begrüßte – vorlagen, wandte sich die Landesarchivverwaltung nachdrücklich gegen Wünsche auf liberalere Benutzungsregelungen; in der Freigabe aller in Zusammenhang mit der Herrschaft des Nationalsozialismus entstandenen Akten sah sie eine massive Verletzung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.

Diese Auffassung setzte sich auch auf der Klausurtagung des kulturpolitischen Ausschusses des Landtages durch, die am 26. April 1990 stattfand. Es blieb also bei den aus dem Bundesarchivgesetz stammenden Sperrfristen. Allerdings wurden auf Antrag der SPD weitere Verkürzungsmöglichkeiten, auch für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes, eingefügt; auch ihr Antrag auf Archivierungsmöglichkeiten für geheimes Schriftgut fand die Zustimmung des Ausschusses und sodann, am 5. Oktober 1990, der gesamte Gesetzentwurf auch die des Landtages.

Am 1. Januar 1991 trat das Landesarchivgesetz in Kraft.

Das Gesetz gliederte sich in drei Abschnitte, deren erster, ursprünglich „Aufgaben öffentlicher Archive“, jetzt „öffentliches Archivwesen“ benannter Teil in vier Paragraphen sämtliche für alle öffentlichen Stellen des Landes, für die Gebietskörperschaften und für die unter Aufsicht stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der Archivaufgaben unmittelbar geltenden Vorschriften enthält.

Es sind Grundsatzentscheidungen, deren wichtigste die in § 1 des Gesetzes ausgesprochene zwingende allgemeine Archivierungspflicht ist: „Unterlagen der Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gebietskörperschaften im Land und der anderen unter Aufsicht des Landes juristischen Personen

des öffentlichen Rechts in ihren Vereinigungen, die für deren Aufgaben nicht mehr benötigt werden, sind in öffentlichen Archiven auf Dauer als Archivgut aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen, nutzbar zu machen und zu erhalten, wenn sie bleibenden Wert haben.“ In den Erläuterungen heißt es dazu, dass die Erhaltung des öffentlichen Archivgutes auf Dauer ebenso wie die Gewährleistung der allgemeinen Nutzbarkeit und der rechtsstaatlich gebotene Persönlichkeitsschutz insbesondere bei personenbezogenen Daten Betroffener auf Dauer nur in öffentlichen Archiven mit Fachpersonal und hinreichender fachgerechter Ausstattung gewährleistet werden könne. Der Pflicht zur Archivierung müssten daher uneingeschränkt auch Land, Gebietskörperschaften und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts nachkommen, sie alle hätten ihr Archivgut in öffentlichen Archiven so aufzubewahren, dass dies den im Gesetz aufgestellten Anforderungen genüge.

Mit diesen Vorstellungen befindet sich das Gesetz in Übereinstimmung mit den in der Stellungnahme der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg vom 09. November 1989 aufgestellten Grundsätzen, wonach unter Hinweis auf die damals bestehenden Archivgesetze in Baden-Württemberg, dem Bund und Nordrhein-Westfalen es zum Kernziel eines Archivgesetzes erklärt wurde, ein modernes und leistungsfähiges öffentliches Archivwesen zu schaffen.

Die in § 1 gegebenen Definitionen unterscheiden sich nicht wesentlich von denen anderer früherer und späterer Archivgesetze. Die Spannung zwischen der Formulierung „die für deren Aufgaben nicht mehr benötigt werden“ und der Formel „wenn sie bleibenden Wert haben“ ist durch fachliche Entscheidung, die archivische Bewertung, aufzulösen. Mit der Erläuterung des bleibenden Wertes als „Unterlagen, denen für die Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung, die Erforschung oder das Verständnis der Geschichte oder für die Sicherung berechtigter Belange der Bürger Bedeutung zukommt“, ist ein weiter Rahmen gezogen.

Dasselbe gilt für die Beschreibung der Kernaufgaben, nämlich diese Unterlagen „auf Dauer als Archivgut aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen, nutzbar zu machen und zu erhalten“. Das ganze Spektrum archivischen Handelns von der Bewertung über Ordnung und Verzeichnung bis hin zu sicherer Aufbewahrung, Bereitstellung für Forschung und Wissenschaft und auch zu eigener unmittelbarer aktiver Ver-

mittlung von archivbezogenen Informationen ist durch § 1 Abs. 1 abgedeckt.

Schon von der Landesarchivdirektion Baden-Württemberg beanstandet, in der politischen Diskussion aber weniger beachtet ist § 1 Abs. 1 Satz, wonach Unterlagen unverändert aufzubewahren sind, soweit sie darüber hinaus einen besonderen kulturellen Wert haben, für die Wissenschaft von erheblicher Bedeutung sind oder wenn Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dies bestimmen. Diese Formulierung könnte dem Missverständnis Vorschub leisten, dass Unterlagen in „veränderter“ Form aufbewahrt werden könnten, wenn dies nicht der Fall sein sollte; sie verkennt, dass Unterlagen, die für die Wissenschaft keine besondere Bedeutung haben oder keinen besonderen kulturellen Wert haben, in der Regel auch nicht zu archivieren sind. Gerade die Besonderheit archivischer Überlieferung, die Aufbewahrung authentischer, also ursprünglicher Zeugnisse menschlichen und institutionellen Handelns, wäre bei extensiver Interpretation des Satzes 3 preisgegeben. Tatsächlich hat er aber keinerlei praktische Bedeutung erlangt.

Das ist anders mit § 1 Abs. 3 Satz 2 „im Übrigen ist Archivgut unveräußerlich“. Die Unveräußerlichkeit staatlichen Archivgutes hat die Landesarchivverwaltung bereits, u.a. durch Rundschreiben an sämtliche Auktionshäuser in der Bundesrepublik, deren Zweck es war, einen möglichen Erwerb guten Glaubens durch Ersteigerung zu verhindern, durchzusetzen versucht, dies auch mit polizeilicher Beschlagnahme.

§ 1 Abs. 4, wonach landesrechtliche Vorschriften zur Vernichtung oder Löschung von Unterlagen aufgehoben werden durch die Tatsachenentscheidung des Archives, dass es sich bei diesen Unterlagen um Archivgut von herausragender historischer Bedeutung handele, hat sich in der Praxis bewährt, es ist im Übrigen eine der Vorschriften, die auf der Sitzung des kulturpolitischen Ausschusses des Landtages vom 26. April 1990 in den Gesetzestext aufgenommen wurden.

Mit § 2 LArchG RLP nähern wir uns nun einer der streitträchtigen Bestimmungen des Gesetzes. Das gilt weniger für Abs. 1, wonach das Land für die Erfüllung aller staatlichen Archivaufgaben Landesarchive unterhält, Nebenarchive einzelner Landesbehörden demnach unzulässig sind. Lediglich der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentli-

chen Rechts, die nicht kommunale Gebietskörperschaften sind, können gem. § 2 Abs. 3 mit Zustimmung des Fachministeriums – damals Kultusministerium, jetzt Wissenschaftsministerium – eigene fachlich geleitete Archive, jedoch nur unter der Fachaufsicht des Landeshauptarchivs, unterhalten und müssen sich nach den für die staatlichen Archive §§ 7 ff. geltenden Grundsätzen richten.

Zum besonderen Stolperstein des rheinland-pfälzischen Archivwesens wurde § 2 Abs. 2. Dort heißt es:

„Die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Verbände oder Stiftungen öffentlichen Rechts unterhalten für ihr Archivgut eigene oder gemeinsame Archive und gewährleisten, dass diese den archivfachlichen Anforderungen an Personal, Räume und Einrichtungen genügen und das in ihnen hinsichtlich der Sicherung, Erhaltung und Nutzung des Archivguts die für die staatlichen Archive geltenden Grundsätze beachtet werden.“

Der Gesetzentwurf der Grünen hatte demgegenüber eine Verpflichtung lediglich nach Leistungsfähigkeit vorsehen und der SPD-Entwurf die Verpflichtung der Gemeinden darauf beschränken wollen, Archivgut nutzbar zu machen, und dies angesichts der Tatsache, dass zum damaligen Zeitpunkt des Gesetzes fast nur große Städte eigene Archive besaßen – mittlerweile existieren immerhin, soweit der Landesarchivverwaltung bekannt ist, 58 eingerichtete Archive, allerdings nicht immer mit qualifiziertem Personal und entsprechend den im Gesetz aufgestellten Anforderungen, was etwa einer Quote von 25 % entspricht; eigentlich sind es sogar nur 46, denn in 12 Fällen hat die Landesarchivverwaltung Verwahrung und Verwaltung des Archivgutes vertraglich organisiert. Auf Bürgermeisterbesprechungen und in Einzelgesprächen wurde immer wieder deutlich, dass die Furcht vor den Kosten – auch finanzielle Belastungen nach der Wiedervereinigung wurden ins Feld geführt – einer zusätzlichen Einrichtung zu einer gelinde gesagt erheblichen Zurückhaltung bei eigenen Aktivitäten selbst in Fällen grundsätzlich positiver Stellungnahme zu historisch kulturellen Aufgaben eines Archivs führen würde.

Diese mögliche Haltung war an sich im Vorfeld des Gesetzeserlasses nicht übersehen worden. Die erkennbaren Mehrkosten hatten die in § 2 Abs. 2 S. 2 angebotene Alternative zufolge, wonach die kommunalen Gebietskörperschaften

ggf. ihr Archivgut dem zuständigen Landesarchiv mit dessen Zustimmung zu Eigentum oder gegen eine angemessene Kostenbeteiligung zur Verwahrung und Verwaltung übergeben sollten. Gegen die Tendenz dieser Bestimmung hatte im Zusammenhang mit dem Anhörungsverfahren der Verein deutscher Archivare mit Schreiben vom 1. August 1989 bereits nachdrücklich protestiert, weil er insbesondere in der Formulierung einer „Übereignung“ einen Angriff auf den Aufbau eines leistungsfähigen kommunalen Archivwesens sah, das aus der Sicht der Orts- und Regionalgeschichtsforschung, aber auch wegen der unterschiedlichen Bewertungsgrundsätze von Landes- und Kommunalarchiven für unbedingt erforderlich erklärt wurde. In der Tat lässt sich die Frage stellen, ob das Übereignungsangebot mit den Verfassungsgrundsätzen von Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 49 und Art. 40 Abs. 3 LVRLP, auf denen die Archivierungsverpflichtungen der Gemeinden beruhen, wirklich vereinbar ist. Es stellt sich zudem die Frage, ob nicht eine systematisch fragwürdige Auffassung von Archivgut als abgeschlossenem Dokumentenkörper zugrunde liegt, da man sonst davon ausgehen müsste, dass die kommunale Selbstverwaltung einen Eigentumsverzicht auf noch gar nicht vorhandenes, künftig entstehendes bzw. gegenwärtig im Entstehen begriffenes potenzielles Archivgut leisten müsste, da sich ja aus § 1 Abs. 1 ergibt, dass das aus der laufenden Behördentätigkeit erwachsende Schriftgut als Archivgut aufzubewahren ist, wenn es bleibenden Wert hat.

In Rheinland-Pfalz habe ich in meiner Amtszeit seit 1991 deshalb das gelegentliche Angebot einer Eigentumsübertragung kommunalen Archivgutes stets abgelehnt und zur Umsetzung der Gesetzesbestimmung über angemessene Kostenbeteiligung (§ 2 Abs. 2 Satz 2) Verträge für Verwahrung und Verwaltung von Archivgut durch die Landesarchive mit den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen gesucht. Derzeit gibt es in 12 Fällen derartige vertragliche Regelungen, wobei die finanziell gewichtigsten die mit der Stadt Neuwied und dem Landkreis Bitburg-Prüm sind.

Ähnlich schwierig in der Anwendung ist § 2 Abs. 2 S. 3, bei dem insbesondere die Formulierung, dass ehrenamtliche Archivpfleger bestellt werden können, soweit für eigene oder gemeinsame Archive (selbst gemeinsame Archive!) kein hauptberufliches Personal erforderlich ist, immer wieder zu erheblichen Irritationen An-

lass gegeben hat und Anlass gibt. Was für eine sehr kleine Ortsgemeinde passen könnte, kann für keine Verbandsgemeinde und schon gar nicht für mehrere von ihnen gelten, und die Formel, wonach diese ehrenamtlichen Archivpfleger archivfachlichen Anforderungen genügen müssen, lässt nur wenig Sinn erkennen, wenn man nicht an Nebentätigkeit hauptamtlicher Archivare denken will. Auch dann ist die Verpflichtung, sich vom zuständigen Landesarchiv laufend beraten zu lassen, wenig verständlich, da sie ja den archivfachlichen Anforderungen genügen und demnach eine Beratung nicht benötigen.

Ähnlich schwierig wie die Anwendung des § 2 stellt sich die des § 3 dar, der den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 entspricht. Rheinland-Pfalz hat sich in den Einzelbestimmungen bis hin zur Dauer der Fristenregelung an dieses Gesetz gehalten, und das Bundesarchiv hat in seiner Stellungnahme vom 9. November 1989 diese weitgehende Identität auch positiv als Grund für seine uneingeschränkte Zustimmung hervorgehoben.

Dabei war die Fristenregelung des Abs. 3 zwar weniger wegen der grundsätzlichen Sperrfrist von 30 Jahren, wohl aber wegen der nachfolgenden Personenschutzregelungen nicht unumstritten. In § 3 Abs. 3 Satz 2 heißt es: „Soweit es (= das Archivgut) sich auf natürliche Personen bezieht, darf es erst 30 Jahren nach deren Tod oder wenn das Todesdatum dem Archiv nicht bekannt ist, erst 110 Jahre nach der Geburt der Betroffenen benutzt werden.“ In den parlamentarischen Verhandlungen hatten Grüne und SPD vorgeschlagen, abweichend vom Bundesarchivgesetz den baden-württembergischen Fristen (10 Jahre nach dem Tode oder 90 Jahre nach der Geburt) zu folgen. Beide Parteien hatten gleichzeitig Sonderregelungen für zeitgeschichtliche Forschung, insbesondere für die NS-Zeit verlangt, die aber von den Regierungsparteien ebenso wie von der damaligen Landesarchivverwaltung abgelehnt wurden. Hinzu kam noch die weite Fassung des Begriffes („soweit es (= Archivgut) sich auf natürliche Personen bezieht“), die 1989 in der baden-württembergisch Stellungnahme bereits kritisiert worden war; die Landesarchivdirektion hatte damals die Formulierung „nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person“ entsprechend § 6 Abs. 2 des Landesarchivgesetzes Baden-Württemberg vorgeschlagen, um eine unklare Ausdehnung auf sämtliche Sachakten zu verhindern, ohne damit allerdings in

Rheinland-Pfalz auf Beifall zu stoßen. Damit war für eine relativ weiträumige Sperrung von Archivgut die Voraussetzung geschaffen, und die in § 3 Abs. 3 enthaltene Achtzig-Jahresfrist für Unterlagen, die auf Grund von Rechtsvorschriften geheim zu halten sind, und die Möglichkeit der Verlängerung der Sperrfristen um bis zu 30 Jahre, wenn auch unter Anlegung strengster Maßstäbe an ein etwa vorhandenes öffentliches Interesse, deuteten auch nicht gerade auf eine liberale Handhabung der Sperrfristen hin.

Dieser allgemeine Eindruck wird durch § 3 Abs. 4 insofern bestätigt, als Sperrfristen zunächst nur mit Zustimmung der abgebenden Stelle und bei personenbezogenem Archivgut des Betroffenen verkürzt werden können; bei Benutzung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Landtages, der Organe des Landtages und der Abgeordneten sowie der Landesregierung können sie dann verkürzt werden können, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener und Dritter durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. Diese Regelung von § 3 Abs. 4 Ziffer 2 war in den Verhandlungen des kulturpolitischen Ausschusses neu in das Gesetz aufgenommen worden.

Als Ziffer 3 findet sich nun die Regelung, dass, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen (diese Voraussetzung ist immer zu erfüllen), die Sperrfristen dann auf Antrag verkürzt werden können, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben erforderlich ist und eine Gefährdung des Archivgutes sowie eine Beeinträchtigung wichtiger öffentlicher Belange oder schutzwürdiger Belange Betroffener und Dritter durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden kann. In der Praxis enthält Ziffer 3, wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, eine Reihe schwieriger Vorgaben:

Was ist wissenschaftlich?

Soll die Qualifikation durch Zeugnisse nachgewiesen werden, reicht die Behauptung wissenschaftlicher Absichten, sind die Fähigkeiten für den Umgang mit dem Archivgut, wie es schon einmal in der Benutzungsordnung gefordert worden war, nachzuweisen, z.B. durch bereits vorgelegte Veröffentlichungen?

Wann ist das Archivgut gefährdet?

Wer bestimmt die Beeinträchtigung wichtiger öffentlicher Belange?

Welches sind die schutzwürdigen Belange Betroffener und Dritter?

Was sind „geeignete Maßnahmen“?

Wenn sich auch diese Fragen im Allgemeinen nach pflichtgemäßem Ermessen beantworten lassen, so stellt die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener und Dritter, die durch geeignete Maßnahmen auszuschließen – und nicht: angemessen zu berücksichtigen! – ist, immer wieder eine nicht geringe Erschwerung zeitgeschichtlicher Forschungen dar. Grundsatzentscheidungen des Ministeriums, das nach § 9 Abs. 4 Satz 1 LArchG dafür zuständig ist, haben bereits in der Vorlage nicht anonymisierten personenbezogenen Archivgutes eine Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen gesehen und auf Anonymisierung durch Vorlage geschwärzter Ablichtungen bestanden; damit entfällt die in anderen Ländern, etwa Baden-Württemberg, praktizierte Benutzungsanonymisierung, die den Benutzer zur Erfüllung ihm gemachter Auflagen, insbesondere im Blick auf Nichtverwendung von Namen, verpflichtet.

Auf Grund der Ministerialentscheidung gibt es für diese Form eines erleichterten Zugangs zu Archivgut keinen Ermessensspielraum, und in gelegentlichen Beschwerdefällen hat auch der Datenschutzbeauftragte des Landes Rheinland-Pfalz die Ablehnung der Benutzung personenbezogener Schriftgutes ohne Anonymisierung als gesetzeskonform angesehen.

Übrigens hatte im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs die Staatskanzlei 1989 – vergeblich – vorgeschlagen, eine Benutzungsanonymisierung in das Gesetz aufzunehmen und personenbezogene Unterlagen Wissenschaftlern vor Ablauf der Sperrfrist zur vollen Akteneinsicht zugänglich zu machen, jedoch diese Unterlagen als Ablichtungen nur in geschwärzter Form auszuhändigen. In jedem Fall sollten sich Wissenschaftler vor der Benutzung der Archivbestände rechtsverbindlich verpflichten, bei der Veröffentlichung entsprechender Akteninhalte oder wissenschaftlicher Erkenntnisse aus derartigem, an sich gesperrtem Schriftgut eine vollständige Anonymisierung vorzunehmen.

Die Regelungen von § 4 über Rechte des Betroffenen auf Einsicht sowie ggf. Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten haben ebenso wenig wie die den Ehegatten, Kindern oder Eltern des Betroffenen bei Nachweis eines berechtigten Interesses gegebenen Ansprüche

bisher in zwölf Jahren irgendwelche praktische Bedeutung erlangt.

Der zweite, „staatliche Archive“ überschriebene Abschnitt regelt Organisation, Zuständigkeit und Aufgaben der Landesarchive. Die Archivverwaltung besteht entsprechend dem bisherigen Muster aus dem Landeshauptarchiv als oberer Landesbehörde und dem Landesarchiv Speyer. Dieses ist für den bisherigen Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz zuständig, während für Koblenz als obere Landesbehörde eine vierfache Aufgabenbündelung festgelegt wird:

- gemeinsame und grundsätzliche Aufgaben der Landesarchivverwaltung
- Hauptarchiv für die Obersten und Oberen Landesbehörden mit landesweiter Zuständigkeit
- Landesarchiv für den bisherigen Regierungsbezirk Koblenz
- Landesarchiv für den bisherigen Regierungsbezirk Trier

§ 6 – Aufgaben – eröffnet ein weites, der – auch unter europäischen Aspekten – gewachsenen Verantwortung der Archive in der Gesellschaft und den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechendes Tätigkeitsfeld, dessen sachgerechte Bearbeitung auch durch die Gewährleistung der fachlichen Qualifikation („unter Beachtung der archivfachlichen Anforderungen“) gesichert erscheint.

Wichtiges findet sich in den Absätzen 4 bis 6. Mit dem Auftrag, Erforschung und Verständnis der deutschen Geschichte und der Landesgeschichte zu fördern, wofür Veröffentlichungen und Ausstellungen als nicht abschließende Beispiele genannt sind, ist eine nur durch die personellen und finanziellen Ressourcen beschränkte Aufgabenwahrnehmung als eine Art Geschichtsinstitut begründet. Die Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz hat z. B., dies auch in Übereinstimmung mit den Zielen der Landesregierung, „Kultur für alle“ zu vermitteln, neben der klassischen Form der Veröffentlichungen in ihren Reihen (bisher über 200 Publikationen) und der Durchführung von Ausstellungen (eine über „Verfolgung und Verwaltung“ läuft derzeit in Speyer und wird demnächst im Mainzer Landtag gezeigt; eine zweite über „Unrecht und Recht“ wird im Augenblick vorbereitet und im Umfeld des 73. Deutschen Archivtages 2002 in Trier durch den Justizminister eröffnet werden) insbesondere die neuen Technologien eingesetzt, um den Zugang zu

den Informationen der Archive zu erleichtern und auf diese Art und Weise auch den Weg zum Verständnis von Geschichte überhaupt und Landesgeschichte insbesondere, nicht zuletzt wegen des staatspolitischen Wertes für Entstehung und Festigung von Landesidentität, zu verbessern, ganz abgesehen davon, dass hiermit auch ein Beitrag zur Transparenz staatlichen Handelns in einem demokratischen Gemeinwesen verbunden ist.

Während § 6 Abs. 5 eine Beratungszuständigkeit bei den öffentlichen Stellen des Landes hinsichtlich der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen und damit die Möglichkeit der Einwirkung auch im vorarchivischen Bereich begründet, verpflichtet Abs. 6 die für Rechts- und Stiftungsaufsicht zuständigen Landesbehörden, alle öffentliches Archivgut betreffenden Entscheidungen im Benehmen mit dem zuständigen Landesarchiv zu treffen. Dies hat z. B. das Oberlandesgericht Koblenz dazu veranlasst, seine Aufsichtsbefugnis über Fideikommissarchive auf die Landesarchivverwaltung zu übertragen.

Im Übrigen begründet § 6 eine Art Subsidiaritätsprinzip insofern, als die Landesarchive Archivgut der vom Archivgesetz nicht unmittelbar betroffenen Kirchen, Religionsgemeinschaften, Rundfunkanstalten, Parteien und Verbände sowie auch sonstiger natürlicher und juristischer Personen des Privatrechtes verwahren oder übernehmen können, wenn dafür ein öffentliches, d. h. im Wesentlichen historisch begründetes Interesse besteht und wenn die Deckung des entstehenden Aufwandes gesichert ist. Das öffentliche Interesse des Landes muss auch festgestellt werden, wenn Landesarchive, wie das Bundesarchivgesetz es zulässt, Archivgut von Bundesbehörden verwahren oder übernehmen sollen oder wollen; es gibt in diesem Bereich keinen Automatismus, sondern die freie Entscheidung der Landesarchive im Sinne des § 8 LArchG, der in § 1 die Entscheidungsbefugnis der zuständigen Archive binnen 6 Monaten im Benehmen mit der anbietenden Stelle begründet.

Nach § 7 Abs. 1 besteht eine durchgehende Anbietungspflicht für alle Stellen des Landes, und zwar haben diese ihre Unterlagen spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem zuständigen Landesarchiv unverändert anzubieten, dies allerdings unter Beachtung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die auch längere Aufbewahrungsfristen vorschreiben können. Von Bedeutung ist dabei, dass nach § 7 Abs. 2

LArchG auch nach sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu vernichtende oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften geheim zu haltende Unterlagen den Archiven anzubieten sind, deren Archivierungsentscheidung die strafbewehrte amtliche Aufbewahrung⁶ fortsetzt.

Die Bestimmungen von § 7 Abs. 3 LArchG, wonach durch Vereinbarung zwischen dem Landesarchiv und der ablieferungspflichtigen Stelle Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung von der Anbietungspflicht ausgenommen werden können, haben angesichts der Schwierigkeiten, die sich aus vielfachen Aufgabenverlagerungen als Folge von Gesetzesänderungen und damit wechselnden Inhalten der unter nicht geänderten oder überhaupt schlecht organisierten Aktenplänen entstandenen Unterlagen ergeben, nur geringe praktische Bedeutung erhalten. Lediglich bei massenhaft gleichförmigem Schriftgut, für das eine im Grunde nur repräsentative, eher mechanisch-statistische Auswahl stattfindet, ist das anders. Die Bestimmung, wonach maschinenlesbare gespeicherte Informationen ggf. in einer vorab zu vereinbarenden Auswahl und Form zu übermitteln sind, wird zweifellos beim Fortschreiten virtueller Registratursysteme, wie das Verwaltungsorganisationsreformgesetz vom 5. Oktober 1999 sie vorsieht, größere Bedeutung erlangen.

Die Möglichkeit nach § 8 Abs. 2 LArchG, Unterlagen zu übernehmen, die noch besonderer Bestimmung durch die abgebende Stelle unterliegen, praktisch also Fristenakten in einem Zwischenarchiv aufzunehmen, ist zwar stillschweigend in Fortsetzung älterer Verfahren dem praktischen Tun zu Grunde gelegt worden, zur Einrichtung eines Zwischenarchivs ist es aber bisher nicht gekommen, obgleich dies möglich wäre und, wie Untersuchungen in anderen Bundesländern zeigen, mit Synergieeffekten verbunden sein dürfte.

Die Bestimmungen in § 9 LArchG über eine ordnungs- und sachgemäße Verwaltung des Archivgutes, die sich inhaltlich aus § 1 Abs. 1 LArchG ableiten und neben organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zum Schutze vor unbefugter Benutzung, Beschädigung und Verlust auch die Beachtung vorarchivischer Rechtsvorschriften verlangen – was sich im Grunde aus Art. 21 Abs. 3 GG von selbst ergibt –, regeln gesetzlich wirksam, was fachlich ohnehin stets Standard war.

⁶ § 133 StGB.

Allerdings enthält die in § 9 Abs. 1 Satz 2 getroffene Bestimmung; wonach das Landesarchiv Unterlagen ohne besonderen kulturellen oder urkundlichen Wert in Form technischer Vervielfältigung archivieren oder den gesamten Inhalt in sonst einer geeigneten Weise speichern soll, wenig praktische Anwendungsmöglichkeiten, weil vom Grundsatz her Unterlagen ohne kulturellen oder urkundlichen Wert den Bedingungen des § 1 Abs. 1 nicht entsprechen und daher gar nicht als Archivgut gelten können. Auch von Kostenersparnis kann angesichts technischen Aufwandes, anfallender Konvertierungs- und Konservierungskosten meist keine Rede sein, vom Verlust der Authentica ganz abgesehen.

Eine Besonderheit stellt die in § 10 aufgenommene, zum Teil auf früheren pfälzischen Erfahrungen beruhende Möglichkeit, ehrenamtliche Archivpfleger zu bestellen, dar; die Datenschutzkommission des Landtages hatte 1989 während der Beratung erhebliche datenschutzrechtliche und systematische Bedenken gegen eine derartig geltende Regelung geltend gemacht. In der Praxis sind ehrenamtliche Archivpfleger, die in historischer Zeit im kommunalen Bereich Bayerns wie auch Preußens tätig gewesen sind, mit Rücksicht auf die durch § 28 GG geschützte kommunale Selbstverwaltung von mir nur dann im Einvernehmen mit Gemeinden bestellt wurden, wenn Verwahrungs- und Verwaltungsverträge abgeschlossen waren und eine weitere Unterstützung vor Ort für Aufgaben, die nicht Bestandteil des Verwahrungs- und Verwaltungsvertrages sind, zweckmäßig erschien.

Noch ein Wort zu den Schlussbestimmungen des 3. Abschnittes: In § 13 sind vor allem die Regelungen in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und des Meldewesens anzuführen. In beiden Fällen (Änderung des § 25a des Denkmalschutzgesetzes sowie des § 12 des Meldegesetzes) wurden dem Landeshauptarchiv Aufgaben als Denkmalfachbehörde bzw. als Archiv für die im landeseinheitlichen Verfahren entstandenen Meldedaten zugewiesen. Die weitgehenden Bestimmungen im Denkmalschutzgesetz, wonach privates Archivgut, wenn die Gefahr besteht, dass es „angemessener archivlicher Nutzung“ entzogen werden soll, vorübergehend bis zu einem Jahr von öffentlichen Archiven in Besitz genommen werden kann oder sogar bei existenzieller Gefahr zum Zwecke der Unterhaltung derartiger Unterlagen ihre Verwahrung in öffentlichen Archiven, praktisch also ihre

Beschlagnahme angeordnet werden kann, bis die Eigentümer die erforderlichen Vorkehrungen zu ihrer Erhaltung getroffen haben, haben bisher keine praktische Anwendung gefunden.

Ergebnisse

Was bleibt nun nach einem Jahrzehnt Landesarchivgesetz und der dabei gewonnenen Erfahrungen als Ergebnis übrig? Die Wirksamkeit eines Gesetzes kann man nicht nur an den guten Absichten des Gesetzgebers, man muss sie auch an der Umsetzbarkeit seiner Bestimmungen messen, man muss feststellen, ob der notwendige Raum für die qualifizierte Erledigung fachlicher Aufgaben gegeben ist und ob die rechtlichen Rahmenbedingungen auch ausreichen, um neue Aufgaben zu bewältigen.

Fest steht, dass im staatlichen Bereich das Gesetz nicht nur die Möglichkeit zur konsequenten Modernisierung der Archivverwaltung und Bewältigung ihrer klassischen Aufgaben auch mit neuen technologischen Mitteln sowie zur Ausweitung klassischer Aufgaben bis hin zu aktiver Informationsvermittlung in diesem Bereich, insbesondere auf den Internetseiten der Landesarchivverwaltung, für die mittlerweile 3 Million Treffer jährlich gezählt werden, bot, sondern auch, dass sich der herkömmliche Arbeitsbereich der Bewertung, Übernahme, Ordnung und Verzeichnung von Schriftgut – auch dieses seit Jahren durch den Einsatz eines modernen Archivdatenbanksystems unterstützt – reibungslos bewältigen ließ, womit gleichzeitig wesentlich beschleunigte und verbesserte Auskunftsmöglichkeiten, die jedermann zugute kommen, verbunden sind.

Die Landesarchivverwaltung hat auf der Basis des geltenden Gesetzes im Dezember des Jahres 2000 zur Weiterentwicklung des Archivwesens unter Berücksichtigung dieser Fundamentalprobleme in einem Perspektivplan, der dem zuständigen Ministerium vorlegt wurde, drei Zukunftsentscheidungen vorgeschlagen, nämlich

- den konsequenten weiteren benutzungs- und bedarfsorientierten Leistungsausbau unter Nutzung neuer Technologien, um den Zugang zu Informationen der Archive zu erleichtern (dies geschieht mit dem Ausbau der Internetseiten, insbesondere der Recherchierbarkeit der Bestände, Informationen über Archiv- und Landesgeschichte, Blick in die Geschichte als konsequent fortgeführte Archivmitteilungen zu jeweiligen tagesaktuellen Jubiläumsdaten, eine

virtuelle Archivführung als spielerischer Einstieg in die Archivproblematik und schließlich die Digitalisierung von Dokumenten selbst, ansatzweise bereits in der virtuellen Ausstellung im Internet – letztes Ziel ist gleichsam die virtuelle Archivnutzung, also die Abfrage archivischer Informationen von jedem PC-Arbeitsplatz der Welt, und die jetzige Nutzungsstatistik reicht bereits über unsere Nachbarländer hinaus, bis nach Thailand, Korea und in die Vereinigten Staaten)

- die Anstrengungen zur Erhaltung des unersetzlichen Kulturgutes des Landes sind zu erhöhen (auch hier nur in Stichworten: Modernisierung und Erweiterung der Archibauten, Konservierung vor aufwendiger Einzelrestaurierung, Digitalisierung)
- Sicherung der Archivierungsmöglichkeiten im vorarchivischen Verwaltungsbereich (der Wandel der Informationen und Struktur verlangt kontinuierliche Registraturpflege und ggf. für eine Übergangszeit die Einrichtung eines Zwischenarchivs, das von Unternehmensberatungsfirmen in Sachsen und Nordrhein-Westfalen als wirtschaftliche Lösung der Gesamtproblematik angesehen wird).

Deutlich geworden ist aber auch an verschiedenen Stellen, dass im Gesetz einige Probleme angelegt sind, deren Beseitigung eine Novellierung erforderlich machen kann. Abgesehen von der Bindung der Archive an Verwaltungsvorschriften, wie sie in § 1 Abs. 1 und ähnlich in § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 3 festgelegt ist und die dem Grundsatz archivfachlicher Aufgabenerledigung stracks zuwiderläuft, handelt es sich um zwei Hauptpunkte:

- die Regelung des kommunalen Archivwesens
- die Regelung des Benutzungsrechts

Beim kommunalen Archivwesen hat sich gezeigt, dass der vom Gesetzgeber 1990 verlangte Sprung von 0 % (überhaupt keine Archive) auf 100 % (Fachpersonal und Erfüllung aller fachlichen Normen) erheblichen politischen Schwierigkeiten begegnet, so dass eine Durchsetzung den politischen Willen auch zur Konfrontation voraussetzen würde.

Will man diese nicht, so lässt sich der Widerspruch zwischen Selbstverwaltung einerseits und staatlicher Pflicht zur Durchsetzung des Schutzes der Kulturdenkmäler andererseits

wohl nur so auflösen, dass bei unveränderter Erhaltung durchgängiger Archivierungspflicht, die wissenschaftlich, politisch und rechtlich völlig unumstritten ist, doch die von den kommunalen Spitzenverbänden schon länger gewünschte Verringerung der Standards, mag man sie aus fachlicher Sicht auch bedauern, eingeräumt wird.

Hier ist zu denken an eine Gesetzesformulierung, wonach die Gemeinden nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit die für die staatlichen Archive geltenden Grundsätze umzusetzen hätten. In Sachsen-Anhalt beispielsweise heißt es⁷: „... archivieren ihr Archivgut in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises“.

Allerdings wäre wegen der erheblichen Rechtsfolgen, die mit Verstößen gegen Geheimhaltung, Datenschutz und auch bei Verlust rechtlich relevanten Materials zu befürchten sind, nicht zuletzt wegen des politischen Schadens, der sich jetzt bei der Bearbeitung der Zwangsarbeiternachweise schon abzeichnet – hier äußert sich der Mangel an entwickeltem kommunalem Archivwesen in einer äußerst schleppenden Erledigung der Nachweiserbringung – ggf. im Sinne des bisherigen Gesetzes an eine konsequente und dann angesichts des damit verbundenen Aufwandes möglicherweise auch gebührenpflichtige staatliche Beratung zu denken. Billiger für die Gemeinden wäre natürlich eine Aufsicht, die den Staat zwingen würde, entsprechendes Personal bereit zu stellen, wie es in § 2 Abs. 3 LArchG für die Archive der sonstigen staatlicher Aufsicht unterstehenden juristischen Personen ähnlich bereits geregelt ist.

Im Benutzungsrecht ist die Privilegierung des Persönlichkeitsschutzes zu Lasten der Forschung sicher zu überdenken und zu fragen, ob an die Stelle der Formulierung, wonach die Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange Betroffener und Dritter durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden muss, Regelungen treten können, die einen größeren Entscheidungsspielraum gewähren. Schaut man auf § 6 LArchG mit seiner Förderung der Forschung und des Verständnisses der Geschichte, so drängt sich ein Vergleich auf mit dem ArchG Berlin⁸, wo neben der in § 8 Abs. 3 getroffenen

⁷ (§ 11 (1) ArchG des Landes Sachsen-Anhalt v. 28.06.1995 GVBl S. 190).

⁸ Vom 29.11.1993 (GVBl. S. 576) i. d. F. vom 15.10.1999 (GVBl. S. 564).

Sperfristenregelung bei personenbezogenen Schriftgut bzw. Archivgut mit 10 und 90 Jahren nach § 8 Abs. 4 eine Verkürzung dann möglich ist, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, und in § 8 Abs. 5 für das überwiegende öffentliche Interesse gesagt wird, es sei gegeben, „wenn die Person oder der historische Vorgang, auf die in dem gesperrten Archivgut Bezug genommen wird, von besonderer oder exemplarischer Bedeutung für die Erforschung der Geschichte oder das Verständnis der Gegenwart ist“.

Ähnlich sieht auch das aus demselben Jahre stammende sächsische Archivgesetz⁹ in § 10 Abs. 4 die Möglichkeit einer Entsperrung vor, „wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt“. In beiden Fällen müssten die Benutzer sich zur Anonymisierung bereit erklären, sofern dies mit dem Gegenstand des Forschungsvorhabens vereinbar ist. Anders als im Datenschutzgesetz, das bei Verstößen gegen Auflagen Bußgelder festlegt, ist dies in den Archivgesetzen bisher durchweg nicht der Fall, so dass praktisch ein Verstoß gegen die Verpflichtungen folgenlos bleibt.

Zur Gesamtproblematik sei abschließend bemerkt, dass derzeit ohnehin das Archivrecht sich gleichsam einem Zangenangriff ausgesetzt sieht, der einerseits vom europäischen Recht, das einen mehr oder weniger uneingeschränkten Zugang zu den Archiven anstrebt¹⁰, und von der Akteneinsichtsrechtsgesetzgebung¹¹ andererseits geführt wird. Vermutlich wird zu dieser Problematik der Hauptredner des heutigen Nachmittags, Herr Kollege Oldenhage, noch Näheres sagen. Allerdings stimmt es nachdenklich, dass auch im IFG NRW¹², das gerade vor sieben Wochen in Kraft getreten ist, der Schutz öffentlicher Belange und behördlicher Entscheidungsbildungsprozesse, der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie ebenso der Schutz personenbezogener Daten in den Paragraphen 6

bis 9 ausführlich geregelt sind und in grundlegenden Fällen ohne Einwilligung der betroffenen Personen¹³ der Anspruch auf Informationszugang nicht besteht. Außerdem werden die Amtshandlungen, die aufgrund des Informationszugangsgesetzes vorgenommen werden, mit Gebühren belegt; lediglich die Ablehnung eines Antrages auf Informationszugang ist gebührenfrei.¹⁴

Vielleicht lohnt auch ein Blick über die Grenzen, auf das vor zwei Jahren in Österreich erlassene Bundesarchivgesetz¹⁵. Dort sind in § 8, ebenso wie in Rheinland-Pfalz, Dreißig-Jahres-Grenzen für die Freigabe von Archivgut zur Nutzung festgelegt, soweit nicht eine Fünfzig-Jahres-Frist¹⁶ gilt für Unterlagen, die im deutschen Sprachgebrauch öffentliche Sicherheit und sonstige geheimhaltungsbedürftige Informationen betreffen.

Allerdings sieht § 8 Abs. 4 vor, dass die Schutzfristen für die wissenschaftliche Forschung bei Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen und Forschungserfahrungen bis auf 20 Jahre, allerdings nicht vom Archiv, sondern von der abgebenden Stelle verkürzt werden können. Dabei können Auflagen im Interesse der Geheimhaltung festgelegt werden, und es besteht kein Anspruch auf Verkürzung der Schutzfrist.

Nach § 8 Abs. 5 gilt die Fünfzig-Jahres-Schutzfrist auch für personenbezogenes Archivgut, das außer im Falle der Einwilligung der Betroffenen im Einzelfall nach Ablauf von 20 Jahren nach Beginn der Schutzfrist zur Nutzung freigegeben werden kann, wenn die in

¹³ Ebda § 10 Abs. 1.

¹⁴ Das entspricht dem Anhörungsergebnis (Landtag NRW Drucksache 13/1748). Dort wurden sehr unterschiedliche Auffassungen deutlich, insbesondere die kommunalen Spitzenverbände befürchteten erheblichen zusätzlichen Vollzugsaufwand, hielten Regelungen zur Verbesserung des allgemeinen Zugangs zur Verwaltungsinformationen für nicht erforderlich, im Zweifel fachspezifische Regelungen für wichtiger und wehrten sich, auch im Hinblick auf das Internet gegen die ihres Erachtens konfliktträchtigen und mit hohem Verwaltungsaufwand verbundenen gesetzlichen Regelungen, und sprachen sich schließlich für die Erhebung von Gebühren aus, um notorische Querulanten abzuschrecken. Auch die übrigen Beteiligten sprachen sich grundsätzlich für Gebühren aus, die jedoch keine abschreckende Wirkung haben dürften. Lediglich die Industrie- und Handelskammern waren für kostendeckende Gebühren, um Mehrkosten abzuwenden.

¹⁵ Bundesgesetzblatt S. 1235 vom 17.08.1999 ausgegeben am 17.08.1999: 162. Bundesgesetz, Bundesarchivgesetz.

¹⁶ Nach § 8 Abs. 2 und 3.

⁹ Vom 15.05.1993, (sächsisches GVBl. S. 398).

¹⁰ Vgl. Empfehlung des Ministerrats der EU Nr. R (2000) 13. „Access to public archives is a right. In a political system which respects democratic values, this right should apply to all users regardless to their nationality, status or function ... Access to archives is part of the function of public archive services, for which, as such, fees should not be charged.“

¹¹ Die ihrerseits auf dem 1996 auch auf digitale Daten ausgedehnten Freedom of information act (5 U.S.C. § 552) in den Vereinigten Staaten beruht.

¹² Vom 27.11.2001 (GVBl. NRW S. 806).

Abs. 4 aufgestellten Bedingungen – also Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen und Forschungserfahrungen – vorhanden sind und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die öffentlichen Interessen an einer Durchführung des Forschungsvorhaben die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegen. Da hier nicht von „erheblichem Überwiegen“ ausgegangen wird, kann angenommen werden, dass Forschungsvorhaben bei Nachweis der Qualifizierung der Forscher wohl im Regelfall in den Genuss einer Fristverkürzung kommen können.

Aber wahrscheinlich ist es ohnehin so, dass der Kriegsschauplatz, der hier in Rheinland-Pfalz schon bei den Verhandlungen über das Landesarchivgesetz 1989 eine Rolle gespielt hat, nämlich die Beschäftigung mit der Zeit vor Gründung der Bundesrepublik, bald ausgedient hat, weil die soeben erfolgte, aber nicht verkündete Änderung des Bundesarchivgesetzes, an dessen Fristen sich das Landesarchivgesetz ausrichtet¹⁷, die bisherige 80-Jahres-Frist auf 60 Jahre verringert. Diese Schutzfrist soll aber nicht gelten für die Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949, wenn deren Benutzung für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange erforderlich ist. Weiterhin kann jedoch die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 unterliegen haben, eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

Mit diesen Regelungen, die heute Nachmittag dargelegt werden, dürfte, da ihre Übertragung auf die rheinland-pfälzischen Verhältnisse zu erwarten ist, von einer weitgehenden Entschärfung jener Problematik, die bisher häufig das Verhältnis von Archiv und Archivbenutzer gestört hat, auszugehen sein.

Auch Änderungen in der Verwaltungsstruktur des Landes, wie sie beispielsweise im Verwaltungsorganisationsreformgesetz vom 12. Oktober 1999¹⁸ herbeigeführt wurden, insbesondere die Ersetzung des bisherigen von der Mittelinstanz geltenden Regionalprinzips durch das Funktionalprinzip, können Auswirkungen auf die Organisation der Landesarchivverwaltung, genauer gesagt der Zuständigkeitsabgrenzungen unter den Landesarchiven bis hin zu der Überlegung haben, ob nicht ein einheitliches Landesarchiv Rheinland-Pfalz, nach dem Vorbild von Landesuntersuchungsamt und Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation, wie es im Übrigen auch aus der Definition des Landeshauptarchivs als Oberbehörde eigentlich zwingend folgt, eingerichtet werden sollte, das einzelne Abteilungen oder unselbständige Dienststellen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten, die sich nicht an regionalen Kompetenzen zu orientieren brauchen, unterhalten könnte.

Insgesamt hat sich das Landesarchivgesetz aus der Sicht der Landesarchivverwaltung bewährt, Änderungsbedarf oder zumindest Diskussionsbedarf ist gleichwohl deutlich.

Allerdings sollte man vor Aufstellung übertriebener Forderungen an eine Gesetzesnovellierung den Wahlspruch bedenken, den Friedrich Carl von Moser seiner Schrift „Von dem Deutschen Nationalgeist“¹⁹ vorausgeschickt hat:

„Ein Staat ist schneller ruiniert als reformiert.“

Das hat schon für manches Gesetz gepasst!

¹⁷ Inzwischen ist das Gesetz vom 05.02.2002 in Kraft getreten (BGBl. I S. 1782).

¹⁸ GVBl RLP S. 325.

¹⁹ Frankf./M. 1765.

Nachrichten aus den Archiven

Historisches Schlaglicht – Volksfrömmigkeit im 19. und 20. Jahrhundert

Eine gemeinsame Ausstellung von Historischem Museum und Evangelischem Zentralarchiv

Zum Millenium zeigten das Archiv des Bistums Speyer und das Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz eine gemeinsame Ausstellung zum Thema „Glaube im Alltag. Zeugnisse christlicher Volksfrömmigkeit im 19. und 20. Jahrhundert“. Angeregt durch zahlreiche positive Reaktionen zu dem Thema wie auch durch Angebote von Objekten an das Archiv („Sammeln Sie eigentlich auch Bilder, wir hätten da noch etwas ...“) betreibt das Zentralarchiv seit Anfang des Jahres 2001 den Aufbau einer Sammlung Volksfrömmigkeit.¹ Dank zahlreicher Schenkungen und einiger Erwerbungen vor allem auf pfälzischen Flohmärkten umfasst die stetig wachsende Sammlung derzeit ca. 300 Stücke.

Das Archiv bemüht sich stets darum, auch die Geschichte der einzelnen Stücke zu ermitteln. So wird etwa nach dem Erwerbsmotiv gefragt oder auch danach, wie lange die Dinge benutzt wurden und welche persönliche Beziehung etwa zu Wandbildern bestand. Durch die zusammengetragenen Informationen werden gerade im Zusammenhang mit Ausstellungen Be-textungen ermöglicht, die über den Rahmen einer rein äußerlichen Beschreibung hinausgehen.

Einige Stücke erwarb das Archiv auf dem Flohmarkt. Viele Objekte befanden sich auf Speichern oder in Kellern und liefen Gefahr, bei der nächsten Haushaltsauflösung auf dem Sperrmüll zu landen. Durch die Sammlungsinitiative wollte das Zentralarchiv die Stücke sichern und ein wichtiges Kapitel kirchlichen Lebens dokumentieren.

Nach Abschluss der Inventarisierung sind ca. 70 Objekte der Sammlung nun 29. August in zwei Ausstellungen am Domplatz zu sehen. Gabriele Stüber vom Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz und Ludger Tekampe vom Historischen Museum der Pfalz bereiteten die Ausstellungen gemeinsam vor. Vor

allem religiöse Wandbilder, Haussegen, Patentrebriefe, Geschirr und Erinnerungsblätter sind Beispiele privater Frömmigkeitsformen. Und jedes Stück hat seine Geschichte...

Seit Oktober letzten Jahres ist in den Räumen des Museums eine Ausstellung zur Geschichte des pfälzischen Protestantismus zu sehen, die bereits in enger Zusammenarbeit zwischen Landeskirche und Museum gestaltet wurde. Nun zeigen die beiden ca. eine Gehminute auseinanderliegenden Institutionen erstmals eine gemeinsame Ausstellung zu einem Thema, das schon im Vorfeld großes Interesse fand, wie zahlreiche Voranfragen belegten. Zur Eröffnung am 28. August 2002 fanden sich ca. 70 Gäste ein. In seinem Grußwort betonte Kirchenpräsident Eberhard Cherdron die Bedeutung von Überlieferungssicherung auch in diesem Bereich. Anschließend gab Gabriele Stüber eine kurze Einführung in beide Teile der Ausstellung. Sodann bestand Gelegenheit, die Ausstellungen in beiden Häusern zu besichtigen.

Die bisherige Resonanz auf die Präsentation ist ausgesprochen erfreulich. Zahlreiche kirchliche Gruppen und Einzelpersonen, die sonst keinen Bezug zur Archivarbeit haben, setzen sich mit den Zeugnissen des „Glaubens im Alltag“ auseinander. Die Kooperation mit einem Partner wie dem Museum brachte für die Wahrnehmung einer Archivausstellung neben dem zugkräftigen Thema sicher einen öffentlichkeitswirksamen Schub. Für das nächste Jahr ist ein weiteres Kooperationsprojekt zwischen Archiv und Museum geplant. Im Zusammenhang mit der Sammlungsinitiative „Volksfrömmigkeit“ wird ein Archivplakat erscheinen. Zur Ausstellung sind auch Postkarten sowie ein Reader erhältlich. Die Ausstellung läuft vom 29. August 2002 bis zum 14. März 2003 und wird – sollte es bei der regen Nachfrage bleiben – wohl bis Juni 2003 verlängert.

Gabriele Stüber

¹ Vgl. den Bericht der Verfasserin im Rundbrief 17/April 2001, S. 11f.

50 Jahre Vereinigung der Freunde der Universität des Saarlandes – Ausstellung des Archivs der Universität des Saarlandes

„1952-2002 – 50 Jahre Vereinigung der Freunde der Universität des Saarlandes – Impressionen aus dem Universitätsarchiv“ lautete das Motto der Ausstellung des Universitätsarchivs, die im November 2002 in der Saarländischen Universitäts- und Landesbibliothek eröffnet und von der SaarLB gefördert wurde. Nach der Begrüßung durch den Präsidenten der „Vereinigung“ Dr. Max Häring und den Grußworten der Universitätspräsidentin Prof. Dr. Margret Wintermantel und des Bibliotheksdirektors Prof. Dr. Bernd Hagenau ließ Universitätsarchivar Dr. Wolfgang Müller in einigen Streiflichtern die Geschichte der 1952 gegründeten universitären Fördergesellschaft Revue passieren und erläuterte zugleich die ausgewählten Fotos und Exponate. So erinnerten einige Aktenexzerpte und das Gründungsprotokoll an die keineswegs einfachen Anfänge. Denn bereits im April 1951 waren im universitären Direktionsausschuss erste Überlegungen zu einer „Société des Amis de l'Université“ erörtert worden mit dem Ziel einer moralischen und materiellen Unterstützung der Universität, einer engen Verbindung zwischen der Studentenschaft und der Vereinigung sowie einer Integration der ehemaligen Studierenden. Nach längeren Satzungsberatungen, die vermutlich auch von politischen Hintergründen beeinflusst wurden, erfolgte am 6. Mai 1952 eine Gründungsfeier im Rektorat in Anwesenheit hoher saarländischer und französischer Repräsentanten. Die offizielle Gründungsversammlung begann dann am 20. Juni 1952 um 16.15 Uhr im Festsaal des Saarbrücker Rathauses, wobei der als Ortspolizeibehörde agierende Bürgermeister dem Rektor einen Tag später die Anmeldung der Versammlung schriftlich bescheinigte.

Auch der Blick auf die Biographien der bisherigen sechs Präsidenten der „Vereinigung“ verdeutlichte die enge Verbindung zur wechselvollen saarländischen Geschichte. Dank der Initiative des dritten Präsidenten und langjährigen Bankdirektors Dr. Eduard Martin, der sich auch in den saarpolitischen Auseinandersetzungen der frühen 50er Jahre engagiert hatte, verleiht die „Vereinigung“ übrigens seit 1963 einen Preis für die besten Dissertationen, der seit dem 1. April 1976 den Namen „Dr. Eduard Martin-Preis“ trägt. Zu Martins 90. Geburtstag 1982 beschloss der Vorstandsaus-

schuss, allen künftigen Preisträgern die vom Saarbrücker Bildhauer Hans Schröder geschaffene Bronzeplastik, das Wappentier der Universität des Saarlandes, eine 21 cm große sitzende Eule mit leicht ausgebreiteten Schwingen, zu verleihen. Damit sind bislang 235 Nachwuchswissenschaftler und Wissenschaftlerinnen ausgezeichnet worden.

Als erster Geschäftsführer der „Vereinigung“ von 1952 bis 1969 fungierte der Saarbrücker Professor für Mittelalterliche Geschichte Dr. Eugen Meyer, der zuvor 1932 als Staatsarchivdirektor nach Münster und dann 1939 zum außerordentlichen Professor für Historische Hilfswissenschaften an der Berliner Universität berufen worden und unmittelbar nach der Universitätsgründung 1948 in seine saarländische Heimat zurückgekehrt war. Meyer spielte übrigens in der Universitätspolitik eine herausragende Rolle, agierte als einflussreicher Direktor im Ministerium für Kultus, Unterricht und Volksbildung in den Regierungen Hoffmann, Welsch und zeitweise noch Ney und prägte als Vorsitzender die ebenfalls 1952 gegründete „Kommission für Saarländische Landesgeschichte und Volksforschung“.

Die Ausstellung richtete auch den Blick auf die Institutionen und Förderer, die die „Vereinigung“ in den vergangenen fünf Jahrzehnten immer wieder maßgeblich unterstützt haben. Aus den im Universitätsarchiv als Depositum verwahrten Akten der „Vereinigung“, die bis 1990 bereits rund fünf laufende Meter umfassen, wurde unter anderem auch der Entwurf der Rede des Präsidenten Dr. Heinen 1975 ausgewählt, da er beispielhaft illustriert, wie sehr die „Vereinigung der Freunde“ dem spezifischen Profil der Universität des Saarlandes verpflichtet ist. 1975 überreichte die „Vereinigung“ dem damals gerade 20 Jahre alten Centre d'Études Juridiques françaises, dem heutigen Centre juridique franco-allemand, die amtliche Erstausgabe des Code Civil aus dem Jahr 1804 und würdigte das 1955 in schwieriger Zeit gegründete Institut als „Stätte deutsch-französischer Begegnung und europäischer Zusammenarbeit“ und als Beitrag, „daß der Horizont dieser Universität vor nationaler Enge bewahrt bleibt und der ständige Dialog mit unseren französischen Nachbarn nicht abreißt.“ Ein buntes Kaleidoskop der Aktivitäten bot un-

ter anderem die 1970 erstellte Werbebroschüre „Auch ihre Universität“, ehe die als Exponat gezeigte Faksimile-Ausgabe der Schedelschen Weltchronik, die die „Vereinigung“ 1994 der Saarländischen Universitätsbibliothek geschenkt hat, den bibliophilen Schusspunkt setzte.

Die Ausstellung des Universitätsarchivs wird im Januar 2003 auch während des „Winterballs der Hochschulen des Saarlandes“ und bei anderen universitären Ereignissen gezeigt wer-

den. Damit trägt das Universitätsarchiv dazu bei, die vielfältigen Aktivitäten der „Vereinigung der Freunde für die Universität“ und ihre Mitglieder der Öffentlichkeit vorzustellen und ihre schon vor 50 Jahren formulierten Ziele zu verdeutlichen, die Verbindung der Bürgerinnen und Bürger des Saarlandes zu ihrer Universität zu fördern und zur „Unterstützung der Universität“ beizutragen.

Wolfgang Müller

50 Jahre Katholische Hochschulgemeinde Heilige Edith Stein Saarbrücken-Homburg – Ausstellung des Archivs der Universität des Saarlandes

Vor 50 Jahren, am 28. April 1953, wurde die „Katholische Studentengemeinde Saarbrücken“ aus der Taufe gehoben und trat die Nachfolge der bereits seit der Universitätsgründung 1948 bestehenden „Saarländischen Katholischen Studentenschaft“ an. Die Hochschulgemeinde beging ihr 50-jähriges Jubiläum am 18. Mai mit einem Festgottesdienst mit Bischof Reinhard Marx, einer akademischen Feierstunde und einer Vesper in der Edith Stein-Kirche auf dem Saarbrücker Universitätscampus. Gleichzeitig wurde im Gemeindezentrum auf dem Campus die Ausstellung des die Hochschulgemeinde archivisch begleitenden Universitätsarchivs eröffnet, die auf 12 Tafeln – vornehmlich mit Fotos und Sammlungsgut – die Geschichte und Gegenwart der Hochschulgemeinde dokumentiert und zu einem facettenreichen Streifzug einlädt.

So erinnern zeitgenössische Berichte und Mitteilungen an die Anfänge der „Saarländischen Katholischen Studentenschaft“ (SKS), die sich beispielsweise unter anderem bereits 1951 mit Kommilitonen aus über 30 Nationen an der traditionellen Pfingstwallfahrt nach Chartres beteiligte. Anfangs wurde die SKS von dem an der Universität wirkenden Dozenten Dr. Josef Goergen und kurzfristig von Vikar Ludwig Gillen betreut, dessen Porträtfoto das Bistumsarchiv Trier freundlicherweise zur Verfügung stellte.

Unter der Ägide des 1952 ernannten und bis 1963 in Saarbrücken wirkenden ersten hauptamtlichen Studentenseelsorgers Dr. Peter Jung vollzog sich dann 1953 der Übergang zur „Ka-

tholischen Studentengemeinde Saarbrücken“. Dankenswerterweise überließ das Archiv für Christlich-Demokratische Politik St. Augustin einige Unterlagen aus dem dort verwahrten Nachlass Jung wie die ersten „Mitteilungen“ der KSG, den Aufruf zur Chartres-Wallfahrt 1953 oder das Programm der Gedenkfeier für das mit Saarbrücken eng verbundene und 1943 hingerichtete Mitglied der „Weißen Rose“ Willi Graf.

Als weitere katholische Studenten- bzw. Hochschulpfarrer agierten an der Universität des Saarlandes Dr. Heinz Loduchowski (1963-1965), Helmut Fox (1965-1970), Johannes Knauf (1970-1979), Reiner Henle (1980-1992) und Jürgen Doetsch (1993-2003). Die vom Katholischen Studentenwerk Saarbrücken e.V. unterstützte Ausstellung bietet Einblicke in die vielfältigen Aktivitäten der Hochschulgemeinde, stellt Gemeinderäte vor, erinnert an interessante Besucher und Exkursionen und illustriert den Bau des Edith Stein-Zentrums ebenso wie die Segnung der Kapelle auf dem Universitätscampus im November 1997. Auch bei der Erarbeitung dieser Ausstellung erwies sich, welche herausragende Bedeutung privat gesammelten, die Überlieferung maßgeblich erweiternden Unterlagen zukommt und wie gerade Dokumente einer Hochschulgemeinde als Seismographen auch künftige kirchliche, politische und gesellschaftliche Trends spiegeln.

Wolfgang Müller

Ankunft Saarbrücken Hbf ... – 150 Jahre Eisenbahn an der Saar

Am 15. und 16. November 1852 wurde die Saarbrücker Eisenbahn zwischen Stieringen und Bexbach eröffnet. Am 1. Juli 1848 hatte die Pfälzische Ludwigsbahn mit Homburg den ersten Ort auf heute saarländischem Gebiet erreicht. Aber erst 1852 wurde das Saarrevier an internationale Bahnverbindungen angeschlossen. Daher wurde dieses Ereignis im vergangenen Herbst mit einer Ausstellung im Historischen Museum Saar und mit einem Begleitband des Landesarchivs Saarbrücken begangen.

Am Morgen des 15. November 1852 fanden sich am Bahnhof in St. Johann, der noch im Bau war, die führenden Köpfe der preußischen Verwaltung und des preußischen Militärs der Rheinprovinz ein. Am Abend zuvor war der Minister für öffentliche Arbeiten August von der Heydt aus Berlin eingetroffen. Die hohe Gesellschaft fuhr mit der neuen Bahn nach Forbach und holte dort die französische Delegation unter dem Minister für öffentliche Arbeiten Pierre Magne aus Paris ab. Auf dem Forbacher Bahnhof wurden die französischen Lokomotiven von dem Bischof von Metz gesegnet. Dann befuhr die Gesellschaft die neue Strecke bis Neunkirchen. Dort trafen sie auf die Vertreter der bayerischen Pfalz. Gemeinsam besichtigte man auf der Rückfahrt die bedeutende Industrie des Saargebiets. Die Anschlussstrecken zu den Gruben Heinitz und von der Heydt wurden befahren. Die Gruben waren geschmückt und die Gäste wurden durch uniformierte Bergleute begrüßt. In Saarbrücken fand ein Bankett in den Räumen der Kasinogesellschaft statt. Dann begab sich die Gesellschaft am Abend nach Metz. Für die Stadt war die Bahneröffnung ein festliches gesellschaftliches Ereignis: In einmaliger Weise war die ganze Stadt illuminiert. Bei Ankunft der Gäste begrüßten Salutschüsse den technischen Fortschritt, und die Mutte, die Glocke der Metzger Kathedrale, läutete. Sogar das Ereignis von 1552 – die Übergang der freien Stadt Metz aus der Oberhoheit des Reiches in die Herrschaft des französischen Königs – sollte nach über den Straßen hängenden Schriftbändern durch die grenzüberschreitende Bahnverbindung rückgängig gemacht worden sein. Am Abend wurde im Theater eine Oper des in Metz geborenen Komponisten Ambroise Thomas aufgeführt. Am nächsten Morgen besichtigten die Gäste die Stadt. Nach einem Bankett im Thea-

ter endete der Tag mit einem Ball im Rathaus. Am folgenden Tag wurde den ausländischen Militärs noch eine Parade der französischen Truppen geboten, nachdem das Nachspielen einer Schlacht aus dem Kolonialkrieg um Algerien am Tage zuvor einem Unwetter zum Opfer gefallen war.

Die Hauptaufgabe der neuen Bahn war der Transport der Steinkohlen der preußischen Staatsgruben im Saarrevier zu den Verbrauchern in Frankreich und in Süddeutschland. Die ersten Bemühungen um den Bau von Gleisen waren von den Steinkohlengruben in ganz Europa ausgegangen. Der Transport erfolgte zuerst durch Pferde. So plante und baute man auch 1817/18 einen Schienenweg von den Altenkesseler Gruben an die Saar. Hölzerne Schienen wurden später durch Eisenschienen der Geislauterer Hütte ersetzt. Bei der Berliner Gießerei bestellte man eine „Feuermaschine“ als Lokomotive. Als diese – in Einzelteile zerlegt – 1819 an der Saar eintraf, gelang es nicht, sie so wieder zusammenzubauen, dass sie funktionsfähig war. Daher lief die erste Eisenbahn auf dem Kontinent nicht an der Saar.

Im Dezember 1835 wurde die erste deutsche Eisenbahn zwischen Nürnberg und Fürth eröffnet. Am 16. Januar 1836 versammelten sich auf Betreiben des Saarbrücker Bergamtsdirektors Leopold Sello Kaufleute und Unternehmer des Saarreviers und gründeten ein Komitee zum Bau einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Mannheim.

Das Saarrevier lag im äußersten südwestlichen Zipfel Preußens. Eine ökonomisch sinnvolle Eisenbahnverbindung führte entweder nach Frankreich oder durch die bayerische Pfalz zum Rhein. In beiden Fällen musste die Staatsgrenze nach wenigen Kilometern überschritten werden. Die preußische Regierung machte dies auch in ihrer Antwort auf das Konzessionsgesuch des Saarbrücker Komitees klar. Die Reaktion der bayerischen Regierung erfolgte erst nach zwei Jahren im Dezember 1837. Der König genehmigte den Eisenbahnbau, aber bei der Konzessionserteilung wurden alle außerbayerischen Unternehmen und Kapitalgeber ausgeschlossen, so dass das Saarbrücker Komitee sich auf den kleinen preußischen Teil der Strecke beschränken musste.

Auf preußischer Seite wurde der Eisenbahnbau verzögert, obwohl das ökonomische Interesse des preußischen Staates an Einnahmen aus einer

gesteigerten Produktion der staatlichen Steinkohlengruben offensichtlich war. Aufgrund des Überwiegens der militärischen Bedenken wurde es aber von Mitgliedern der preußischen Regierung geleugnet. Die Saarbrücker Bahn stellte die erste direkte Verbindung über die preußisch-französische Grenze her.

Erst 1845 – neun Jahre nach der Gründung des Saarbrücker Eisenbahnkomitees – wurde der Bau der Saarbrücker Bahn mit Verbindungen zum französischen und bayerischen Bahnnetz vom preußischen König genehmigt. Dabei war aber die Finanzierungsfrage noch nicht geklärt. Die Verhandlungen mit dem Saarbrücker Komitee scheiterten. Staatliche Mittel standen nur beschränkt zur Verfügung, denn Eisenbahnbau und Verfassungsfrage waren in Preußen eine Verbindung eingegangen: Seit 1820 war die Aufnahme staatlicher Kredite an die Zustimmung von Reichsständen gebunden, die aber nicht eingerichtet worden waren, da die Könige keinen Verfassungsstaat mit einer Volksvertretung wünschten. Bei den Lösungsversuchen der Ständischen Ausschüsse von 1842 und des Vereinigten Landtags von 1847 spielte der Bau von Eisenbahnlinien – vor allem zwischen Berlin und Königsberg – eine wichtige Rolle. Im Vorfeld der Revolution von 1848 lehnte der Vereinigte Landtag 1847 einen Kredit für die Ostbahn nach Königsberg ab. Daraufhin stoppte der König die Bauarbeiten, und es wurden Mittel frei für den Bau der Saarbrücker Bahn auf Staatskosten, der Ende 1847 begonnen wurde. So wurde diese Bahn neben der Ostbahn eine der ersten Staatsbahnen Preußens.

Der Anschluss des Saarreviers an das Eisenbahnnetz löste an der Saar den Take off der industriellen Revolution aus. Durch die neuen sogenannten Eisenbahngruben stieg die Steinkohlenproduktion steil an. Das Saarrevier wurde zum drittgrößten deutschen Schwerindustriegebiet. Seine wirtschaftliche Bedeutung war die Ursache für das politische Schicksal des Landes im 20. Jahrhundert zwischen Deutsch-

land und Frankreich und für die eigenständige Existenz eines Bundeslandes Saarland heute.

Heute soll die Saarbrücker Eisenbahn, allerdings in einer anderen Streckenführung (Saarbrücken – St. Ingbert – Homburg statt Saarbrücken – Neunkirchen – Bexbach – Homburg) Teilstück einer Schnellbahnverbindung – TGV oder ICE – zwischen Paris und Berlin werden.

Ankunft Saarbrücken Hbf... 150 Jahre Eisenbahn an der Saar. Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei – Landesarchiv in Zusammenarbeit mit dem Historischen Museum Saar und dem Stadtarchiv Saarbrücken. Bearbeitet von Michael Sander. Saarbrücken 2002, 128 Seiten mit 65 (davon 25 farbigen) Abbildungen.

Der Band war Begleitband zur gleichnamigen Ausstellung des Historischen Museums Saar vom 29. September 2002 bis zum 9. Februar 2003.

Der Band enthält folgende Aufsätze:

- Renate Talkenberg-Bodenstein, Eisenbahngeschichte im Museum – eine Spurensuche
- Marlen Dittmann, 150 Jahre Baustelle – Die Gebäude am Saarbrücker Hauptbahnhof und ihr städtebauliches Umfeld
- Michael Sander, Die Saarbrücker Eisenbahn zwischen Paris und Berlin – Eisenbahn und internationale Politik seit der Mitte des 19. Jahrhunderts
- Horst Rohrbacher, Der Hauptbahnhof Saarbrücken – Geschichte und Entwicklung der Eisenbahntechnik

Bezug: Der Band ist zu beziehen beim Buchhandel und beim Landesarchiv Saarbrücken, Dudweilerstr. 1, 66133 Saarbrücken-Scheidt, Postfach 10 24 31, 66024 Saarbrücken, Tel.: 0681/98039-0, Telefax: 0681/98039-133, E-Mail: landesarchiv@landesarchiv.saarland.de
Preis: 9,80 €

Michael Sander

Neue Ausgabe des „Saarländischen Archivführers“ erschienen

Unter Mitarbeit der Archivarinnen und Archivare im Saarland haben Dr. Wolfgang Müller (Archiv der Universität des Saarlandes) und Michael Sander (Landesarchiv Saarbrücken) dank der Förderung durch die Saarland Öffentlichkeitsarbeit im September 2002 die zweite Auflage des „Saarländischen Archivführers“ vorgelegt. Erstmals war der „Saarländische Archivführer“ 1998 zum 50-jährigen Bestehen des Landesarchivs Saarbrücken veröffentlicht worden. Er fand ein so großes öffentliches Interesse, dass die erste Auflage und ein erster Nachdruck in kurzer Zeit vergriffen waren. Im Frühjahr 2002 wurden die Informationen über die Archive des Saarlandes ins Internet unter der Adresse www.archivesl.de in ein gemeinsames Portal mit der Landesarchivverwaltung von Rheinland-Pfalz gestellt. Der 73. Deutsche Archivtag in Trier im September 2002, an dessen Organisation auch das Landesarchiv Saarbrücken beteiligt war, bot nun den Anlass für eine überarbeitete zweite Auflage der Druckfassung des „Saarländischen Archivführers“.

Damit ist die Präsentation der verschiedenen saarländischen Archive mit ihren Beständen in der Öffentlichkeit wieder in gedruckter Form zugänglich. Mit dem Band erfüllen die Herausgeber einen vielfach geäußerten Wunsch. Bei jedem öffentlich zugänglichen Archiv des Saarlandes werden die Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail- und Internet-Adresse, Öffnungszeiten und die Namen der leitenden Archivarinnen und Archivare genannt. Im Mittelpunkt steht eine Liste der Bestände, die durch weiterführende Informationen über Findhilfsmittel und die Dienstbibliothek sowie eine Übersicht über Veröffentlichungen des Archivs und über seine Geschichte ergänzt wird. Die verschiedenen Angaben wurden mit einem Fragebogen von den einzelnen Archiven erbeten, von den Herausgebern redaktionell bearbeitet und mit einem für die Überlieferung des jeweiligen Archivs typischen Foto illustriert.

Nach einer „Einführung in die Archivbenutzung“ und dem „Leitfaden für die Benutzerinnen und Benutzer des Archivs“ werden zunächst die in der Landeshauptstadt Saarbrücken

befindlichen Archive vorgestellt: das Landesarchiv Saarbrücken, das Archiv des Landtages des Saarlandes, das Stadtarchiv Saarbrücken, das Archiv der Universität des Saarlandes, das Zentralarchiv des Evangelischen Kirchenkreises, der Fachbereich Archive, Bibliothek und Dokumentation des Saarländischen Rundfunks, das Redaktionsarchiv der „Saarbrücker Zeitung“, das „Literaturarchiv Saar-Lor-Lux-Elsass“ und die „Frauenbibliothek & Dokumentationszentrum Frauenforschung“. Es folgen in alphabetischer Ordnung der Städte und Gemeinden die verschiedenen Kommunalarchive in Blieskastel, Homburg, Neunkirchen, Püttlingen, Saarlouis (Kreisarchiv und Stadtarchiv), St. Ingbert, St. Wendel und Völklingen. Schließlich werden als einziges Unternehmensarchiv das Zentralarchiv der Villeroy & Boch AG sowie zwei Archive und Dokumentationsstellen, Bibliothek und Zeitschriftenarchiv der AKTION 3. Welt Saar Losheim und das Institut für aktuelle Kunst im Saarland in Saarlouis porträtiert.

Da Archivgut zur Geschichte des Saarlandes auch in anderen deutschen und ausländischen Archiven verwahrt wird, werden entsprechende Hinweise auf Adressen und Beständeübersichten gegeben. Eine „Kleine Bibliographie zur allgemeinen und politischen Geschichte des Saarlandes“ nennt übergreifende Standardwerke und Reihen, die Hinweise auf Detailstudien geben. Der Abdruck des Saarländischen Archivgesetzes vom 23. September 1993 rundet den 58 Seiten umfassenden und von der Saarland Öffentlichkeitsarbeit und Maksimovic & Partners gestalteten Band ab.

Der „Saarländische Archivführer“ kann unentgeltlich bezogen werden beim

Landesarchiv Saarbrücken
Postfach 10 24 31
66024 Saarbrücken

E-Mail: landesarchiv@landesarchiv.saarland.de
Telefon: 06 81/9 80 39-0
Telefax: 06 81/9 80 39-1 33

Wolfgang Müller/Michael Sander

Erschienen:

Ankunft Saarbrücken Hbf... 150 Jahre Eisenbahn an der Saar. Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei – Landesarchiv in Zusammenarbeit mit dem Historischen Museum Saar und dem Stadtarchiv Saarbrücken. Bearbeitet von Michael Sander. Saarbrücken 2002, 128 Seiten mit 65 (davon 25 farbigen) Abbildungen.

Saarländischer Archivführer. Herausgegeben von Wolfgang Müller und Michael Sander im Auftrag des Landesarchivs und des Universitätsarchivs Saarbrücken unter Mitarbeit der Archivarinnen und Archivare im Saarland. 2. Auflage. Saarbrücken 2002.

European Conference on Educational Learning in Archives Europäische Tagung für Archivpädagogik

**19.-21. Juni 2003, ESTA Europäische Staatsbürger-Akademie, Europa-Institut
Bocholt**

Historische Bildungsarbeit wird in den Archiven zunehmend als zentrale Aufgabe begriffen, weil in einer globalisierten – und damit für viele unübersichtlicheren – Welt historische Zusammenhänge Orientierung bieten. Die Archive sind als außerschulischer Lernort mehr gefragt denn je; sie sind und werden Teile des allgemeinen Bildungskanons, wie z. B. Lehrpläne der Sekundarstufe II in Nordrhein-Westfalen zeigen.

Die Erfahrungen auf dem Feld der historischen Bildungsarbeit in Archiven sind, was seit langem bekannt ist, in Europa sehr unterschiedlich. Der Arbeitskreis Archivpädagogik und Historische Bildungsarbeit im VdA hat nun zum ersten Mal eine europäische Konferenz organisiert, auf der einerseits die Entwicklung historischer Bildungsarbeit in Archiven aus den nationalen Blickwinkel präsentiert wird und andererseits ein europäisches Netzwerk aufgebaut werden soll, das eine Verstärkung des Austauschs ermöglichen wird. Als Teilnehmer sind Multiplikatoren der archivischen, der schulischen und der allgemeinen historischen Bildungsarbeit angesprochen. Erstmals ist es gelungen, die Voraussetzungen für einen – längst überfälligen – europäischen Austausch zum Thema Archivpädagogik und Historische Bildungsarbeit in Archiven mit Referenten aus 12 Ländern zu schaffen.

Das Programm umfasst grundsätzliche Konzeptionen und aktuelle Länderberichte zu Inhalten und Zielen der Archivpädagogik in den einzelnen Nationen, Beiträge zu den heutigen

Herausforderungen der Archivdidaktik (neue Medien, historische Wettbewerbe) und die Diskussion über die Voraussetzungen für ein Europäisches Netzwerk zur Archivpädagogik. Die Aufgabe der Archive, sich mit historischer Identität und dem herrschenden Geschichtsbewusstsein auseinander zu setzen, wird dabei bewusst akzentuiert.

Diese Tagung soll ein erster Schritt hin zu einer stärkeren transnationalen Ausrichtung der Arbeit von Archivarinnen und Archivaren sein. Die bisherige Resonanz auf die Tagungsankündigung ist im In- und Ausland äußerst positiv. Wir erwarten, dass die von der Bocholter Tagung ausgehenden Impulse sowohl bi- und multilaterale historische Bildungsprojekte als auch eine stärkere Beschäftigung mit dem Thema „Europa“ bewirken werden.

Aufgrund der namhaften Referenten (u. a. von nationalen Archivverwaltungen, vom International Council of Archives/ICA, von osteuropäischen Einrichtungen) und des gehaltvollen Programms wird die Tagung wesentlich von der Europäischen Kommission gefördert. Weitere Träger der Konferenz sind die Körber-Stiftung (Geschichtswettbewerb des Bundespräsidenten) und der Verband Deutscher Archivarinnen und Archivare.

Weitere Informationen unter
www.archivpaedagogen.de/europa/ oder bei

Joachim Pieper M. A.
Sprecher des Arbeitskreises Archivpädagogik
und Historische Bildungsarbeit im VdA
c/o Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv
Mauerstr. 55,
40476 Düsseldorf
02 11/94 49-71 28 (Fax -74 28)
Pieper@hsa.nrw.de

Dr. Clemens Rehm
Mitglied im Bundesvorstand des VdA
c/o Generallandesarchiv Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 2,
76133 Karlsruhe
07 21/9 26-22 67 (Fax -22 31)
Generallandesarchiv@glaka.lad-bw.de

Aus der Arbeit des Sportarchivs im Jahr 2002

Vorbemerkung

In der letzten Ausgabe von „Unsere Archive“ wurde das inhaltliche Konzept für den Aufbau des Sportarchivs erläutert. Es ist beabsichtigt, in Zukunft in jeder Ausgabe über die Arbeit des Sportarchivs in der abgelaufenen Periode zu berichten. So können Sie sich ein Bild über die Entwicklung machen. Nachfolgend werden die Schwerpunkte der Arbeit des Jahres 2002 vorgestellt.

Übernahme von Archivgut

Die Erschließung der Akten des Landessportverbandes (LSVS), die schon vor Gründung des Sportarchivs an das Landesarchiv abgegeben wurden, ist inzwischen abgeschlossen. Ein 60seitiges Findbuch ermöglicht nun dem Benutzer die Arbeit mit den Unterlagen des LSVS.

Es hat sich gezeigt, dass viel Überzeugungsarbeit notwendig ist, um Verbände und Vereine für eine Abgabe nicht mehr benötigter Geschäftsunterlagen zu begeistern. Bisher wurden Unterlagen zu einzelnen Projekten übernommen, z. B. Tour de France 2002 im Saarland.

Erste Erfolge gibt es bei Unterlagen von Privatpersonen, welche in Form von Nachlässen und Sammlungen übernommen wurden. Die Nachlässe haben gerade im Sportbereich nicht nur eine Ergänzungsfunktion, sondern stellen aufgrund fehlender Unterlagen bei Verbänden und Vereinen oftmals die einzige Quelle dar. Für verschiedene Sportarten, z. B. Ringen oder Leichtathletik, konnten bisher Materialien gesammelt werden.

Derzeit laufen auf verschiedenen Ebenen Gespräche, die zu sehr bedeutsamen Übernahmen ins Sportarchiv führen können. Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird beim nächsten Mal berichtet.

Aufbau der Archivbibliothek

Es ist im ersten Jahr nach Gründung des Sportarchivs gelungen, durch den Aufbau einer Fachbibliothek eine Literaturgrundlage für die sportgeschichtliche Forschung zu schaffen. Der Mangel an regionalwissenschaftlicher Literatur hat dazugeführt, dass allgemeine sportgeschichtliche Bücher erworben wurden. Dies ist wie in allen Archivsparten von großer Bedeutung, damit sich der Benutzer Hintergrundinformationen, z. B. zur Entwicklung einer Sportart, aneignen kann.

Viel Zeit nahm im ersten Jahr die Beschäftigung mit Zeitschriften in Anspruch. Viele Verbände geben ein eigenes Mitteilungsblatt oder eine Zeitschrift heraus. Diese müssen im Archiv aufbewahrt werden, da gerade hier über einen längeren Zeitraum die Entwicklung einer Sportart im Saarland nachgezeichnet werden kann. Vollständig übernommen wurde z. B. die Zeitschrift „Federball“ des Saarländischen Badmintonverbandes, welche seit 1960 herausgegeben wird. Auch in diesem Bereich zeigt sich die Problematik, dass viele Zeitschriften nicht archiviert wurden und ältere Jahrgänge nur über Privatpersonen noch zu komplettieren sind.

Projekt „Auswahlinventar“ und „Sportbibliographie“

Im ersten Jahr wurden zwei grundlegende Projekte durchgeführt. Die Erstellung eines sportgeschichtlichen Auswahlinventars machte die Durchsicht aller Findmittel der im Landesarchiv aufbewahrten Bestände notwendig. Anhand einer Übersicht kann der Benutzer nun die für die saarländische Sportgeschichte bedeutsamen Archivalien recherchieren. Dies bedeutet für den Einstieg eine enorme Erleichterung. Es konnten natürlich nur die Archivalien aufgenommen werden, welche nach dem Titel für sportgeschichtliche Fragestellungen interessant sind. Bisher umfasst das Inventar rund 1000 Archivalien.

Für die saarländische Sportbibliographie werden alle Zeitschriften, Festschriften und die Literatur über den saarländischen Sport in einer Datenbank zusammengefasst. Grundlage hierfür sind die in öffentlichen Institutionen (Archive, Bibliotheken) zugänglichen Veröffentlichungen. Die Auswertung umfasst bisher die Einrichtungen des Landes (Landesarchiv, Bibliothek des Statistischen Landesamtes, Universitäts- und Landesbibliothek). Im nächsten Schritt sollen die Bestände der kommunalen Einrichtungen in die Datenbank aufgenommen werden. Durch einen Sportarten- und einen Ortsthesaurus findet der Benutzer schnell die für ihn relevanten Veröffentlichungen. Derzeit enthält die Datenbank über 1600 Eintragungen.

Beratung und Öffentlichkeitsarbeit

Wichtige Aufgabe des Sportarchivs besteht in der Beratung von Verbänden und Vereinen. Voraussetzung hierfür ist natürlich eine entsprechende Informationsgrundlage, die im Aufbau

begriffen ist. Daher nehmen derzeit die Beratungen noch nicht viel Zeit in Anspruch, in einigen Jahren wird sich dies sicher erheblich ändern. Notwendig ist eine intensive Öffentlichkeitsarbeit, um die Arbeit des Archivs den Verbänden und Vereinen bekannt zu machen. Im ersten Jahr wurden 13 Hinweise etc. in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht sowie zahlreiche persönliche Gespräche mit den Verantwortlichen geführt. Erste Erfolge sind zu verzeichnen, da in letzter Zeit verstärkt Anfragen an das Sportarchiv hinsichtlich Übernahmen von Archivgut gestellt werden.

Informationen über das Sportarchiv finden Sie auch im Internet unter

www.landesarchiv.saarland.de.

Ansprechpartner: Daniel Karl,
Tel.: (06 81) 980 39-1 25 oder per e-mail:
sportarchiv@landesarchiv.saarland.de.

Daniel Karl

Kleine Ankäufe des Landesarchivs Saarbrücken

Im Jahr 2002 hat das Landesarchiv 230 lfd. Meter Akten zur dauernden Aufbewahrung übernommen. Bis auf einen sehr kleinen Teil sind uns all diese Unterlagen aus den Behördenregistaturen auf dem üblichen Wege „zugewachsen“. Bei den Teilen, die nicht dazugehören, handelt es sich um Schenkungen, Deposita von Einzelpersonen etc., auch in noch geringerem Umfang um Ankäufe.

Zu den älteren Ankäufen aus Privatbesitz gehört das Bannbuch der kleinen lothringischen Amtstadt Berus (heute zur Gemeinde Überherrn im Kreis Saarlouis) von 1712/13 („Arpentage et remembrement général des héritages situés sur le ban et finage de la ville de Berus ...“, 174 Bll.). Angelegt wurde es auf der Grundlage eines Erlasses von 1711 und auf Befehl des François Didier de Maurice, Generalleutnant der lothringischen Baillage d'Allemagne mit dem Sitz in Saargemünd, durch den geschworenen Landmesser der Propstei Busendorf, Jean Bourguignon. Der Band ist ein Beleg für den überall in Gang gekommenen Wiederaufbau

nach den vorangegangenen verheerenden Kriegen. Besonders interessant ist der damals noch in der Stadt gepflegte Weinbau. Für die Erfassung der Weingärten wurde auf eine Bannrolle von 1626 zurückgegriffen.

Ein weiterer Ankauf von Privat, der hier kurz vorgestellt sei, ist das Abrechnungsbuch des nassau-saarbrückischen Werkmeisters Johann Adam Knipper d. Ä. (1746-1811), angelegt als sogen. „Wendebuch“ 1781 und geführt bis 1798. Es enthält Abrechnungen, überwiegend über Löhne und Material, aber auch biographische Notizen. Der Leiter der Alten Sammlung des Saarland-Museums Saarbrücken, Dr. Christof Trepesch, hat – ausgehend von diesem Archivale – das Schaffen des Harskircher Maurermeisters, dann Bauleiters und engen Mitarbeiters Stengels eingehend gewürdigt (in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 49, 2001, S. 44 ff.).

- Lfr -

Depositum des Saarland-Museums im Landesarchiv an das Museum zurückgegeben

Im Dezember letzten Jahres hat das Saarbrücker Saarland-Museum/Alte Sammlung sein umfangreiches Depositum im Landesarchiv wieder zurückgenommen. Die Unterlagen waren von uns im Frühjahr 1989 übernommen und bald darauf von einem Archivreferendar verzeichnet worden. Das Depositum bestand vor allem aus dem Archiv des Museums, mit Unterlagen von der Gründung des Saarbrücker Heimatmuseums an in den 1920er Jahren bis in die 1950er Jahre. Für die saarländische Museums- und Kulturgeschichte der Völkerbundszeit, der NS- und frühen Nachkriegszeit stellt es eine sehr reichhaltige

Quelle dar. Zurückgegeben wurden auch kleinere Nachlässe und verschiedene Sammlungsstücke (Plakate, Karten, Pläne).

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, dass die Alte Sammlung weiteres Archivgut verwahrt, auch des Historischen Vereins für die Saargegend. Dazu gehören auch Karten, Pläne, Plakate und Bilder. Ergänzende Teilsammlungen des Historischen Vereins aus den gen. Sparten werden seit längerem im Landesarchiv verwahrt.

- Lfr -

Rückkehr der von der Leyen Akten

Im letzten Heft (S. 49 f.) wurde über die Rückkehr der vermissten Pläne aus dem Archiv von der Leyen berichtet. Kurze Zeit später sind in dem Nachlass, in dem diese entdeckt wurden, auch die vermissten wertvollen Akten gefunden und durch Vermittlung von Herrn Legrum im April 2002 dem Bestand von der Leyen im Landesarchiv einverleibt worden. Sie betreffen vor allem die Residenzstadt Blieskastel, so den Rathausbau der 1720er Jahre, die Anlage des

neuen Mühlengrabens vor 1750 – eine Stadtplanungsmaßnahme ersten Ranges –, das Schlossbauwesen (mit unersetzlichen Plänen aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts), die Reparatur der Frauenberger Brücke 1772 ff., die Einrichtung einer Poststation in Blieskastel 1784 ff. und die Visitation der dortigen Apotheke 1787.

- Lfr -

Neues Magazingebäude für das Landeshauptarchiv Koblenz

Am 4. Juli 2002 wurde das neue Magazingebäude des Landeshauptarchivs (1. Bauabschnitt) eingeweiht, das mit 1912 m² Magazinraum und 397 m² Nutzfläche Kapazitäten für weitere 18 Regalkilometer Archivgut erbringt. Die vom Staatsbauamt Koblenz, Niederlassung des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung geleitete Baumaßnahme erstreckte sich von November 1999 bis Ende März 2002. Ausgestattet mit einer ökologisch wie ökonomisch sinnvollen natürlichen, jedoch technisch unterstützten Klimatisierung, einem besonderen Schutzraum für die wertvollsten Archivalien sowie einer platzsparenden Rollregalanlage entspricht der Bau allen Anforderungen an einen modernen Archivzweckbau.

Genau hier lagen in der Vergangenheit die Probleme, war doch das ursprüngliche Magazingebäude von 1954 im Laufe der Jahrzehnte nicht nur zu klein geworden, sondern entsprach aufgrund mangelhafter klimatischer und brandschutztechnischer Bedingungen sowie einer

nicht flexiblen Regalanlage nicht mehr den Ansprüchen an ein modernes Magazin.

Obwohl bereits 1982 auf diese Mängel aufmerksam gemacht und ein Magazinneubau beantragt worden war, musste sich die Landesarchivverwaltung, um zunächst das akute Platzproblem zu mildern, vorübergehend mit angemietetem Magazinraum behelfen, womit jedoch die klimatischen und sicherheitstechnischen Nachteile des Altmagazins nicht beseitigt waren.

Als Mitte der 90er Jahre die Raumkapazitäten restlos erschöpft waren und man den Erwerb und die Sanierung freiwerdender Kasernengebäude in Betracht zog, was von der Bauverwaltung jedoch als sehr kostenintensiv angesehen wurde, trat man der Frage einer Magazinerweiterung – zumal dies auch die wirtschaftlichste Lösung schien – wieder näher: 1997 verständigten sich das damalige Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen, das Ministe-

rium der Finanzen und die Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz auf die Erweiterung des bestehenden Magazinegebäudes in mehreren Bauabschnitten, und noch im selben Jahr wurden die Mittel für den ersten Bauabschnitt in den Haushalt eingestellt. Nach Baubeginn im November 1999 konnte bereits genau ein Jahr später Richtfest gefeiert und schließlich im März 2002 der Neubau fertiggestellt werden.

Angesichts des in Rheinland-Pfalz jährlich zu erwartenden Zuwachses von ein bis zwei Regalkilometern Schriftgut und mittelfristig anstehender größerer Abgaben aus dem Bereich der Justiz werden die gewonnenen Kapazitäten relativ bald schon wieder erschöpft sein, so dass große Hoffnungen in einen möglichst raschen Anschluss des zweiten Bauabschnitts und die baldige Sanierung des Altmagazins gesetzt werden.

- Gro -

Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz

Archivgebäude am Domplatz feierte 100jähriges Bestehen

Am 16. September 2002 feierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Protestantischen Landeskirchenrats und Gäste aus den Speyerer Archiven den 100. Geburtstag des Archivgebäudes am Domplatz 6. Das Sandsteingebäude im spätgotischen Stil in unmittelbarer Nachbarschaft des salischen Kaiserdomes wurde am 16. September 1902 offiziell in Dienst genommen. Über der Eingangstür zum heutigen Zentralarchiv der evangelischen Kirche der Pfalz sind die damalige Bezeichnung „Königliches Kreisarchiv“ und das Jahr der Fertigstellung für alle Besucherinnen und Besucher des Gebäudes immer noch sichtbar.

1985 wurde das ehemalige Gebäude des Königlichen Kreisarchivs und späteren Landesarchivs Speyer, das inzwischen in einem modernen Neubau seinen Sitz hat, von der Landeskirche erworben und mit viel Aufwand renoviert und umgebaut, bis es 1989 genutzt werden konnte. Im ehemaligen Magazinegebäude, in das eine Verwaltungsetage eingebaut wurde, arbeiten die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentralarchivs. Im ehemaligen Verwaltungsgebäude des Landesarchivs

hat die auch für Archivfragen zuständige Rechtsabteilung der Landeskirche ihren Dienstsitz. Oberkirchenrätin Karin Kessel, die zuständige Dezernentin, erinnerte in ihrer Jubiläumssrede an die Entstehungsgeschichte des Gebäudes und den geschichtsträchtigen Grund, auf dem es seinerzeit errichtet worden sei. 1902 wurde das nach Straßburger Vorbild konzipierte Archivgebäude in Fachkreisen als „Perle unter den Archivneubauten“ bezeichnet.

Bald nach Bezug des neuen Gebäudes zeichnete sich ab, dass der Magazinraum für das Zentralarchiv zu klein bemessen war. Zwar ist das Gebäude am Domplatz 6 immer noch das Hauptmagazin mit Lesesaal und Verwaltung, doch inzwischen verfügt das Archiv über zwei Außenmagazine. In der überschaubaren Speyerer Innenstadt stehen ein eigenes Akzessionsmagazin und daneben in einem klimatisierten Neubau ein Endmagazin zur Aufnahme von Schriftgut bereit. Damit ist das Archiv die einzige Dienststelle des Landeskirchenrats, die in allen Dienstgebäuden präsent ist.

Gabriele Stüber

Lutherbibel von 1541 kehrt nach Restaurierung zurück in das Zentralarchiv

Im Juli 2002 erhielt das Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz ein bemerkenswertes Geschenk. Die Schwestern Annamaria Hadlauer aus Landau und Eleonore Berger aus Rheingönheim übergaben dem Archiv eine wertvolle Lutherbibel aus dem Jahre 1541. Das großzügige Geschenk ist in mehrfacher

Hinsicht bemerkenswert. Da ist zum einen das hohe Alter der Bibel mit immerhin 461 Jahren. Außerdem enthält der gut 14 cm dicke Band zahlreiche handschriftliche Eintragungen, die zeigen, wie sie Menschen in den vergangenen Jahrhunderten als „geistliches Hausbuch“ begleitet hat. Die Bibel ist eine Familienbibel und

nach dem derzeitigen Kenntnisstand die zweit-älteste protestantische Bibel, die in der Pfalz überliefert ist.

Die erste Wittenberger Vollbibel, d. h. bestehend aus Altem und Neuem Testament, erschien im September 1534 und wurde von Hans Lufft gedruckt. Danach machte Luther sich mit zahlreichen Gehilfen an die Arbeit einer verbesserten Übersetzung. Diese Arbeiten währten von 1539 bis 1541. Im Jahre 1541 erschien dann diese verbesserte Bibel in Wittenberg, gedruckt von Hans Lufft, unter dem Titel „Biblia: das ist: die gantze Heilige Schrift: Deusch. Auff's New zugericht“. Die Illustrationen stammten von Lucas Cranach dem Jüngeren.

Die dem Archiv übergebene Lutherbibel hat leider kein Titelblatt mehr, aus dem zweifelsfrei zu entnehmen wäre, um welchen Druck es sich handelt. Traditionell findet sich aber vor dem Neuen Testament ein vereinfachtes Titelblatt, aus dem immerhin das Erscheinungsjahr hervorgeht, nämlich 1541. Nachforschungen bei der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart, die über eine große Bibelsammlung verfügt, haben inzwischen ergeben, dass es sich um eine Wolrab-Bibel aus dem Jahre 1541 handelt. Nikolaus Wolrab begann nach 1539, Luther-Schriften nachzudrucken, heute würde man dies als Raubdruck bezeichnen. Luther wandte sich seit 1541 gegen die unberechtigten Nachdrucke, allerdings ohne Erfolg.

Abgesehen von dieser illegal anmutenden Entstehungsgeschichte ist die Lutherbibel als Familienbibel vor allem auch ein archivalisches Stück. Auf zahlreichen Seiten finden sich handschriftliche Eintragungen der Familien Funck und Heft, die in Dimbach in der Südpfalz beheimatet waren. Die jeweiligen Eigentümer haben hier ihnen wichtige Ereignisse vermerkt. Der älteste Eintrag stammt aus dem Jahre 1681. Die schwergewichtige Familienbibel befand sich zumindest seit dieser Zeit bis zur Schenkung an das Archiv im Eigentum der Familien Funck und Heft, deren Nachfahren die Schwestern Annamaria Hadlauer und Eleonore Berger sind. Wir erfahren hier etwas über die Vererbung der Bibel von Generation zu Generation, über Familienereignisse, Krankheiten, Teuerungen und Unwetter. Im Zusammenhang mit der Übergabe der Bibel an das Zentralarchiv wurden die Familienchronik und Besitzgeschichte der Bibel auf den Stand des Jahres 2002 gebracht und der Bibel beigelegt.

Schon im September 1837 ließ der damalige Eigentümer Jakob Heft die Bibel neu einbinden, damals war das Buch 296 Jahre alt. Im Jahre 2002, also 461 Jahre nach Entstehung, war es wiederum stark restaurierungsbedürftig. Das Zentralarchiv war von Anfang an entschlossen, die Bibel in das Restaurierungsprogramm aufzunehmen, doch der Kostenvoranschlag von ca. 10.000 Euro setzte den Möglichkeiten Grenzen. In dieser Situation erklärten sich die Schwestern Hadlauer und Berger bereit, auch die Restaurierungskosten der geschenkten Bibel zu übernehmen. Nach einer drei Monate umfassenden Restaurierung, die die Firma Peters in Eerbeek, Niederlande, durchführte, kehrt die Bibel nun nach Speyer zurück. Sie wurde nicht nur entstaubt und gereinigt, sondern auch „gebadet“, entsäuert und neu eingebunden. Der Ledereinband wurde durch angefärbtes Kalbsleder, das leicht verziert ist, erneuert. In einer kleinen Feierstunde am 8. Oktober sprach Kirchenpräsident Eberhard Cherdron den Schwestern Annamaria Hadlauer und Eleonore Berger noch einmal persönlich den Dank der Landeskirche aus. Bert Laarman von der Restaurierungsfirma Peters erläuterte die im Übrigen durch Fotos dokumentierten Restaurierungsarbeiten. Das kulturelle Ereignis wurde in der örtlichen und regionalen Presse gewürdigt.

Was ist eine solche Bibel wert? Diese Frage lässt sich nicht mit einer klaren Summe beantworten. Antiquitäten, und diese Bibel ist eine, werden oft zu Liebhaberpreisen gehandelt – oder sie sind unverkäuflich. Der Wert bestimmt sich auch nicht allein aus dem Geldwert. Dennoch ist es aufschlussreich zu wissen, was die Bibel zu ihrer Entstehungszeit, im Jahre 1541, wert gewesen ist. Damals wurde sie für drei Gulden verkauft, wohlgermerkt: als ungebundenes Exemplar. Drei Gulden entsprachen dem Wert von vier geschlachteten Kälbern bzw. 12 Pflügen. Eine Dienstmagd musste für drei Gulden zwei Jahre arbeiten. Auch ein Schulmeister mit dreidreiviertel Gulden Jahresgehalt hätte sich die Bibel kaum leisten können. Die Bibel war also 1541 ein teures Buch. Als Teil des kulturellen protestantischen Erbes ist sie heute in einem umfassenden Sinne teuer und wertvoll. Es ist geplant, das besondere Buch im Jahr der Bibel 2003 im Rahmen der Protestantismus-Ausstellung des Historischen Museums der Pfalz zu präsentieren.

Gabriele Stüber

Die Konservierungsmaßnahme am Bestand Bürgermeisterei Gersweiler

Der Bestand Bürgermeisterei Gersweiler im Stadtarchiv Saarbrücken beinhaltet die Überlieferung zur Geschichte der ehemals selbständigen Gemeinde Gersweiler, die 1974 zu Saarbrücken eingemeindet wurde. In den Folgejahren wurde offensichtlich ein als archiwürdig bewerteter Teil der Aktenüberlieferung vom Stadtarchiv Saarbrücken übernommen. Der Bestand besteht aus 1149 Archivalieneinheiten, die in preußischer Fadenheftung formiert sind. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bestehen die Akten aus geschöpftem und danach aus industriell hergestelltem Papier von sehr unterschiedlicher Qualität.

Nach meinem Amtsantritt im Stadtarchiv Saarbrücken im März 1999 wurde ich von einer Mitarbeiterin darüber informiert, dass der Bestand Bürgermeisterei Gersweiler Akten enthalte, die Schimmelbefall aufweisen. Die Substanzen entpuppten sich zum Teil als durchgehender weißer watteartiger Belag, der mit den Fingern abgezogen werden konnte, zum Teil als grüner Belag, aber auch schwarze Punkte waren auf einigen Akten zu sehen und viele andere Formen des Schimmels. Darüber hinaus wurde der Bestand wie ungeschädigte Akten benutzt und auf einem handelsüblichen Bürokopierer reproduziert. Dadurch sind im Lauf der Jahre voraussichtlich weitere, vor allem mechanische Schäden entstanden.

Im Magazin fanden keine Klimakontrollen statt, deshalb waren keine klare Aussagen über eine weitere Ausbreitung des Schimmels möglich.

Als Sofortmaßnahme wurde der Bestand aus der Nutzung genommen und ein generelles Kopierverbot für alle Archivbestände aus der Zeit vor 1945 ausgesprochen. Des Weiteren wurden Klimakontrollen im Magazin eingeführt und eine Untersuchung des Schimmels auf Keimfähigkeit veranlasst.

Die Klimakontrolle erfolgte zunächst mit drei stationär angebrachten Thermometern und Hygrometern sowie einem mobilen Gerät, mit dem dreimal in der Woche an zehn Messpunkten im Magazin Temperatur und Luftfeuchte gemessen wurden. Diese punktuellen Messungen lassen aber keine Rückschlüsse über Klimaverläufe zu. Deshalb wurden in einem zweiten Schritt Thermohygrographen angeschafft, die Temperatur und Luftfeuchtigkeit messen und über einen Zeitraum von sieben Tagen aufzeichnen.

Damit sind verlässliche Aussagen über das Klima im Magazin des Stadtarchivs möglich. Vermutlich war das Klima in den letzten zehn Jahren relativ stabil. Und das heißt, dass wohl sehr selten Klimabedingungen geherrscht haben, die ein leichtes Schimmelwachstum begünstigten.

Bei der Untersuchung des Schimmels auf Keimfähigkeit wurde ebenfalls eine kostengünstige Lösung gefunden. Sie bestand darin, keine vorgefertigten Testsets anzuschaffen, sondern Tupfer und Nährböden einzeln zu kaufen. Die Untersuchung der Proben führte das Staatliche Institut für Gesundheit und Umwelt in Saarbrücken durch, das die ganze Maßnahme auch beratend begleitet hat. In einer sehr dichten Probe wurden 40 Abstriche von ca. 230 befallenen Akten genommen. Im Ergebnis zeigte sich, dass nur wenige keimfähige Schimmelpilze vorhanden waren, die für Menschen keine pathogene Bedeutung hatten. Das heißt, Myko-seerreger waren nicht zu finden.

Zur Erhaltung des Bestandes wurde ein abgestuftes Maßnahmenbündel beschlossen, das die Beseitigung der Mikroorganismen und die Erhaltung der Inhalte zum Ziel hatte. Die nicht geschädigten Akten sollen aber in jedem Fall im Original erhalten werden, da sie zum Teil einen Schauwert haben, der für die Präsentation der Stadtgeschichte genutzt werden kann.

In einer ersten Phase wurde der gesamte Archivbestand durch Begasung sterilisiert. Seit Oktober 2002 erfolgt die trockene Reinigung des Bestandes bei der Firma Schempp in Kornwestheim. Dort werden die Akten, die durch den Schimmelbefall in ihrer Substanz geschädigt sind, auch für die Verfilmung vorbereitet. Die nicht geschädigten Akten werden im Stadtarchiv Saarbrücken foliiert, ausgeheftet und neu verpackt, bevor sie zur Verfilmung gehen. Darüber hinaus konnte ein Teilbestand, die Schöffenrats- und Beschlussprotokolle, parallel zu den Konservierungsmaßnahmen verfilmt werden, da sie weder Schimmelbefall noch Verschmutzungen aufwiesen.

Die Reinigungsphase wird in den ersten Monaten des Jahres 2003 abgeschlossen sein. Dann kann die Verfilmung der Akten beginnen, die aus finanziellen Gründen über zwei bis drei Jahre gestreckt werden muss.

Zur Verfilmung wird die preußische Fadenheftung geöffnet. Vorder- und Rückseiten werden nebeneinander verfilmt. Von allen Unterlagen wird ein Sicherungsfilm und ein Duplizierfilm (DDP-Film) angefertigt. Daneben werden für die Nutzung Diazoduplikatfilme erstellt. Akten mit farbigen Eintragungen, die einen intrinsischen Wert darstellen, werden mit einem Farbscanner bearbeitet und auf Farbmikrofilm ausgegeben.

Die Verfilmung wird aus Haushaltsmitteln finanziert. Eine Kostenbeteiligung ist durch den Heimatverein Gersweiler zugesichert.

Die Erfahrungen im Zuge der Konservierungsmaßnahme am Bestand Gersweiler hat vor allem gezeigt, dass Archivbestände regelmäßig kontrolliert und dann auch konservatorisch betreut werden müssen. Dazu ist es erforderlich, die Verwaltung für Archivaufgaben und ihren Nutzen zu sensibilisieren. Nur dann stehen auch die Mittel für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Dazu gehört aber auch und gerade im Stadtarchiv Saarbrücken eine Verbesserung der räumlichen Situation, damit Erhaltungsmaßnahmen wie Reinigung und Verpackung regelmäßig durchgeführt werden können.

Irmgard Christa Becker

Neues Gebührenverzeichnis des Landesarchivs Saarbrücken

Gemäß § 12 des Saarländischen Archivgesetzes vom 23. September 1992 erließ der Ministerpräsident im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Bundesangelegenheiten am 28. Mai 2002 eine „Verordnung über den Erlass des Besonderen Gebührenverzeichnisses

für das Landesarchiv“. Diese ist am 14. Juni 2002 in Kraft getreten (Amtsblatt des Saarlandes, S. 1075).

- Lfr -

Neue rechtliche Bestimmungen im Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz

Neue Benutzungsordnung im Zentralarchiv der Evangelischen Kirche der Pfalz

Zum 25. Juni 2002 trat eine neue Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) für kirchliche Archive in der Evangelischen Kirche der Pfalz in Kraft. Die Ordnung wurde vom Landeskirchenrat verabschiedet und ist abgedruckt im Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz, 2002, S. 206-212. Der Text kann auch auf den Internetseiten des Zentralarchivs eingesehen werden (www.zentralarchiv-speyer.de, Menüpunkt: Rechtsgrundlagen).

In diesem Zusammenhang ist auch eine neue Lesesaalordnung entstanden, die ab 1. Oktober 2002 in Kraft treten soll.

Ordnung für die Führung der Kirchenbücher als Gesetz verabschiedet

Am 22. Mai 2002 verabschiedete die Landessynode die Ordnung für die Führung der Kirchenbücher, die zum 1. Januar 2003 in Kraft treten wird. Über die Entstehung der Gesetzesvorlage berichtete Gabriele Stüber in der letzten Ausgabe der Zeitschrift „Aus evangelischen Archiven“ (42/2002, S 97-107).

Gabriele Stüber

Internet-Präsentation des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz

Hatte das GStA PK im Jahr 2000 erstmals eine Tektonik seiner Bestände, Nachlässe und Sammlungen in Buchform vorgelegt¹ und damit einen für Benutzer und Mitarbeiter gleichermaßen bequemen archivischen Zugang zu den rund 35 km Archivalien geschaffen, die nach der Vereinigung der Bestände des GStA PK mit denen des ehemaligen Zentralen Staatsarchiv/Dienststelle Merseburg in Berlin zusammengeführt worden waren, so möchte das GStA PK mit seiner jetzt allgemein zugänglichen Internetpräsentation² sein Informationsangebot auf eine wesentlich breitere Basis stellen. Die Konzeption der Homepage wurde von langer Hand und mit Blick auf bereits vorhandene archivische Web-Seiten vorbereitet. Der Leitgedanke lautete: den Service für die optimale Vorbereitung der Archivbenutzer und -benutzerinnen auf einen Besuch des GStA PK mit einer seriösen Selbstdarstellung des Hauses verbinden. Diesen Zielen dienen die breit gefächerten Auskünfte (auch in englisch und polnisch) zur Benutzung der Bestände, Nachlässe und Sammlungen (einschl. der Möglichkeit, Arbeitsplätze zu reservieren und Archivalien vorzubestellen), zur Geschichte des Archivs und zu seinen gegenwärtigen Arbeitsschwerpunkten oder zum käuflichen Erwerb von Publikationen, Siegelreproduktionen oder Ansichtskarten – die übrigens auch die andernorts übliche „Zimilienschau“ ersetzen und gleichzeitig Schlaglichter auf Höhe und Tiefpunkte brandenburg-preußischer Geschichte werfen.

Im Mittelpunkt steht jedoch der umfassende Archivalien-Nachweis der Bestände, Nachlässe und Sammlungen, der für das digitale Medium aufbereitet und mit verschiedenen neuen Recherchemöglichkeiten ausgestattet wurde. So wird neben der provenienzmäßigen Suche auch die nach einzelnen Stichworten über alle Bestände hinweg möglich. Außerdem bietet eine Schlagwortauswahl die Zusammenstellung von Informationen über im GStA PK vorhandene,

aber auch über fehlende Quellen zu insgesamt 33 häufig nachgefragten Themen. Die Liste reicht von „Adel“ über Einbürgerungen im 19./20. Jahrhundert“, „Militärische Personalnachweise“, „Reformation in Brandenburg-Preußen“ bis zu „Zwangsarbeitereinsätze während des II. Weltkriegs“. Eine originelle, den Provenienzgedanken mit dem Benutzeranliegen eng verknüpfende Recherchemöglichkeit wird mit der geographischen Suche geboten: Über zwei Karten, die die preußischen Territorien im 17./18. Jahrhundert und im 19./20. Jahrhundert zeigen, können zu jedem einzelnen Landesteil, von Tauroggen bis Ansbach/Bayreuth, von der Rheinprovinz bis zur Provinz Ostpreußen die jeweils relevanten Überlieferungen des GStA PK ermittelt werden; darüber hinaus wird auf weitere Archive mit einschlägiger Überlieferung – sofern möglich mit Link – verwiesen. Das GStA PK positioniert sich damit wieder im Zentrum einer virtuellen Archivalandschaft, die im internationalen Kontext von Neufchâtel bis Olsztyn (Allenstein) reicht, und wird damit seinem historischen Auftrag, einerseits das preußische Archiverbe zu wahren und andererseits jedermann zugänglich zu machen, in besonderer Weise gerecht.

Deutlich hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass zurzeit die Tektonik die Grundlage aller Angaben zu den Beständen, Nachlässen und Sammlungen darstellt, die Auskünfte daher zunächst mit der Angabe der Bestandssignaturen, der Gesamtlaufzeit, des Umfangs und der Findmittel enden. Im nächsten Schritt werden Beständeübersichten, schließlich auch Findbücher, sobald die entsprechende archivische und technische Aufbereitung erfolgt ist, den Benutzern ebenfalls online zur Verfügung gestellt werden. So wird voraussichtlich im Frühjahr 2003 die Beständeübersicht zur II. Hauptabteilung Generaldirektorium im Internet präsentiert und die bisher möglichen Recherchefunktionen damit nochmals erheblich vergrößert werden können.

Eine weitere Besonderheit sind die angebotenen „Archivischen Arbeitshilfen“ (Untermenü „Benutzung“). Sie reichen von einem Historischen Atlas, der die territoriale Entwicklung Preußens veranschaulicht, über eine Zeitleiste, ein Behördendiagramm, dem Kompendium „Amtliche Aktenkunde der Neuzeit“, beispiel-

¹ Archivarbeit für Preußen, Symposium der Preußischen Historischen Kommission und des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz aus Anlass der 400. Wiederkehr der Begründung seiner archivischen Tradition. Hg. von Jürgen Klosterhuis (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Arbeitsberichte 2). Berlin 2000, S. 71-257 (auch als CD-Rom erhältlich).

² www.gsta.spk-berlin.de

haft gezeigten Etappen des Geschäftsgangs des Generaldirektoriums bis hin zu kommentierten Schriftbeispielen des 17., 18. und 19. Jahrhunderts, die sich eher an ungeübte Benutzer wenden und diesen den Gang ins Archiv erleichtern wollen.

Abschließend bleibt zu bemerken, dass alle im Rahmen der Internet-Präsentation gebotenen Hilfsmittel die Arbeit im Archiv vorbereiten und erleichtern, nicht zuletzt auch dazu ermun-

tern möchten – ersetzen können und wollen sie einen Archivbesuch jedoch nicht!

Geographische Suche: Preußen im 17./18. Jahrhundert. Die Überlieferungen zu den einzelnen Territorien können über die jeweils erscheinenden Bezeichnungen aufgerufen werden.

Ingeborg Schnellling-Reinicke

Neue landesgeschichtliche Zeitschrift „SüdWestfalen Archiv“

Die Betrachtung der Geschichte der Region des historischen „Herzogtums Westfalen“ mit der Grafschaft Arnsberg hat sich die landesgeschichtliche Zeitschrift „SüdWestfalen Archiv“ zum Thema gemacht und trägt damit dem lang gehegten Wunsch der Untersuchung eines bislang weitgehend unerforschten Gebietes Rechnung. Bislang liegen die Ausgaben 1/2001 und 2/2002 vor.

Der Raum des alten kurkölnischen Herzogtums Westfalen umfasste das heutige Gebiet des Hochsauerlandkreises, des Kreises Olpe, Teile des Kreises Soest und des Märkischen Kreises und bildete als westfälisches „Nebenland“ des Kölner Kurstaates unter dem Kurfürst-Erbbischof als Landesherrn bis zur Säkularisa-

tion 1802/03 eine historische Einheit, deren Geschichte die Region noch heute prägt.

Die Zeitschrift soll einmal jährlich erscheinen und wird von der Stadt Arnsberg – Stadt- und Landständearchiv – in Verbindung mit dem „Arbeitskreis der Archivarinnen und Archivare im Bereich des ehemaligen kurkölnischen Herzogtums Westfalen“, dem Mitglieder aus den Gemeinde-, Stadt- und Kreisarchiven der Region, aber auch aus Adels-, Wirtschafts- und Archiven der Heimatvereine angehören, herausgegeben.

Die Zeitschrift ist über den Buchhandel oder das Stadt- und Landständearchiv Arnsberg für je 11,50 € zzgl. Versandkosten erhältlich.

- Gro -

Neue Anschrift:

Bistumsarchiv Trier
Jesuitenstraße 13 c
57290 Trier
Tel: 06 51/9 66 27-0
E-Mail: Bistumsarchiv@bgv-trier.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	9:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 13:00 Uhr

Liste der Mitarbeiter/innen

Becker, Dr. Irmgard Christa	Stadtarchiv Saarbrücken
Borck, Prof. Dr. Heinz-Günther	Landeshauptarchiv Koblenz
Grosche-Bulla, Andrea (- Gro -)	Landeshauptarchiv Koblenz
Henzgen, Otmar	Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Karl, Daniel	Landesarchiv Saarbrücken
Laufer, Dr. Wolfgang (- Lfr -)	Landesarchiv Saarbrücken
Müller, Dr. Wolfgang	Universitätsarchiv Saarbrücken
Rath, Dr. Jochen	Landeshauptarchiv Koblenz
Stüber, Dr. Gabriele	Zentralarchiv der Ev. Kirche der Pfalz
Sander, Michael	Landesarchiv Saarbrücken
Schnelling-Reinicke, Dr. Ingeborg	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin

E r s c h i e n e n , i m D r u c k , i n A r b e i t

Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz

Erschienen:

Band 89

Regesten der Herren von Bourscheid.

Band 9. 1775-1786. (Regesten Nr. 3843-4420)

Bearb. von François Decker. Koblenz/Bourscheid 2002.

Band 94

Mittelalterliche Handschriften im Landeshauptarchiv Koblenz, Band 2.

Die nichtarchivischen Handschriften der Signaturengruppe Best. 701 Nr. 191-992.

Bearbeitet von Eef Overgaauw

Band 97

Inventar von Quellen zur deutschen Geschichte in Pariser Archiven und Bibliotheken.

Band 2: Archive im Bereich des Verteidigungsministeriums, Archive des Außen- und Finanzministeriums, Stadtpariser Archive und Bibliotheken.

Bearb. von Wolfgang Hans Stein. 2002. 562 S. Koblenz 2002.

Band 98

Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000.

Gemeinsame Landesausstellung der rheinlandpfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband.

712 S. Koblenz 2002.

Band 99

Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000.

Gemeinsame Landesausstellung der rheinlandpfälzischen und saarländischen Archive. Ausstellungskatalog.

X, 164 S. Koblenz 2002.

Band 100

Regesten der Herren von Bourscheid.

Band 10. 1787 - nach 1812 (9. Juni 1819). (Regesten Nr. 4421-4933)

Bearb. von François Decker. 2002. 757 S. Koblenz/Bourscheid 2002.

Band 101

Wappenbuch des Kreises Birkenfeld.

Bearb. von Franz-Josef Heyen und Theresia Zimmer. 2. Auflage neu bearb. von Jost Hausmann. 2003. 212 S.

Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte

28. Jahrgang. 2002

597 S.

Im Druck:

Peter Gleber, Die Sozialdemokratie im Bezirk Pfalz in den sechziger Jahren (Veröffentlichungen der Kommission des Landtages für die Geschichte des Landes Rheinland-Pfalz, Band 25).

H i n w e i s i n e i g e n e r S a c h e

Abgabe von Verwaltungsdruckschriften

Das Landeshauptarchiv Koblenz gibt bis zum 31. August 2003 an Archive bei Selbstabholung bzw. gegen Übernahme der Versandkosten Verwaltungsdruckschriften aus seinem Dublettenbestand kostenfrei ab. Es handelt sich um Einzelstücke, vollständige und unvollständige Serien, die z. T. mehrfach vorhanden sind:

- Amtliche Mitteilungen über die Zuwachssteuer (die Reichsbesitzsteuern),
- Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden (der Preußischen Regierung zu Wiesbaden),
- Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Koblenz,
- Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung,
- Archiv für das Civil- und Criminal-Recht der Königlich Preußischen Rhein-Provinzen,
- Bundgesetzblatt,
- Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes,
- Franz Gürtner, Deutsche Justiz, Rechtspflege und Rechtspolitik,
- Amtsblatt der deutschen Rechtspflege,
- Entscheidungen des Reichserbhofgerichts <REHG>,
- Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen,
- Gesetzsammlung für das Grossherzogtum Hessen enthaltend sämtliche Hessische Gesetze und Verordnungen in . zeitlichen Reihenfolge und dem geltenden Wortlaut,
- Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten, Preußische Gesetzsammlung,
- Grossherzoglich Hessisches Regierungsblatt, Hessisches Regierungsblatt,
- Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen,
- Jorunal officiel de la Commandement en chef français en Allemagne, Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland,
- Ministerialblatt der Forstverwaltung,
- Ministerialblatt der königlichen Preussischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten,
- Ministerialblatt des Reichs- und preussischen Ministeriums des Innern,
- Preußisches Besoldungsblatt,
- Reichsarbeitsblatt,
- Reichssteuerblatt,
- Reichsgesetzblatt Teil 1,
- Reichsgesetzblatt Teil 2.

Der Zuschlag wird nach Eingangsdatum der Bestellung erteilt.

Landeshauptarchiv Koblenz
Postfach 20 10 47

56010 Koblenz

post@landeshauptarchiv.de

Kontakt:

Dr. Jochen Rath 02 61/91 29-135;
j.rath@landeshauptarchiv.de),

Frau Gabriele Hofmann (02 61/91 29-115;
g.hofmann@landeshauptarchiv.de).